

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 3/2023

**Wirtschaftsprüfung
und New Work**
Kammerversammlung 2023

SEITE 6

Mit Beilage
Jahresabschluss 2022 der WPK

**Interview: EU-Hinweisgeberrichtlinie
2019/1937 – Handlungsbedarf im Mittelstand**

SEITE 56

Interview: Berufsnachwuchs von morgen

SEITE 58

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de

Seit rund 80 Jahren: Expertise auf Augenhöhe



Portrait Dr. Franz Leyers

Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Als erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer haben wir Geschichte geschrieben. Dr. Franz Leyers verdanken wir den Neuaufbau unserer Organisation in der jungen Bundesrepublik als einzigartiger Spezialist für die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. So bieten wir Ihnen gleichzeitig die Vorteile fokussierter Fachkompetenz eines flexiblen Anbieters mit der Finanzkraft der beteiligten Versicherer. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln maßgeschneiderte Lösungen und unterstützen Sie stets pragmatisch, persönlich und partnerschaftlich.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, dass Sie die Sommerzeit für erholsame Urlaubstage nutzen konnten. Über aktuelle Entwicklungen und die Arbeit der WPK seit Mai informiert Sie diese Ausgabe des WPK Magazins.

Wichtige Neuerungen gibt es insbesondere beim Thema Nachhaltigkeit. Die Europäische Kommission hat Ende Juli den Delegierten Rechtsakt zum ersten Satz von europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verabschiedet (*European Sustainability Reporting Standards – ESRS*). Der Rechtsakt wird nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Damit liegen zwölf Standards zur Berichterstattung der Unternehmen vor, die ab Beginn des Jahres 2024 gelten werden.

Aus Prüfersicht wird dem *International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 – General Requirements for Sustainability Assurance Engagements* große Aufmerksamkeit zu schenken sein. Anfang August hat das IAASB – unsere weltweite Berufsorganisation – den Entwurf veröffentlicht. Stellungnahmen können bis zum 1. Dezember dieses Jahres abgegeben werden. Nach Angaben des IAASB ist es der umfassendste Standard für Nachhaltigkeitsprüfungen. Unabhängig vom zugrundeliegenden Rahmenwerk soll er auf alle Nachhaltigkeitsinformationen anwendbar sein und für Aufträge zur Erlangung einer begrenzten wie auch einer hinreichenden Sicherheit gelten. Wir können davon ausgehen, dass die Europäische Kommission ISSA 5000 als Prüfungsstandard für die Berichterstattung nach der CSRD annehmen wird.

Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung stand auch im Mittelpunkt eines Pressgesprächs der WPK Ende Mai. Ich habe zusammen mit der Geschäftsführung die Position des WPK-Vorstandes erläutert, nach der grundsätzlich der Abschlussprüfer eines Unternehmens auch die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen soll. Der Vorstand der WPK hatte sich dafür ausgesprochen, diesen Ansatz in der CSRD eins zu eins in Deutschland umzusetzen.

Mehr dazu und zu weiteren Aspekten im Eckpunktepapier der WPK zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht (www.wpk.de/link/mag022301/).

Bei Redaktionsschluss war der Referentenentwurf des Umsetzungsgesetzes noch in der Ressortabstimmung der beteiligten Bundesministerien. Die WPK wird das Gesetzgebungsverfahren eng begleiten und Sie unter „Neu auf WPK.de“ auf der Internetseite und im Newsletter informieren.

Ein Hinweis noch zur Geldwäschebekämpfung. Die Financial Intelligence Unit (FIU) und die WPK werden für Sie am 28. September einen ca. zweieinhalbstündigen Onlineworkshop „Geldwäscheprävention in der Wirtschaftsprüferpraxis“ ausrichten (siehe Seite 68 und 79 in diesem Heft). Die FIU wird sich und ihre Arbeit vorstellen und die Registrierung beim Portal für Geldwäscheverdachtsmeldungen „goAML“ erläutern. Bitte beachten Sie, dass ab dem 1. Januar 2024 für jeden WP/vBP – das heißt für jede natürliche Person – die Pflicht gilt, einen goAML-Zugang bei der FIU zu unterhalten. Die WPK wird unter anderem über die Pflicht zur Meldung von Geldwäsche- oder Terrorismusverdachtsfällen berichten. Ein praxisrelevantes Beispiel zu Verdachtsmeldungen bei Grundstücksverkäufen finden Sie übrigens auf Seite 37 in diesem Heft.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Bitte nutzen Sie diese Gelegenheit, um sich online zu informieren. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ihr Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



Andreas Dörschell
WPK-Präsident



18

WPK wirbt auf Messen um Berufsnachwuchs



20

Neues digitales Serviceangebot der WPK: Beitrags- und Gebührenkonto



26

Ab 2024: Gesellschaftsregister für GbR

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Wirtschaftsprüfung und New Work
 Kammerversammlung 2023 6
 Die WPK im Dialog 8
Außerordentliche Sitzung des Beirates der WPK am 12. Mai 2023 10
Sitzung des Beirates der WPK am 2. Juni 2023 11
Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK
 Außerordentliche Sitzung am 4. Mai 2023 13
 Außerordentliche Sitzung am 25. Mai 2023 13
 Sitzung am 1. Juni 2023 13
 Sitzung am 22. Juni 2023 14
 Sitzung am 30. August und 1. September 2023 15
Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK
 Sitzung am 3. Mai 2023 16
 Sitzung am 21. und 22. Juni 2023 16
ICAEW-QAN-Sitzung in Vilnius 17
WPK wirbt auf Berufs- und Karrieremessen um Berufsnachwuchs 18
Digitales Serviceangebot der WPK erweitert
 Das Beitrags- und Gebührenkonto bei der WPK ist da! 20
Jahresbericht 2022 der WPK 20
Kontinuierliche Zunahme der Anzahl der Kandidaten hält an
 Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens I/2023 22
Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK
 Wintersemester 2023/2024 23
Transparenzberichte 2022/2023 (Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014) 24

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 der WPK 25
20. Änderung der Gebührenordnung der WPK 25

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Ab 2024 Gesellschaftsregister für GbR
 Eintragungspflicht für WP- und vBP-Gesellschaften? 26
Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen zum Transparenzregister 27
Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen (JAbschWUV) verkündet 28
DRÄS 13 im Bundesanzeiger bekannt gemacht 29
Ergebnisse der BaFin-Umfrage zur Vergabe von Wirtschaftsprüferleistungen 30
Aktualisierte Übersicht der Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP 31
Der praktische Fall
 Berufsaufsicht: Prüfberechtigung nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB als Voraussetzung für die Wirksamkeit einer gesetzlichen Abschlussprüfung 31
 Qualitätskontrolle: Unterlassene Mitteilung einer erstmaligen Beauftragung nach § 57a Abs. 1 Satz 4 WPO bei Eintragung wegen konkreter Absicht 34
Mitglieder fragen – WPK antwortet
Berufsrecht
 Eidesleistung als Frau unter Bezugnahme auf die Pflichten einer Wirtschaftsprüferin 35
Qualitätskontrolle
 Prüfungen nach §§ 136, 159 KAGB in der Grundgesamtheit der Qualitätskontrolle 36
Bekämpfung der Geldwäsche
 Verdachtsmeldung nach GwGMeldV-Immobilien bei Grundstückverkäufen 37

Foto: © Irene von www.stock.adobe.com



Hinweisgeberschutzgesetz
in Kraft getreten

NACHHALTIGKEIT

Nachhaltigkeitsstandards IFRS S1 und IFRS S2 veröffentlicht.....	37
Entwurf des International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 veröffentlicht.....	38
Nachhaltigkeitskompass (WPK) um aktuelle Entwicklungen beim EU-Lieferkettengesetz erweitert.....	38

INTERNATIONALES

Aktuelle Veröffentlichungen	
IFAC/IFRS Foundation/EFRA/Accountancy Europe.....	39
Entwurf des geänderten ISA 570 zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit	
Stellungnahme der WPK.....	41
Ergänzungen des Code of Ethics zum Thema Steuergestaltung und damit zusammenhängenden Dienstleistungen	
Stellungnahme der WPK.....	41
IESBA-Strategie- und Arbeitsplan 2024-2027	
Stellungnahme der WPK.....	42
Einhaltung der Unabhängigkeit bei technologiebezogenen Dienstleistungen	
Leitfaden des IESBA.....	42

AUS DEN LÄNDERN

Wirtschaftsprüfung vor und nach Wirecard	
Jahrestreffen in Niedersachsen.....	43
Bestellungen im Frühsommer 2023	
Festliche Präsenzveranstaltungen.....	44
Erstes Jahrestreffen in Sachsen-Anhalt mit Landespräsidentin Geyer als Gastgeberin	
Minister Prof. Dr. Willingmann zu Gast.....	46
WPK-Landespräsidentin Katrin Fischer in den Vorstand des VFB Berlin gewählt	46
Sommerfest mit Ehrenamtsempfang des Bayerischen Landtags	47

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Besserer Schutz hinweisgebender Personen	
Weitere Stellungnahme der WPK / Gesetz in Kraft getreten...	48
Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen (JAbschWUV)	50
Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen	50
Wachstumschancengesetz	51
Kreditweitmarktgesetz	53

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Arbeitszeitgesetz	
Pflicht zur elektronischen Arbeitszeiterfassung.....	54
Einwegkunststofffondsgesetz	
Neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP ab 2025.....	55

ANALYSEN UND MEINUNGEN

EU-Hinweisgeberrichtlinie 2019/1937 – Handlungsbedarf im Mittelstand	
Interview mit Jan Philip Leisering.....	56
Berufsnachwuchs von morgen	
Interview mit WP Prof. Dr. Sven Schäfer.....	58

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht	
Hinweispflicht auf eine steuerlich günstigere Unternehmensstruktur?.....	64

SERVICE

Veranstaltungen	68
Literaturhinweise	69

ANZEIGEN

WPK Börsen	70
Kooperations- und Praxisbörse	71
Stellenbörse	72

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen	73
Todesfälle	74/78
Impressum	55

DIESEM HEFT LIEGT BEI:
Jahresabschluss 2022 der WPK

Wirtschaftsprüfung und New Work

Kammerversammlung 2023

„Wirtschaftsprüfung und New Work“ war der Leitgedanke der Kammerversammlung am 23. Juni 2023 in Berlin. Durch den Tag führte Dr. Karl Petersen, Vorsitzender des Beirates der WPK. Präsident Andreas Dörschell ging in seiner Rede auf die ersten Monate der Amtszeit 2022 bis 2026 sowie die Ziele des Vorstandes ein, außerdem auf die Weichenstellungen auch für den Berufsstand in Folge der europäischen Nachhaltigkeitsrichtlinie CSRD und auf das Rahmenthema des Tages „Neues Arbeiten“, gerade mit Blick auf die Erwartungshaltung junger Menschen.

In einem Podiumsgespräch stellten Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende des Beirates und der Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle sich und ihre Arbeit in den Gremien vor und beantworteten Teilnehmerfragen.

Als Keynote Speaker begrüßte die WPK Michael Kellner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, der zum Thema „Weiterentwicklung der sozialen Marktwirtschaft im klimapolitischen Kontext“ vortrug.

// Praxisvorträge – Unterlagen auf der Internetseite der WPK verfügbar

Folgende Praxisvorträge prägten den weiteren Ablauf:

- › **New Work in der hybriden Arbeitswelt – Trends und Gestaltungsanforderungen**

Dr. Josephine Hofmann, Leiterin Team Zusammenarbeit und Führung am Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO, Stuttgart

- › **Leadership im digitalen Zeitalter – neue Machtpotentiale, Rollen und Identitäten**

Prof. Dr. Rainer Zeichhardt, Prorektor für Lehre und Qualität an der BSP Business and Law School – Hochschule für Management und Recht Berlin

- › **Nachwuchsgewinnung und -bindung in der WP-Branche**

Prof. Dr. Marcus Bravidor, Juniorprofessor Abteilung für Financial Accounting & Auditing an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

- › **Nachhaltigkeit – Gestaltung der Transformation**

WPIn Yvonne C. Meyer, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main

Eine **Live-Hacking-Show** von Tobias Schrödel, IT Security Experte und Comedy Hacker, setzte den beeindruckenden Schlusspunkt der Veranstaltung.

Aussteller von Fachverlagen, aus dem Bereich der Digitalisierung/Prüfungssoftware sowie von Banken und Versicherungen boten Informationen und standen während des gesamten Tages als Gesprächspartner zur Verfügung.

Am Vorabend richtete die WPK den Empfang für ihre Mitglieder und Gäste im Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag aus, der sich erneut großer Beliebtheit erfreute. th

Aufzeichnung der Veranstaltung und Unterlagen der Praxisvorträge abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032301/



Podiumsgespräch (v. li.) Dr. Henning Hönsch (Vorstand), Prof. Dr. Jens Poll (Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle), Katrin Fischer (Vorstand), Dr. Karl Petersen (Vorsitzer des Beirates), Andreas Dörschell (Präsident), Barbara Hoffmann, Dr. Christof Hasenburg und Michael Niehues (Vorstand)



Staatssekretär Michael Kellner



Dr. Josephine Hofmann



Prof. Dr. Rainer Zeichardt



WPIn Yvonne C. Meyer



Prof. Dr. Marcus Bravidor

Fotos: © Agentur Baganz

Die WPK im Dialog



(v. li.) Dr. Eberhard Richter, Katrin Helling-Plahr MdB, Andreas Dörschell

Die Hintergründe der europäischen CSR-Richtlinie sowie die Auswirkungen des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) standen im Mittelpunkt eines Gesprächs am 3. Juli 2023 mit RAin Katrin Helling-Plahr MdB, rechtspolitische Sprecherin der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag.

i Zu früheren Gesprächen siehe WPK Magazin 4/2022, Seite 12 f.; 2/2023, Seite 6 f.

Präsident Andreas Dörschell und Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter erläuterten die Hintergründe der CSR-Richtlinie und die weitreichenden Veränderungen, die sich daraus für die betroffenen Unternehmen und für den Prüferberuf ergeben. Sie bekräftigten, dass der Berufsstand diese Aufgabe an-

nehme und boten die Unterstützung der WPK im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht an.

Die Auswirkungen des FISG auf den Markt der Prüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen wurden vor dem Hintergrund des öffentlich diskutierten Falls Adler Real Estate AG aufgegriffen. Präsident Dörschell betonte, dass ein Kontrahierungszwang insbesondere in Wechselwirkung mit dem neuen Haftungsregime des FISG keinen Sinn ergebe. Im Übrigen habe das FISG bereits dazu geführt, dass sich weitere Wirtschaftsprüfer aus dem Marktsegment der Unternehmen von öffentlichem Interesse verabschiedet hätten; die Marktkonzentration schreite voran.

th

40 JAHRE VON LAUFF UND BOLZ



EXZELLENT.
BERATEN
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe



Sie finden uns auch auf
LinkedIn

Bartmannstraße 32 • 50226 Frechen
Tel +49 (0)2234 95354-0 • info@vclub.de • www.vclub.de
Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

Außerordentliche Sitzung des Beirates der WPK am 12. Mai 2023

Der Beirat der WPK kam am 12. Mai 2023 zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Diese Sitzung fand als virtuelle Sitzung im Videokonferenzformat statt.

Hintergrund dieser Beiratssitzung war das Ersuchen einiger Beiratsmitglieder um Erörterung folgender Themen:

- Beratung der Aufgaben des Beirates und der zukünftigen Aufstellung der Organe,
- Übergabe sämtlicher Informationen an die Mitglieder des Beirates unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften,
- Abgrenzung der Aufgaben der WPK und der Verbände.

// Aufgaben des Beirates

Zunächst erörterte der Beirat die ihm gegenwärtig obliegenden gesetzlichen und statuarischen Aufgaben. Seitens einiger Beiratsmitglieder wurde vorgetragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen als nicht hinreichend erachtet werden, um sich ein angemessenes Bild über die Tätigkeit des Vorstandes und anderer Organe zu verschaffen. Diese Informationen würden derzeit nicht wesentlich über die ohnehin veröffentlichten Informationen der WPK hinausgehen.

Dieser Auffassung wurde unter anderem entgegengehalten, dass die dem Beirat zur Verfügung gestellten Beratungsunterlagen durchaus als ausreichend erachtet werden. Insbesondere sei dabei zu berücksichtigen, dass sich der Beirat nicht mit allen Belangen und Vorgängen der jeweils zuständigen Ausschüsse in derselben Tiefe befassen könne. Zudem habe der Beirat einen klar umrissenen Zuständigkeitsbereich.

// Informationsfluss an den Beirat

Im Weiteren wurde seitens einiger Beiratsmitglieder das Verlangen auf Übergabe sämtlicher Informationen an die Mitglieder des Beirates unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften vorgetragen und erläutert. Hintergrund ist auch hier die zuvor geäußerte Besorgnis, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht hinreichend seien.

Andreas Dörschell, Präsident der WPK, erläuterte hierzu, dass der Beirat und der Vorstand nach deren eigenen satzungsrechtlichen Regelungen jeweils einen eigenen Aufgaben- beziehungsweise Zuständigkeitsbereich haben. Dabei sind die Aufgaben des Beirates im Katalog des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 14 Satzung der WPK abschließend aufgezählt.

Darüber hinaus könne der Beirat vom Vorstand verlangen, dass sich der Vorstand im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit mit einem vom Beirat vorgegebenen Thema befasse (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Satzung der WPK).

// Transparenzinitiative des Vorstandes

Der Präsident erklärte darüber hinaus, dass der Vorstand in seiner vergangenen Sitzung am 4. Mai 2023 die Möglichkeiten einer Verbesserung des Informationsflusses beraten hat. Daher beabsichtigt der Vorstand, alle genehmigten Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen, die ab dem 12. Mai 2023 erstellt werden, in einen Datenraum einzustellen – soweit dem nicht gesetzliche Hindernisse oder Vertraulichkeitsvereinbarungen entgegenstehen. Darüber hinaus werde der Vorstand durch seine Vertreter in den gemischten Ausschüssen von Vorstand und Beirat darauf hinwirken, dass diese gemischten Ausschüsse ebenfalls so verfahren. Dem Beirat wird anheimgestellt, ebenfalls so zu verfahren. Dies gelte ausdrücklich nicht für die Vorstandsabteilungen sowie den Vorstandsausschuss zur Bekämpfung der Geldwäsche, in denen personenbezogene Daten verhandelt werden.

Zudem machte der Präsident darauf aufmerksam, dass diese Transparenzinitiative des aktuellen Vorstandes auch nur für die aktuelle Amtsperiode gelten könne. Wie ein Vorstand dies künftig ausgestalte, bleibe diesem überlassen. Der Beirat begrüßte diese Initiative des Vorstandes.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Aufgaben der WPK und der Verbände wurde seitens einiger Beiratsmitglieder die Wahrnehmung vorgetragen, dass die Positionen der WPK bei den politischen Entscheidungsträgern nicht in erforderlichem Maße Gehör fänden. Dem widersprach Präsident Dörschell deutlich und berichtet von zahlreichen Gesprächen, die in den vergangenen Monaten mit politischen Entscheidungsträgern geführt worden seien. Hierbei werde die WPK als kompetenter Gesprächspartner wahrgenommen, der die Belange des gesamten Berufsstandes vertrete. Auch sei es der WPK gelungen, in jüngster Zeit drei Beiträge in der maßgeblichen Tagespresse zu veröffentlichen, zu denen eine positive Resonanz verzeichnet worden sei.

Insgesamt betonte der Präsident, dass er einem Austausch mit allen Mitgliedern des Beirates stets offen entgegentreffe.

// Ausblick

Die nächste Sitzung des Beirates findet am 2. Juni 2023 statt (siehe dazu Seite 11 f. in diesem Heft). ge/jo/la

Neu auf WPK.de vom 22. Juni 2023

Sitzung des Beirates der WPK am 2. Juni 2023

Der Beirat der WPK kam am 2. Juni 2023 zu seiner ordentlichen Sitzung zusammen, nachdem er am 12. Mai 2023 außerordentlich getagt hatte.

// Bericht des Vorstandes der WPK

Präsident Andreas Dörschell berichtete ausführlich über aktuelle Entwicklungen und die Arbeit des Vorstandes seit der letzten ordentlichen Beiratssitzung am 2. Dezember 2022.

In einer Vielzahl von weiteren Antrittsbesuchen bei Abgeordneten und Ministerialen brachte er die WPK und den Berufsstand ins Bewusstsein. Themen waren unter anderem die Auswirkungen des Falles der Adler Real Estate AG und deren Suche nach einem Abschlussprüfer, die Frage eines Kontrahierungszwanges sowie die Auswirkungen der Haftungsverschärfungen des FISG. Des Weiteren wurde beispielsweise über das EU-Legislativpaket zur Bekämpfung der Geldwäsche und die zukünftigen Aufgaben des Berufsstandes auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung beziehungsweise deren Prüfung vor dem Hintergrund der CSR-Richtlinie gesprochen.

Die Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht hatte den Vorstand bereits Anfang des Jahres 2023 stark beschäftigt. Die Richtlinie enthält wesentliche Mitgliedstaatenwahlrechte. Deren Ausübung oder Nichtausübung ist zentral, sodass der Vorstand ein Eckpunktepapier entwickelte, das sich mit den entscheidenden Punkten des anstehenden Gesetzgebungsprozesses beschäftigt. Es wurde an die entsprechenden Ministerien adressiert.

Berichtet wurde auch über die Planungen zur Kammerversammlung am 23. Juni 2023 in Berlin, die Wiederaufnahme des beliebten „Tages der Jubilare“ nach der Corona-Pandemie und über ein neues Begegnungsformat „WPK regional“, das den jüngeren Berufsangehörigen, die mitten im Berufsleben stehen, eine Möglichkeit zum Austausch und Netzwerken bieten soll.

Der Präsident ging auch auf Fragen ein, die im Vorfeld der Beiratssitzung von Beiratsmitgliedern an den Vorstand herangetragen wurden. Er berichtete unter anderem über die Aktivitäten des Vorstandes in Sachen IDW-Wertekodex, zu dem eine Stellungnahme abgegeben wurde. Die beiden zentralen Kritikpunkte der WPK wurden vom IDW aufgegriffen.

So wurde vom IDW deutlich gemacht, dass es sich nicht um einen Standard handelt, sondern dass sich jeder WP/vBP den

→

Anzeige



BWL/
VWL

PW

WiRe

StR

WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings
für alle Prüfungstermine.
Online & Präsenz.



ABELS
KALLWASS
STITZ

DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

www.aks-online.de

0221/4205616

Kodex freiwillig zu eigen machen kann. Zudem wurde in den „Fragen und Antworten zum Wertekodex“ deutlich gemacht, wo der Kodex über die berufsrechtlichen Anforderungen der WPO und der BS WP/vBP hinaus geht.

Präsident Dörschell ging auch auf Fragen von Beiratsmitgliedern zum Projekt der Zusammenführung der Prüferberufe, zur Relevanz eines Vorlageverfahrens des Anwaltsgerichtshofs München beim EuGH und zum IDW als Standardsetzer ein.

// Einrichtung eines Ausschusses „Nachhaltigkeit“

Zentraler Punkt der Beiratssitzung war die Einrichtung eines Ausschusses „Nachhaltigkeit“. Dies wurde intensiv diskutiert. Zwar existieren drei Ausschüsse, die für die Beratung und Lösungsfindung im anstehenden Prozess der Umsetzung der CSR-Richtlinie bereitstehen, der Ausschuss „Unternehmensberichterstattung und Prüfung“, der Ausschuss „Berufsnachwuchs und -examina“ sowie der Ausschuss „Berufsrecht“. Da das Thema der Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung jedoch ein so zentral wichtiges Thema für den Berufsstand ist, soll der Ausschuss „Nachhaltigkeit“ das anstehende Gesetzgebungsverfahren begleiten sowie zukünftige Anwendungs- und Umsetzungsfragen klären.

Nach langer Diskussion über die Besetzung – fünf Beiratsmitglieder wollten einen Ausschuss, der ausschließlich mit Beiratsmitgliedern besetzt ist – wurde der Beschluss gefasst, dass dieser aus bis zu sechs Beiratsmitgliedern und dem Präsidenten bestehen soll. Anschließend wurden drei Beiratsmitglieder in den Ausschuss gewählt. Die Besetzung der möglichen drei weiteren Sitze blieb offen.

// Genehmigung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Vorstand informierte den Beirat über den Jahresabschluss nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022. Hierzu berichteten die Abschlussprüfer über ihre Jahresabschlussprüfung und der Vorsitzende des Haushaltsausschusses über die Befassung im Haushaltsausschuss. Im Ergebnis genehmigte der Beirat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und beschloss, den Bilanzgewinn von 976.477,60 Euro auf neue Rechnung vorzutragen (zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses siehe Seite 25 sowie die Beilage zu diesem Heft).

// Themen des WP-Examens

Anmeldungen zu Modulen des WP-Examens werden in signifikantem Ausmaß zurückgenommen, teils auch sehr kurzfristig. Dies ist für die Kandidaten derzeit ohne weitere Gebüh-

ren möglich. Im Ergebnis halten sich die Kandidaten möglichst „Optionen“ offen. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Organisation des WP-Examens. Zudem müssen die teuren Prüfungssäle langfristig gebucht werden. Die kurzfristigen Abmeldungen führen dazu, dass die zuvor gebuchten Prüfungssäle nicht voll ausgelastet werden. Dies ist gerade in großen Bundesländern wie NRW häufiger der Fall. Hier bleiben zum Teil mehr als 20 % der Plätze unbesetzt.

Daher schlägt der Vorstand für diese Fälle eine Bearbeitungsgebühr vor. Das heißt, dass bei Rücknahme der Anmeldung zu einer Modulprüfung die Prüfungsgebühr nicht mehr in voller Höhe, sondern abzüglich 20 % der jeweiligen Gebühr erstattet wird. Die Beiratsmitglieder fragten nach alternativen Lösungsmöglichkeiten. Diese wurden jedoch bereits im Vorfeld alle eingehend geprüft, was erläutert werden konnte. Die Änderung soll für Anmeldungen zu Modulprüfungen gelten, die ab dem 1. September 2023 erfolgen. Im Ergebnis beschloss der Beirat, eine entsprechende Gebühr einzuführen (zur Bekanntmachung siehe Seite 25 in diesem Heft).

Für die Aufgaben- und Widerspruchskommission und die Prüfungskommission für das WP-Examen wurden Mitglieder nachbenannt.

// Anstehende Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (rev.) in das deutsche Berufsrecht und Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2022

Professor Dr. Jens Poll, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle, berichtete den Beiratsmitgliedern über die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle an dem Projekt der anstehenden Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (rev.) in das deutsche Berufsrecht und eine vorgesehene Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle.

Nachfolgend wird sich der Ausschuss Berufsrecht mit den Änderungsvorschlägen befassen, dann der Vorstand. Der Beschluss der Satzungsänderungen durch den Beirat ist für dessen Dezembersitzung 2023 geplant.

Professor Poll stellte sodann den Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2022 vor.

// Ausblick

Die nächste ordentliche Sitzung des Beirates findet am 1. Dezember 2023 statt.

ge/jo/la

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 5. Mai 2023

Außerordentliche Sitzung am 4. Mai 2023

// Prüfungsbericht 2022

Der Vorstand nahm den Prüfungsbericht der NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH WPG StBG über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichtes der Wirtschaftsprüferkammer zur Kenntnis (zur Bekanntmachung siehe Seite 25 in diesem Heft).

// Bestellung des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Vorstand sieht keine Gründe, die gegen eine Bestellung der NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH WPG StBG zum Abschlussprüfer der Wirtschaftsprüferkammer für das Wirtschaftsjahr 2023 sprechen.

// Vorbereitung auf die Beiratssitzungen am 12. Mai 2023 und 2. Juni 2023

Zur Vorbereitung der Beiratssitzungen am 12. Mai 2023 und am 2. Juni 2023 wurden dem Vorstand die Entwürfe der Tagesordnungen übermittelt. In diesem Rahmen besprach der Vorstand zudem die Möglichkeiten, dem Beirat zusätzliche Informationen aus der Vorstands- und Ausschussarbeit zur Verfügung zu stellen.

// Initiative des BFB zur Einführung einer Fachkräftenrente

Der Vorstand informierte sich über die BFB-Initiative zur Einführung einer Fachkräftenrente. sp

Neu auf WPK.de vom 30. Mai 2023

Außerordentliche Sitzung am 25. Mai 2023

// Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zur Beiratssitzung

Der Vorstand hat einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zur Beiratssitzung am 2. Juni 2023 beraten (Einrichtung eines Ausschusses für Nachhaltigkeitsberichterstattung). la/jo

Neu auf WPK.de vom 7. Juni 2023

Sitzung am 1. Juni 2023

// Beiratssitzung am 2. Juni 2023

Zur Vorbereitung der Beiratssitzung 2. Juni 2023 wurde dem Vorstand der Entwurf einer aktualisierten Tagesordnung übermittelt.

// Achte Amtsperiode der KfQK vom 17. Januar 2024 bis 16. Januar 2028

Der Vorstand sprach sich dafür aus, die Anzahl der Mitglie-

der der Kommission für Qualitätskontrolle auch in der Amtszeit 2024 bis 2028 bei fünfzehn zu belassen. Über die personelle Besetzung wird in den kommenden Vorstandssitzungen beraten.

// Wirtschaftsprüfungsexamen – E-Klausuren

Der Vorstand hat sich mit der Einführung eines IT-gestützten Wirtschaftsprüfungsexamens befasst. Die Beratungen zu den

→

organisatorischen und technischen Umsetzungen werden in der nächsten Vorstandssitzung am 22. Juni 2023 fortgesetzt.

// Aktueller WPO-Änderungsbedarf – Förderung der elektronischen Kommunikation zwischen den Mitgliedern und der WPK

Des Weiteren hat der Vorstand über Maßnahmen zur Förderung der elektronischen Kommunikation zwischen den Mitgliedern und der WPK beraten und beschlossen, den ermittelten Änderungsbedarf dem Gesetzgeber vorzulegen.

// Tätigkeitsbericht der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht und Zusammenstellung eingeschränkter oder ergänzter Bestätigungsvermerke für das Jahr 2022

Der Vorstand befasste sich mit dem Tätigkeitsbericht der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht für das Jahr 2022 sowie mit

der Zusammenstellung eingeschränkter oder ergänzter Bestätigungsvermerke. Beide sollen zeitgleich auf der Internetseite der WPK veröffentlicht werden.

// Tätigkeitsbericht 2022 der Kommission für Qualitätskontrolle

Prof. Dr. Jens Poll, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle, stellte deren Tätigkeitsbericht 2022 vor. Der Vorstand hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

// Jahresbericht 2022

Der Vorstand hat den Bericht der WPK für das Jahr 2022 beraten. Nach der Beiratssitzung wird dieser elektronisch an die Mitglieder und Organisationen versandt sowie auf der Internetseite der WPK veröffentlicht (siehe dazu Seite 20 in diesem Heft). vö/li

Neu auf WPK.de vom 26. Juni 2023

Sitzung am 22. Juni 2023

// Nachlese zur ordentlichen Beiratssitzung am 2. Juni 2023

Der Vorstand wurde über die Ergebnisse der ordentlichen Beiratssitzung 2. Juni 2023 informiert (siehe dazu Seite 11 f. in diesem Heft). In der Beiratssitzung wurde Andreas Dörschell als Mitglied des Vorstandes und Präsident der WPK in den Ausschuss „Nachhaltigkeit“ gewählt.

// Get-together am 22. Juni 2023 und Kammerversammlung am 23. Juni 2023

Der Vorstand wurde über den aktuellen Stand der Anmeldungen sowie den Ablauf zum Get-together am 22. Juni 2023 und zur Kammerversammlung am 23. Juni 2023 informiert (zur Kammerversammlung siehe Seite 6 f. in diesem Heft).

// Klausurtagung des Vorstandes

Der Vorstand erörterte den Rahmen der anstehenden Klausurtagung am 31. August und 1. September 2023. Neben weiteren Themen sollen Fragen der Geldwäschebekämpfung und der Nachwuchsgewinnung beraten werden (siehe dazu Seite 15 in diesem Heft).

// Wirtschaftsprüfungsexamen – E-Klausuren

Der Vorstand hat seine Beratungen zu den organisatorischen und technischen Umsetzungen zur Einführung eines IT-gestützten Wirtschaftsprüfungsexamens anhand eines Projektplans fortgesetzt.

// Wirtschaftsprüfungsexamen: Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung nach CSRD – (mögliche) Auswirkungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen

Darüber hinaus hat der Vorstand die bereits absehbaren und denkbaren Auswirkungen der künftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung nach der CSRD auf das Wirtschaftsprüfungsexamen erörtert.

// Wirtschaftsprüfungsexamen: Anpassung der Aufwandsentschädigung der Themensteller für das Wirtschaftsprüfungsexamen

Der Vorstand befasste sich mit der Anpassung der Aufwandsentschädigung der Themensteller für das Wirtschaftsprüfungsexamen. Nach eingehender Beratung befürwortet der Vorstand eine Erhöhung der seit vielen Jahren unveränderten und nicht mehr als zeitgemäß erachteten Aufwandsentschädigung. vo/la

Sitzung am 31. August und 1. September 2023

// Aktualisierung des Berufsbildes

Der Vorstand diskutierte die Fortentwicklung des Berufsbildes. Das besondere Berufsbild des Wirtschaftsprüfers soll Öffentlichkeit, Politik und Nachwuchs adressatengerecht vermittelt werden. Gerade mit den beruflichen Aufgaben rund um die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann der Berufsstand Nachwuchs gewinnen.

// Nachwuchsgewinnung – Stand und Ausblick

Der Vorstand entwickelt seine Maßnahmen zur Ansprache möglichen Nachwuchses an Schulen, Universitäten und auf Berufsmessen fort. Die zeitgemäße und anforderungsgerechte Ausgestaltung des Examens wurde beraten. Ideen zur Modernisierung sollen im zuständigen Ausschuss weiter gesammelt, bewertet und verfolgt werden.

// Berufung von Mitgliedern der Prüfungskommissionen

Der Vorstand hat die Vorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission 2024 bis 2028 bestätigt. Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Beirat.

// Vergütungsumfrage

Die WPK wird nach 2017 und 2020 wieder eine Vergütungsumfrage im Beruf durchführen.

// Geldwäscheprävention

Zur Effektivierung der Umsetzung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der WPK soll eine gesonderte Abteilung des Vorstandes eingerichtet werden. Die WPK soll – wie bereits zahlreiche andere Kammern der Freien Berufe – Mitglied bei der Anti Financial Crime Alliance werden, einer auf den fachlichen Austausch gerichteten Public Private Partnership deutscher Geldwäscheaufsichtsbehörden und Verpflichteter aus dem Privatsektor.

// WPK aktuell Mitgliederinformation online – Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Prüfung

Die WPK wird eine Online-Veranstaltung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihrer Prüfung durchführen.

// Kammerversammlung 2024

Der Vorstand erwägt, die Kammerversammlung 2024 virtuell zu veranstalten, danach gegebenenfalls im Wechsel mit Präsenzveranstaltungen an wechselnden Orten.

// Nachhaltigkeitsberichterstattung der WPK – Strategien und Maßnahmen

Der Vorstand strebt die Klimaneutralität der WPK 2030 an. Nötige Schritte sollen beraten, fixiert und umgesetzt werden. Das bestehende Risikomanagement und das rechnungslegungsbezogene IKS der WPK werden auf den Nachhaltigkeitsberichterstattungsprozess ausgeweitet.

// Mitarbeiterbeteiligung

Der Vorstand beschließt das entwickelte Modell zur Mitarbeiterbeteiligung. Mitarbeiter sollen sich für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Berufsgesellschaft mit insgesamt bis zu 25 % an dieser beteiligen können. Dabei sind sie an das Berufsrecht gebunden und unterliegen, vermittelt durch die verantwortlichen Berufsangehörigen, der Berufsaufsicht.

// WPK Magazin – Druck und App

Das WPK Magazin soll zunächst weiterhin auch als Papierdruckwerk erscheinen. Digitale Alternativen zur Information der Mitglieder sollen mit Blick auf die gesamte Kommunikationsstrategie der WPK untersucht werden.

// Finanzstrategie der WPK

Die WPK wird ihre Finanzstrategie dem veränderten Umfeld (Ende der Nullzinsphase, anhaltende Inflation) anpassen.

// Verantwortlicher Prüfungspartner

Der Vorstand hat die Vorschläge zur einheitlichen Verwendung der Bezeichnung „verantwortlicher Prüfungspartner“ in der Berufssatzung erörtert und seine Überlegungen hierzu zur weiteren Beratung an den gemeinsamen Ausschuss Berufsrecht delegiert.

// Ziele der Vorstandsarbeit

Der Vorstand hat die Erreichung seiner für die Amtszeit gesetzten Ziele erörtert und weitere Schritte zur Zielerreichung bestimmt. Im Mittelpunkt der Erörterung standen der Berufsnachwuchs, der Syndikus-WP, die Zusammenführung der Prüferberufe und die weitere Digitalisierung der Dienstleistungen der WPK.

uh

AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Neu auf WPK.de vom 5. Mai 2023

Sitzung am 3. Mai 2023

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat den Aufgabenerfüllungsbericht einer gemischten Praxis (Abschlussprüfer von Unternehmen im öffentlichen Interesse) beraten und die zugrundeliegende Qualitätskontrolle abgeschlossen.

Des Weiteren wurde bei einer Praxis eine Anhörung zur Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer beschlossen. Sie hat trotz Anordnung und wiederholter Androhung beziehungsweise Festsetzung eines Zwangsgeldes keine Sonderprüfung durchführen lassen. gu

Neu auf WPK.de vom 27. Juni 2023

Sitzung am 21. und 22. Juni 2023

// Information des Vorstandes nach § 57e Abs. 4 WPO

Die Kommission für Qualitätskontrolle erörterte die aktuelle Spruchpraxis zur Information des Vorstandes nach § 57e Abs. 4 WPO.

Der Vorstand wird über testatsrelevante Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung informiert. In den vergangenen Jahren waren die häufigsten Fälle der Information an den Vorstand die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen ohne Eintragung in das Berufsregister und Verstöße gegen Unabhängigkeitsvorschriften. Auch bei Verstößen gegen rechnungslegungsbezogene Vorschriften, groben Prüfungsfehlern und wesentlichen unterlassenen Prüfungshandlungen und/oder groben Berichterstattungsmängeln in Anhang und Lagebericht kann eine Information des Vorstandes erfolgen.

Der Vorstand wird gemäß § 30 Abs. 2 Satzung für Qualitätskontrolle insbesondere in den Fällen informiert, in denen Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle – wie Auflagen und Sonderprüfung – nicht ausreichen, um den Mangel des Qualitätssicherungssystems zu beseitigen und eine berufsaufsichtliche Sanktion im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 2 WPO (insbesondere Rüge und/oder Geldbuße) erforderlich erscheint.

Bei Berufsausübungsgesellschaften wird der Vorstand in der Regel auch informiert, wenn wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt werden. Ein wichtiges Indiz hierfür ist das Vorliegen eines eingeschränkten oder versagten Prüfungsurteils.

// Quality Assurance Network (QAN)

Die WPK engagiert sich seit dem Jahr 2019 im Quality Assurance Network, einem Netzwerk von Berufskammern und Berufsorganisationen in Europa. Am 1. und 2. Juni 2023 nahm die WPK an der zweitägigen Frühjahrstagung des Quality Assurance Network in Vilnius, Litauen, teil. Themenschwerpunkte waren die Implementierung von ISQM 1, Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsprüfung und Fragen zur Cybersicherheit. Auch der Austausch über den Stand der jeweiligen Qualitätskontrollverfahren wurde fortgesetzt (siehe hierzu auch Seite 17 in diesem Heft). Das nächste Treffen wird im Herbst in Porto, Portugal, stattfinden.

// Fortbildungsveranstaltungen der WPK

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet über das Format und mögliche Schwerpunktbildungen sowie den Bedarf an Fortbildungsveranstaltungen für das Jahr 2024. Es sollen wieder sechs Fortbildungsveranstaltungen der WPK als Präsenzveranstaltungen stattfinden.

// Nachwuchsförderung Prüfer für Qualitätskontrolle

Mittel- bis langfristig ist zu erwarten, dass sich eine große Zahl an Prüfern für Qualitätskontrolle altersbedingt aus dem Geschäft der Durchführung von Qualitätskontrollen zurückziehen wird. Vor diesem Hintergrund erörterte die Kommission für Qualitätskontrolle mögliche Maßnahmen zur Nachwuchsförderung in diesem Bereich.

// Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet über Inhalte und den Zeitplan der Evaluierung ihrer Hinweise. Vor einer umfassenden Überarbeitung sollen die sich aus der Implementierung von ISQM 1, ISQM 2, ISA 220 rev. und der Umsetzung der CSRD ergebenden Änderungen der WPO und Berufssatzung WP/vBP abgewartet werden.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über die Qualitätskontrolle einer gemischten Praxis (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) beraten, die ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen wurde.

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschloss bei einer Praxis die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Sie hat trotz Anordnung und wiederholter Androhung beziehungsweise Festsetzung eines Zwangsgeldes keine Sonderprüfung durchführen lassen.

Des Weiteren wurde über zwei Qualitätskontrollen beraten, die mit einem versagten Prüfungsurteil endeten. Aufgrund der wesentlichen Mängel des Qualitätssicherungssystems wurde die Löschung beziehungsweise die Anhörung zur Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister beschlossen. Der Vorstand wird über die wesentlichen Mängel des Qualitätssicherungssystems informiert.

Nach einer Qualitätskontrolle wurden Auflagen erteilt und eine Sonderprüfung angeordnet. In einem weiteren Fall wurde ein Widerspruch gegen die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer als unbegründet zurückgewiesen, da die Qualitätskontrolle nicht rechtzeitig durchgeführt wurde. bi/lm

ICAEW-QAN-Sitzung in Vilnius



- Die WPK engagiert sich seit Dezember 2019 im ICAEW Quality Assurance Network for non-PIE Audit (QAN).
- QAN ist ein Netzwerk von Berufskammern und Instituten in Europa, von denen die meisten im Wege einer Delegation – statt der für die Aufsicht über die Abschlussprüfer zuständigen Behörde – ein Qualitätskontrollverfahren betreiben. Vertreten sind sowohl Peer-Review-Verfahren als auch Verfahren, die mit eigenen Mitarbeitern (Inspektoren) betrieben werden.
- Hauptziel des QAN ist es, eine hohe Qualität der Abschlussprüfungen im Non-PIE-Bereich zu fördern und aufrecht zu erhalten.



Am 1. und 2. Juni 2023 nahm die WPK an der zweitägigen Frühjahrssitzung des QAN in Vilnius, Litauen, teil. Ausrichter war die litauische Prüferkammer (LAR). Neben der WPK waren Berufskammern und -verbände aus Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Norwegen, Portugal, Rumänien und dem Vereinigten Königreich vertreten.

// Erfahrungsaustausch über thematische Ansätze des Qualitätskontrollverfahrens

Gegenstand der zweitägigen Sitzung waren eine Vielzahl von Themen, darunter die Umsetzung von ISQM 1, Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsprüfung und Fragen zur Cybersicherheit.

Darüber hinaus erfolgte auch ein Erfahrungsaustausch über die thematischen Ansätze des Qualitätskontrollverfahrens sowie die Ergebnisse und Würdigung von Prüfungsfeststellungen in den teilnehmenden Ländern. Hierzu trugen die Teilnehmer aktuelle Beispiele aus ihrer Tätigkeit vor. Auch dieses Mal wurde die Sitzung selbst sowie die Kombination aus Vorträgen und interaktiver Gruppenarbeit sehr positiv aufgenommen.

Der Austausch über die Entwicklungen in den einzelnen Ländern soll fortgesetzt und vertieft werden. Die diesjährige Herbstsitzung wird von der portugiesischen Berufskammer (Ordem dos Revisores Oficias de Contas – OROC) ausgerichtet und am 9. und 10. November in Porto stattfinden. Im

WPK wirbt auf Berufs- und Karrieremessen um Berufsnachwuchs

Stellen sie sich vor, sie bestellen ein Elektrofahrrad bei einem Start-up und müssen wegen langer Lieferzeiten mit sagen wir beispielsweise 3.000 Euro in Vorleistung gehen“, beginnt WP/StB Katrin Fischer, Landespräsidentin der WPK in Berlin, ihren Vortrag „Wirtschaftsprüfer – Die Alleskönner der Zahlen“ auf der Nachwuchs- und Karrieremesse connecticum Ende April 2023 in Berlin.

„Ein paar Monate später ist das Start-up insolvent, Ihr Fahrrad gar nicht erst aufgetaucht und Sie sind um 3.000 Euro ärmer. Was nun?“ Für einen Blick online ins Transparenzregister sei es zu spät, denn das Unternehmen sei zahlungsunfähig. „Und hier kommen wir ins Spiel. Damit Sie sicher wissen, dass Sie für ihr Geld das Gewünschte bekommen und gesicherte Informationen vorliegen, wie ein Unternehmen wirtschaftlich aufgestellt ist, Chancen sowie Risiken also frühzeitig erkannt werden, dafür gibt es uns – die Wirtschaftsprüfer“, fasst Fischer das praktische einleitende Beispiel ihres Vortrages auf der connecticum in Berlin zusammen.

// connecticum: größte Job-, Firmenkontakt- und Recruitingmesse in Deutschland

Die connecticum ist die größte Job-, Firmenkontakt- und Recruitingmesse in Deutschland mit Schwerpunkten unter an-

derem in der Informatik und der Betriebswirtschaft, Wirtschaft und IT. Drei Tage treffen sich ca. 300 Unternehmen, mit 15.000 Studenten und Young Professionals, die sich in direkten Gesprächen über Ausbildungswege und Berufsbilder informieren sowie Karriere- und Verdienstmöglichkeiten ausloten. Themenspezifische Vorträge sind dabei nur ein Teil des vielfältigen Angebots.

In vielen Gesprächen mit jungen Leuten erklärte und verdeutlichte die WPK an ihrem Messestand das Berufsbild Wirtschaftsprüfer, zeigte mögliche Berufswege auf, erläuterte persönliche Einstiegsvoraussetzungen, informierte über Verdienstmöglichkeiten, beschrieb Praktikumsangebote und verwies auf die vielfältigen praktischen Möglichkeiten in der Wirtschaftsprüfung im Rahmen ihrer Online-Praktikums- und Stellenbörse auf der WPK-Internetseite.

// LMU-Karieregipfel: 50.000 Studenten aller Fachrichtungen

Zahlreiche Gespräche der WPK mit interessierten Studenten zum Berufsbild des Wirtschaftsprüfers gab es ebenso auf dem Karieregipfel an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) am 9. Mai 2023 in München. Auch hier wurden unter anderem zahlreiche Vorträge zu Berufs- und Karrieremöglichkeiten in



WPK-Landespräsidentin Katrin Fischer am Stand der WPK auf der connecticum Berlin



WPK-Landespräsident Dr. Karl Petersen im Gespräch auf dem LMU-Karieregipfel München

verschiedenen Unternehmen und Institutionen geboten. Das Besondere dabei: Die Studenten konnten die Aussteller an ihren Messeständen sowie die Vorträge in den Räumlichkeiten der Universität direkt zwischen ihren Vorlesungen besuchen.

„Wir müssen den Schülern und Studenten mit Nachdruck verdeutlichen, welche enorme Verantwortung mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers einhergeht“, fasste WP/StB Dr. Karl Petersen, WPK-Landespräsident in Bayern, eine wichtige Schlussfolgerung aus seinem Vortrag anlässlich des Karrierepfels zusammen. „Schließlich leisten Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer mit ihrer Arbeit täglich ihren Beitrag für eine funktionierende deutsche Wirtschaft, indem sie als Prüfer oder Gutachter Vertrauen in Finanzabschlüsse und in die Grundlagen wirtschaftlicher oder gerichtlicher Entscheidungen schaffen“, so Dr. Petersen.

Der Karrierepfel in München richtet sich an die über 50.000 Studenten aller Fachrichtungen der LMU – neben Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften und MINT-Fächern auch an angehende Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler.

// stellenwerk Hamburg: größte Hochschul-Jobmesse Deutschlands

Vielfältige Kontakte mit Studenten, Absolventen und Young Professionals gab es auch auf der stellenwerk Jobmesse in Hamburg einen guten Monat später. Die größte Hochschuljobmesse Hamburgs präsentierte sich vom 13. bis 15. Juni 2023 unter dem Motto „Fresh, Fancy & Employed“ in der Hansestadt. WP/StB Udo Bensing, WPK-Landespräsident in Hamburg, Hiltrud Egbert und Manuela Schwoy, Leiterinnen der WPK-Landesgeschäftsstellen in Hamburg und Frankfurt am Main, sowie Jens Baron aus der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin führten am Messestand der WPK zahlreiche interessante Gespräche sowohl mit Studenten, als auch Berufseinsteigern und sonstigen Interessenten.



WPK-Landespräsident Udo Bensing in der Speakers Corner der stellenwerk Hamburg

// Themenvorträge und aktuelle Stellenangebote direkt auf dem Campus

An drei Tagen präsentierten sich auf der stellenwerk Jobmesse über 150 Aussteller mit Messeständen, Themenvorträgen und aktuellen Stellenangeboten direkt auf dem Campus der Universität Hamburg. Über 15.000 Studenten und Absolventen nutzen die Chance, auf Hamburgs größter Hochschul-Jobmesse mit attraktiven Arbeitgebern, Bildungsträgern oder Kammern ins Gespräch zu kommen und sich zum Beispiel über aktuelle Berufs- und Karrieremöglichkeiten zu informieren.

In der Speakers Corner wurden, ebenso wie auf den meisten anderen Messen, Vorträge von Fachexperten und Unternehmensvertretern zu spannenden Themen präsentiert. WP/StB Udo Bensing, WPK-Landespräsident in Hamburg, informierte in seinem Vortrag die zahlreichen Zuhörer über das vielseitige und anspruchsvolle Berufsbild des Wirtschaftsprüfers. Moderiert wurde das Ganze von „Sinneswandel“-Podcasterin und Autorin Marilena Berends. Dank der Kooperation mit einem lokalen Radiosender wurden alle Messtage auch rund um die Uhr musikalisch begleitet.

// Wirtschaftsprüfung im Umfeld ständiger Veränderungen

„Dem immer wieder vor allem bei jungen Interessenten auftauchenden Vorurteil, Wirtschaftsprüfer brauchen exzellente Kenntnisse in Mathematik, kann ich nur entgegnen, dass es darauf nicht in erste Linie ankommt“, sagte Udo Bensing im Rahmen seines Vortrages in der Speakers Corner. „Viel wichtiger ist die richtige Motivation, Durchhaltevermögen, eine große Portion Neugier und Offenheit für Neues. Denn Wirtschaftsprüfung findet immer im Umfeld ständiger Veränderungen statt.“ Dabei gehe es zum Beispiel auch um Veränderungen wie sie der sogenannte Green Deal der EU-Kommission mit sich bringe. Die damit verbundene Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Unternehmen sei ein Thema, das gerade für die jetzt heranwachsende Generation große Bedeutung habe.

// Weitere Messeauftritte der WPK 2023

Drei weitere Termine zur Nachwuchsförderung nahm die WPK im Rahmen der Campusmesse KONTAKTE zwischen Studium und Praxis in Rostock am 24. Mai 2023, des Hochschulinformationstages Accounting Profession Meets Campus am 17. Juni 2023 in Darmstadt sowie auf der Fachmesse für Ausbildung und Studium für Schüler, der vocatium, am 5. und 6. Juli 2023 in Kassel wahr. Der letzte Termin in diesem Jahr wird der Absolventenkongress am 23. und 24. November in Köln sein.

Die WPK wird ihre Aktivitäten zur Nachwuchsförderung für den Beruf des Wirtschaftsprüfers auf Berufsfindungs-, Karriere- und Nachwuchsmessen im Jahr 2024 fortsetzen. **bn**

Digitales Serviceangebot der WPK erweitert

Das Beitrags- und Gebührenkonto bei der WPK ist da!

Die WPK bietet ihren Mitgliedern einen neuen Service an. Alle Mitglieder können auf der Internetseite im Mitgliederbereich „Meine WPK“ in der Rubrik „Meine Daten“ einen aktuellen Kontoauszug über die Beiträge und Gebühren bei der WPK abrufen. Zusätzlich stehen auch die Kopien der Beitrags- und Gebührenbescheide der WPK zur Verfügung.

// Anmeldung wie gewohnt

Für die Anmeldung zum Mitgliederbereich ist die Eingabe der neunstelligen Registernummer und des Passwortes erforderlich. Für Berufsgesellschaften erfolgt die Anmeldung – wie gewohnt – über die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Sie können sich mit ihren persönlichen Zugangsdaten anmelden und dann wählen, ob sie „Meine WPK“ mit ihrem persönli-



chen Account oder für eine von ihnen vertretene Gesellschaft nutzen wollen.

Auch die registrierten weiteren Nutzer haben Einblick in den Kontoauszug, wenn das Mitglied die Rubrik „Meine Daten“ freigeschaltet hat.

Fragen zu den Zugangsdaten und zum Mitgliederbereich beantwortet die WPK in der Hauptgeschäftsstelle in Berlin gerne: Team Mitgliederabteilung, Telefon +49 30 726161-222, E-Mail berufsregister@wpk.de. sw

Jahresbericht 2022 der WPK

Die WPK hat ihren Jahresbericht 2022 veröffentlicht. Der Bericht gibt einen Überblick über berufspolitische Schwerpunkte, die berufsständische Entwicklung und die Arbeit der WPK, ihre Dienstleistungen und weiteren Aufgaben im Jahr 2022 bis in das Frühjahr 2023. th



Jahresbericht 2022 der WPK abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/

Wir helfen Ihnen gerne Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl

QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung
Herr Ass. jur. Strangfeld -318
Auswertung Qualitätskontrolle
Frau WP/StB Lilienthal -302
Frau WP Völtz -310
Leiterin: Frau WP/StB Gunia -300

BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Bernst -144
Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145
Frau Kosterka LL. M. -322
Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236
Herr RA Timmer -177
Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

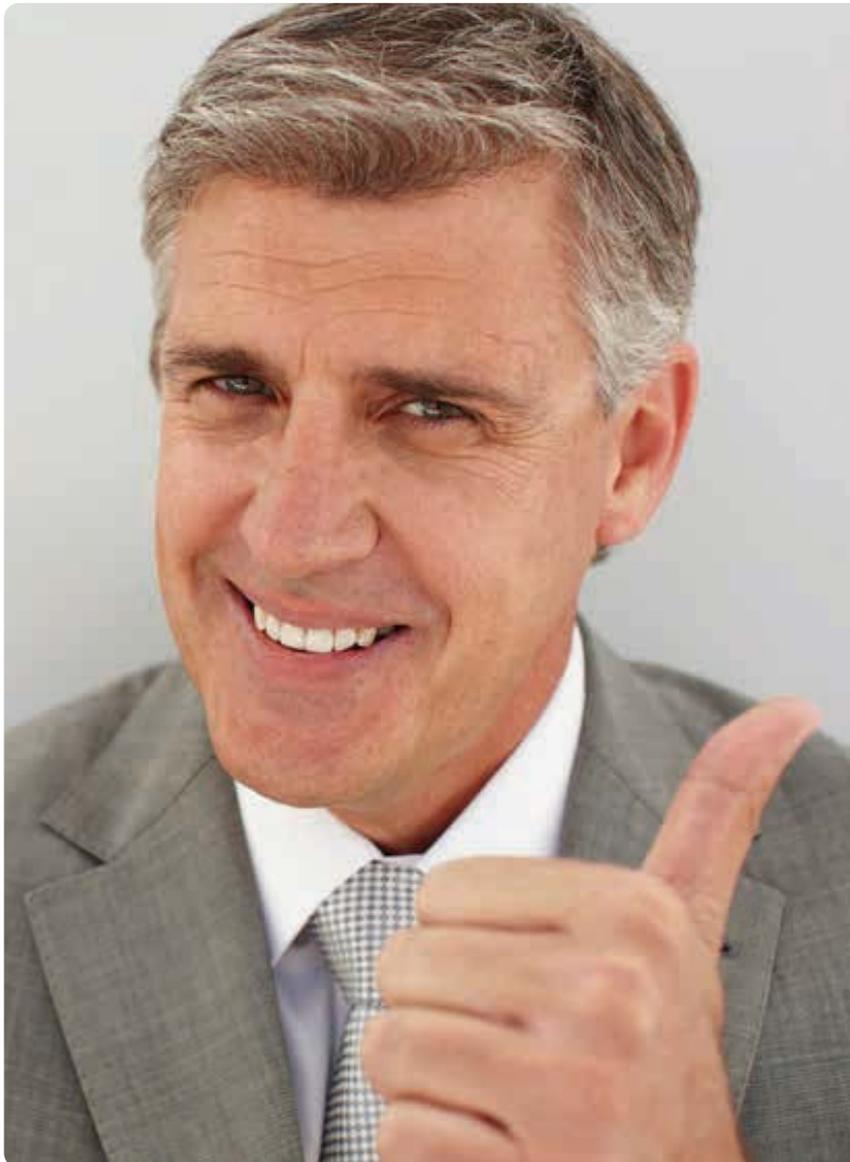
RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326
Herr WP/StB Weber -122
Leiter: Herr WP Spang -102



ISA [DE] + IDW PS KMU: Wir sind bereit!

Mit wp-soft® immer einen Schritt voraus



wp-soft® hat die neuen ISA [DE] und IDW PS KMU bereits berücksichtigt (als Wahlrecht für 2023, verpflichtend ab 2024), führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat somit den »roten Faden« für eine skalierte Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

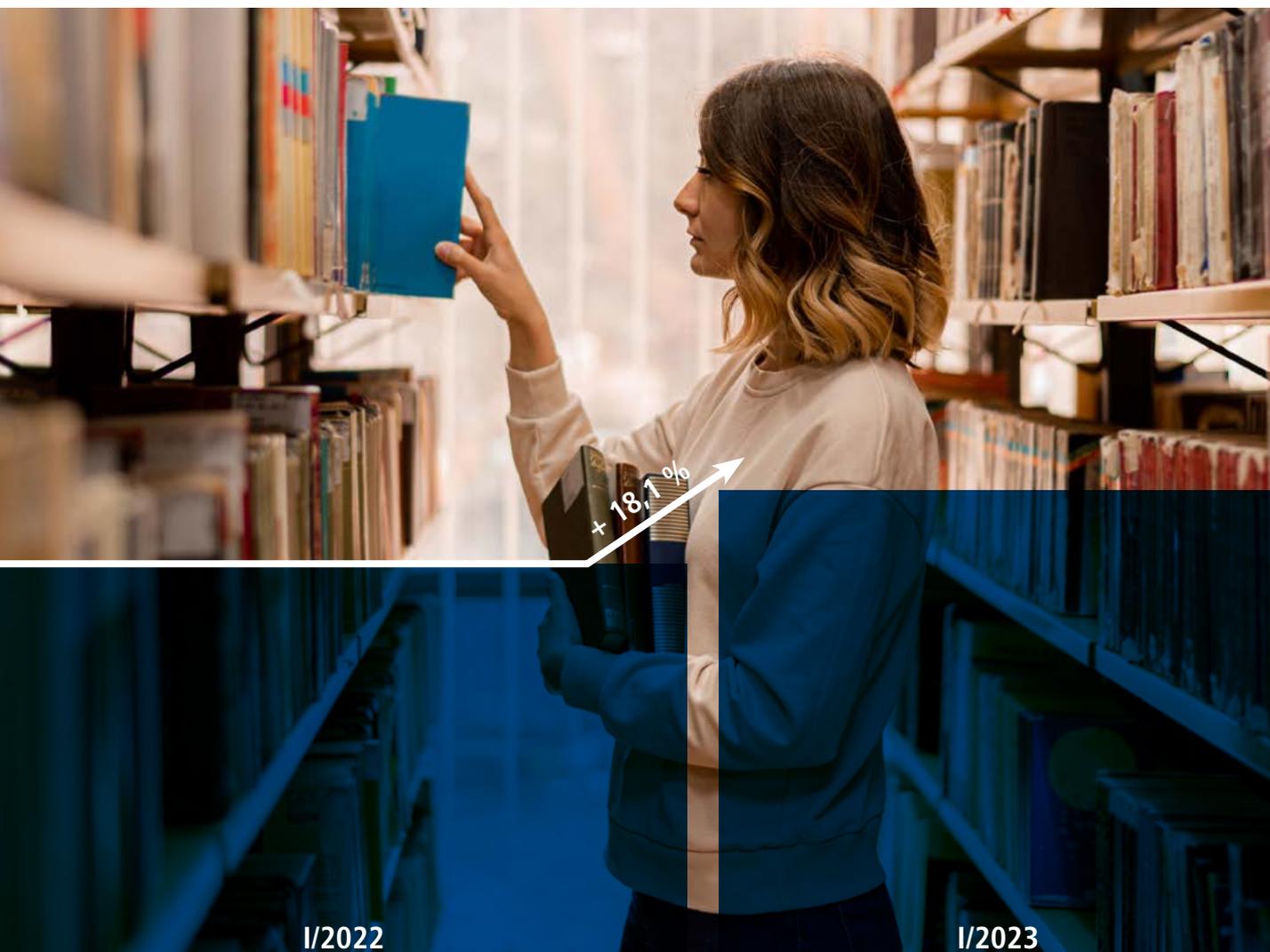
- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- integrierte Arbeitshilfen
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- Peer Review sicher

ISA [DE]
+
IDW PS KMU
eingearbeitet

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Kontinuierliche Zunahme der Anzahl der Kandidaten hält an

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens I/2023



Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im Prüfungstermin I/2023 des Wirtschaftsprüfungsexamens ist im Vergleich zum Vorjahr um ein knappes Fünftel angestiegen. Waren es im Prüfungstermin I/2022 noch 304 Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Prüfung zugelassen worden waren oder sich zur Ablegung weiterer Modulprüfungen angemeldet hatten, waren es im ersten Prüfungstermin im Jahr 2023 361, was einem Anstieg um 18,1 % entspricht.

// 365 Modulprüfungen mit Bestehensquote von 67,4 %

Die 361 Kandidatinnen und Kandidaten haben – ohne Erkan-

kungen und Rücktritte – an insgesamt 365 Modulprüfungen teilgenommen und 622 Klausuren geschrieben. Hierbei ging die pro Kandidatin und Kandidat geschriebene Zahl der Klausuren im Vergleich zum Vorjahr von 1,9 auf rund 1,7 zurück.

Von den 365 Modulprüfungen wurden 246 (67,4 %) bestanden, wobei die Bestehensquote zwischen 46,3 % im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und 86,1 % im Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ lag.

61 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung – das Wirtschaftsprüfungsexamen – bestanden, weil sie alle Modulprüfungen, die sie ablegen mussten, mit Erfolg abgeschlossen haben. Elf Kandidatinnen und Kandidaten haben das

Wirtschaftsprüfungsexamen endgültig nicht bestanden, da sie mindestens eine Modulprüfung zum zweiten Mal wiederholt und wiederum nicht bestanden haben. Alle übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können noch weitere Modulprüfungen absolvieren und haben dadurch die Möglichkeit, das Wirtschaftsprüfungsexamen zu bestehen.

// Anstieg der Kandidatenzahl auch im Prüfungstermin II/2023

Am Prüfungstermin II/2023 nehmen 1.541 Kandidatinnen und Kandidaten teil. Nach 1.274 im Vorjahrestermin ist dies noch einmal eine Steigerung um rund 21 %. Insgesamt steigt damit im Vergleich zum Vorjahr die Teilnehmerzahl von 1.578 auf 1.902.

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens – Prüfungstermin I/2023 –											
Modul	Kandidaten/ Kandidatinnen je Modul	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an der Modulprüfung		Zur mündlichen Modulprüfung nicht zugelassen		Modulprüfung nicht bestanden		Modulprüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	130	12	10	108	100,0 %	25	23,1 %	33	30,6 %	50	46,3 %
davon Erstprüfung	92	10	7	75	100,0 %	15	20,0 %	24	32,0 %	36	48,0 %
davon 1. Wiederholung	29	2	3	24	100,0 %	4	16,7 %	8	33,3 %	12	50,0 %
davon 2. Wiederholung	9	0	0	9	100,0 %	6	66,7 %	1	11,1 %	2	22,2 %
Angewandte Betriebswirtschafts- lehre, Volkswirtschaftslehre	121	10	11	100	100,0 %	7	7,0 %	15	15,0 %	78	78,0 %
davon Erstprüfung	95	9	6	80	100,0 %	5	6,2 %	15	18,8 %	60	75,0 %
davon 1. Wiederholung	23	1	5	17	100,0 %	1	5,9 %	0	0,0 %	16	94,1 %
davon 2. Wiederholung	3	0	0	3	100,0 %	1	33,3 %	0	0,0 %	2	66,7 %
Wirtschaftsrecht	117	3	6	108	100,0 %	3	2,8 %	12	11,1 %	93	86,1 %
davon Erstprüfung	97	3	5	89	100,0 %	3	3,4 %	11	12,3 %	75	84,3 %
davon 1. Wiederholung	18	0	0	18	100,0 %	0	0,0 %	1	5,6 %	17	94,4 %
davon 2. Wiederholung	2	0	1	1	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	1	100,0 %
Steuerrecht	65	8	8	49	100,0 %	13	26,5 %	11	22,5 %	25	51,0 %
davon Erstprüfung	49	7	7	35	100,0 %	9	25,7 %	10	28,6 %	16	45,7 %
davon 1. Wiederholung	11	1	0	10	100,0 %	2	20,0 %	0	0,0 %	8	80,0 %
davon 2. Wiederholung	5	0	1	4	100,0 %	2	50,0 %	1	25,0 %	1	25,0 %
gesamt	433	33	35	365	100,0 %	48	13,1 %	71	19,5 %	246	67,4 %
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO (nicht modularisiert)	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Wintersemester 2023/2024

Auf der Internetseite der WPK steht der Studienführer Wirtschaftsprüfung für das Wintersemester 2023/2024 zur Verfügung. Er gibt einen Überblick über das berufsbezogene Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, (Fach-)Hochschulen und Berufsakademien in Deutschland.

Studienführer abrufbar unter
www.wpk.de/studienfuehrer/



Transparenzberichte 2022/2023 (Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014)

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, haben gemäß Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 auf ihren Internetseiten jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen und die zuständige Aufsichtsbehörde – in Deutschland die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) – zu informieren.

// Link-Sammlung

Der Vorstand der WPK hatte beschlossen, weiterhin auf der Internetseite der WPK über die veröffentlichten Transparenzberichte zu informieren. Eine Übersicht mit Links auf die ent-

sprechenden Internetseiten steht zur Verfügung. In der aktuellen Aufstellung zu den Transparenzberichten 2022/2023 sind diejenigen Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse enthalten, deren Geschäftsjahresende im vorangegangenen Kalenderjahr lag.

Darüber hinaus werden die in den vorangegangenen vier Jahren veröffentlichten Transparenzberichte archiviert. Auf die Archivierungspflicht für Transparenzberichte nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 537/2014 wird hingewiesen.
bö

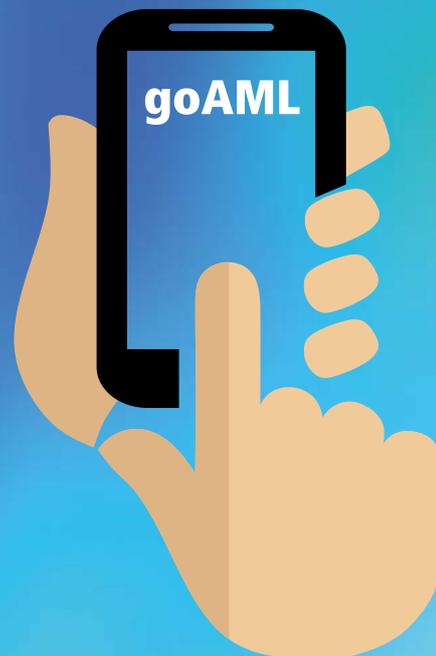
Übersicht der Links zu den Transparenzberichten abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/2022-2023/

Nicht vergessen!

WP/vBP sind ab Januar 2024 zur Registrierung beim Portal für Verdachtsmeldungen **goAML** der FIU verpflichtet

(§§ 45 Abs. 1 Satz 2, 59 Abs. 6 GwG)

goaml.fiu.bund.de/Home



BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Neu auf WPK.de vom 22. Juni 2023

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 der WPK

Der vom Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene und vom Beirat in seiner Sitzung am 2. Juni 2023 genehmigte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 der Wirtschaftsprüferkammer werden hiermit im Internet bekannt gemacht.

Die Unterlagen werden zudem als Beilage zum WPK Magazin 3/2023 erscheinen.

22. Juni 2022

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 der WPK abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2023/#c19176

Neu auf WPK.de vom 15. August 2023

20. Änderung der Gebührenordnung der WPK

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2023 die 20. Änderung der Gebührenordnung der WPK beschlossen. Damit wird bei der Rücknahme der Anmeldung zu einer Modulprüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

// § 3 Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

(1) (...) Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 8 zurückgenommen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte. Gleiches gilt für die Prüfungsgebühr nach Satz 1 Nr. 3 bis 6, sofern der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit von der Prüfung zurücktritt. **Wird die Anmeldung zu einer Modulprüfung zurückgenommen, wird die Prüfungsgebühr nach Satz 1 Nr. 3 und 4 abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Prozent der jeweiligen Gebühr erstattet.** Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 8 von einer Hochschule für dasselbe Semester/Trimester für mehr als einen Studiengang gestellt und nehmen Studierende der Studiengänge überwiegend an denselben Lehrveranstaltungen und Prüfungen teil, ermäßigt sich die Gebühr für jeden weiteren Studiengang auf die Hälfte.



Die Änderung tritt am 1. September 2023 in Kraft und gilt für Anmeldungen zu Modulprüfungen, die ab dem 1. September 2023 erfolgen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Änderung mit Schreiben vom 12. Juni 2023 genehmigt.

15. August 2023

Gebührenordnung der WPK abrufbar unter www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c1006

Neu auf WPK.de vom 1. Juni 2023

Ab 2024 Gesellschaftsregister für GbR

Eintragungspflicht für WP- und vBP-Gesellschaften?

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MOPeG) schafft zum 1. Januar 2024 ein Gesellschaftsregister für rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) nach § 705 Abs. 2 BGB neuer Fassung (n.F.). Betroffen sind solche GbR, die selbst am Rechtsverkehr teilnehmen sollen. Dies ist bei reinen Innengesellschaften nicht der Fall.

Für WP und vBP sind nach der WPO folgende GbR relevant:

- GbR zur gemeinsamen Berufsausübung (§ 44 b WPO – Sozietäten),
- Beteiligungs-GbR (§ 28 Abs. 4 Satz 2 WPO),
- WPG / BPG in der Rechtsform der GbR (§ 27 WPO / §§ 130 Abs. 2, 27 WPO).

Betroffen sind GbR, die selbst am Rechtsverkehr teilnehmen sollen, nicht reine Innengesellschaften.

// Keine Eintragungspflicht – für manche GbR aber faktischer Eintragungszwang

Das MOPeG regelt zwar keine Eintragungspflicht der rechtsfähigen GbR in das Gesellschaftsregister (§ 707 Abs. 1 BGB n.F.: „können die Gesellschaft ... anmelden“), die Eintragung soll aber Voraussetzung für die Vornahme von Rechtsgeschäften sein, die ihrerseits die Eintragung in ein anderes Register erfordern.

Hieraus folgt für manche GbR ein faktischer Eintragungszwang. Die Eintragung einer GbR als Namensaktionär im Aktienregister ist nur möglich, wenn diese selbst im Gesellschaftsregister eingetragen ist (§ 67 Abs. 1 Satz 3 AktG). Dasselbe gilt für die Gesellschafterliste einer GmbH (§ 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG).

Die eingetragene GbR führt die Rechtsformbezeichnung eGbR (§ 707a Abs. 2 BGB n.F.)

// Bestandsschutz

Für GbR, die bereits in einer Gesellschafterliste oder einem Aktienbuch oder im Grundbuch eingetragen sind, besteht Be-

standsschutz. Sie sind nicht gezwungen, sich in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen. Dies gilt aber nur solange keine Veränderungen eintreten.

Folgen für die GbR

▸ **GbR zur gemeinsamen Berufsausübung**

Da diese keine Anteile an WPG oder BPG halten können, besteht keine Eintragungspflicht im Gesellschaftsregister. Die Eintragung ist aber erforderlich, wenn die Gesellschaft Grundstückseigentümer werden oder andere registrierte Rechte erwerben will.

▸ **Beteiligungs-GbR**

Bei diesen ist eine Eintragung im Gesellschaftsregister zwingend, wenn Anteile an WPG / BPG in der Rechtsform der AG oder GmbH gehalten und die Beteiligungen sich verändern sollen. Das gilt auch für SE mit Sitz in Deutschland, weil diese wie AG behandelt werden. Für die Beteiligung als Kommanditistin an WPG in der Rechtsform der KG gilt entsprechendes.

▸ **WPG / BPG in der Rechtsform der GbR**

Diese ist dann ins Gesellschaftsregister eintragungspflichtig, wenn sie Grundstückseigentümer ist beziehungsweise andere registrierte Rechte besitzt. Hinsichtlich der Beteiligung an anderen WPG oder BPG gelten die Ausführungen zu Beteiligungs-GbR.

Es empfiehlt sich, die Anmeldung rechtzeitig vorzubereiten, denn diese ist von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken (§ 707 Abs. 4 Satz 1 BGB n.F.). Vertretung ist möglich, die Vollmacht bedarf aber der öffentlichen Beglaubigung, muss also vor einen Notar erfolgen (§ 707b Nr. 2 BGB n.F. in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 HGB).

// Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister prüfen

Unabhängig vom BGB-Gesellschaftsregister ist eine Eintragungspflicht im Transparenzregister gemäß § 20 Abs. 1 GwG zu prüfen. Alle rechtsfähigen Personengesellschaften trifft die Pflicht, ihre wirtschaftlich Berechtigten eintragen zu lassen. Zu beachten ist für eine Beteiligungs-GbR, dass sie als Anteilseigner selbst Trägerin von Rechten und Pflichten, und damit rechtsfähig ist.

ti

Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen zum Transparenzregister



Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind als Verpflichtete des Geldwäschegesetzes (GwG) verpflichtet, Unstimmigkeitsmeldungen zum Transparenzregister abzugeben, wenn sie eine Unstimmigkeit zwischen den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten feststellen, die im Transparenzregister stehen und denen, die sie aus eigenen anderen Erkenntnissen gewonnen haben (§ 23a Abs. 1 GwG).

// Unstimmigkeit bei Nichtübereinstimmung von Eintragung und Überprüfungsergebnis

Laut den FAQ des Bundesverwaltungsamtes zum Transparenzregister liegt eine Unstimmigkeit vor, wenn der im Transparenzregister eingetragene wirtschaftlich Berechtigte nicht mit der Person übereinstimmt, die der Verpflichtete als wirtschaftlich Berechtigten ermittelt hat. Dies betrifft auch die Anzahl der eingetragenen wirtschaftlich Berechtigten. Ebenso liegt auch eine Unstimmigkeit vor, wenn per se der richtige wirtschaftlich Berechtigte im Transparenzregister eingetragen ist, es aber Abweichungen zwischen eigenen Erkenntnissen und der Eintragung im Transparenzregister zu einzelnen Angaben gibt (zum Beispiel Wohnort, Staatsangehörigkeit, Umfang des wirtschaftlichen Interessens etc.).

Besonders zu beachten ist, dass eine Unstimmigkeit bereits auch dann schon vorliegt, wenn es Abweichungen in der Schreibweise des Namens gibt und diese darauf beruhen, dass ein Buchstabe vertauscht oder vergessen wurde. Näheres hierzu finden Sie in den FAQ des Bundesverwaltungsamtes zum Transparenzregister, Teil 1. E., ab Seite 33.

Unstimmigkeit liegt schon bei Abweichungen in der Schreibweise des Namens vor.

// Ahndung des Unterlassens der Abgabe als Ordnungswidrigkeit möglich

Werden Informationen, die zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung führen würden, im Rahmen der Prozessvertretung oder Rechtsberatung gewonnen, so muss keine Unstimmigkeitsmeldung abgegeben werden (§ 23a Abs. 1 Satz 2 GwG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 GwG).

Erfolgt trotz Bestehen der Verpflichtung keine Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung, kann das Unterlassen der Abgabe der Unstimmigkeitsmeldung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Zuständig hierfür ist das Bundesverwaltungsamt (§ 56 Abs. 5 Satz 2 GwG).

Gerade bei gesetzlichen Abschlussprüfungen besteht die Möglichkeit, dass das Bundesverwaltungsamt Kenntnis von einer etwaigen Nichtabgabe einer Unstimmigkeitsmeldung erhält. Die WPK empfiehlt daher dringend, die Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung zu beachten, sofern eine meldepflichtige Unstimmigkeit festgestellt wird. bt

FAQ des Bundesverwaltungsamtes zum Transparenzregister abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032302/

Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen (JAbschlWUV) verkündet



Am 19. Juni 2023 wurde die Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen (JAbschlWUV) im Bundesgesetzblatt verkündet. Die WPK hatte am 19. Mai 2023 zum Entwurf der Verordnung Stellung genommen (siehe dazu Seite 50 in diesem Heft).

Hinsichtlich der Erweiterung des Anwendungsbereichs sah der Entwurf in § 1 Abs. 1 b) vor, dass als Wohnungsunternehmen die Unternehmen gelten, die „sich nach dem in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag festgesetzten Gegenstand oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit mit dem Bau oder der Bewirtschaftung von Wohnungen im eigenen Namen befassen...“.

// Empfehlung der WPK umgesetzt

In der Stellungnahme der WPK wurde darauf hingewiesen, dass dies in den Fällen problematisch sein kann, in denen ein Unternehmen – neben anderen Geschäftstätigkeiten – sich auch mit dem Bau oder der Bewirtschaftung von Wohnungen im eigenen Namen befasst. Selbst wenn diese Tätigkeit nur einen vergleichsweise geringen Anteil ausmacht, wäre das betroffene Unternehmen verpflichtet, den Jahresabschluss nach dem Gliederungsschema der JAbschlWUV aufzustellen. Daher hat die WPK angeregt, dass die Verordnung in ihrem Wortlaut

nicht auf die „tatsächliche Geschäftstätigkeit“, sondern auf die „überwiegende tatsächliche Geschäftstätigkeit“ abstellt. Diese Empfehlung der WPK wurde in § 1 Abs. 1 b) umgesetzt.

// Weitere Änderungen gegenüber dem Entwurf

Eine weitere Änderung gegenüber dem Entwurf ergibt sich beim Ausweis der noch nicht abgerechneten Betriebskosten innerhalb des Bilanzpostens „Unfertige Bauleistungen auf fremdem Grund und Boden“. Hier sah der Entwurf noch vor, dass ein gesonderter Ausweis der Betriebskosten erforderlich ist, wenn der Betrag den zehnten Teil des unter diesem Posten insgesamt auszuweisenden Betrags übersteigt (§ 2 Abs. 2 JAbschlWUV). Die betragsmäßige Begrenzung ist nun entfallen.

Darüber hinaus wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung die Aufwandsposition „Aufwendungen für Betreuungstätigkeit“ in § 3 Abs. 2 JAbschlWUV eingefügt. Damit entsprechen die Untergliederungen der Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen denen der Umsatzerlöse in § 3 Abs. 1 JAbschlWUV.

la

Neu auf WPK.de vom 27. Juni und 1. August 2023

DRÄS 13 im Bundesanzeiger bekannt gemacht

Der am 23. Juni 2023 vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) verabschiedete Deutsche Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 13 (DRÄS 13) wurde am 27. Juli 2023 vom Bundesministerium der Justiz nach § 342q Abs. 2 HGB im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die Änderungen an DRS 20 Konzernlagebericht sowie DRS 21 Kapitalflussrechnung betreffen vor allem:

- Ausweitung des Geltungsbereichs der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und DRS 21 auf Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie auf Pensionsfonds,
- Ausweis von Einzahlungen / Auszahlungen aus erhaltenen / gewährten Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers (sowie des Zuschussgebers),
- Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen / Cash-Pool-Verbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds

nach DRS 21, einschließlich des Ausweises von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen / Cash-Pool-Verbindlichkeiten sowie

- Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises in Bezug auf den übernommenen / veräußerten Finanzmittelfonds des Tochterunternehmens.

Das DRSC hat eine Übersicht der wesentlichen Änderungen im Vergleich zu E-DRÄS 13 zur Verfügung gestellt.

Der Änderungsstandard ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahr zu beachten. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig. la/br

Übersicht der wesentlichen Änderungen im Vergleich zu E-DRÄS 13 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032303/

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 23977-0
Telefax +49 711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr Ass. jur. Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 544616-0
Telefax +49 89 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 8080343-0
Telefax +49 40 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 3650626-30
Telefax +49 69 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 4561-187
Telefax +49 211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Ergebnisse der BaFin-Umfrage zur Vergabe von Wirtschaftsprüferleistungen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hatte im Herbst 2022 mit Unterstützung der Ramboll Management Consulting GmbH eine Online-Umfrage durchgeführt, deren Ergebnisse inzwischen vorliegen. Hintergrund ist, dass die BaFin regelmäßig auf Wirtschaftsprüfer zur Unterstützung bei ihren Aufgaben zurückgreift, sodass fortlaufend Anlass besteht, sich einen Überblick über Optimierungspotenziale zu verschaffen.

// Beschaffungsprozess adressatenorientiert und effizient gestalten

Betrachtet wurden im Rahmen der Online-Umfrage unter anderem eine mögliche Ausweitung des Bieterkreises sowie die Gestaltung des internen und externen Beschaffungsprozesses. Mit den Ergebnissen der Umfrage sollen künftig Abläufe und Inhalte verbessert werden können, um den Beschaffungsprozess adressatenorientiert und effizient zu gestalten.

Die aus Sicht der WPK wichtigsten zusammengefassten Ergebnisse der Online-Umfrage im Einzelnen:

- ▶ Immerhin knapp die Hälfte der WP-Praxen (48 %) nimmt an Vergabeverfahren teil.
- ▶ Über die Hälfte der WP-Praxen (54 %) nimmt jedoch nicht oder selten an Vergabeverfahren teil, wenn einziges Zuschlagskriterium der Preis ist.
- ▶ Für 61 % der WP-Praxen ist der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium der wichtigste Grund für eine Nichtteilnahme, gefolgt von dem Aufwand für die Angebotserstellung mit 51 %.

- ▶ Die Aussage „Mehr Berücksichtigung der Qualität im Vergabeprozess“ wurde am häufigsten als motivierender Faktor für eine zukünftige Teilnahme genannt.
- ▶ Nahezu alle Rückläufe der Befragungen (95 %) wünschen sich, dass qualitätsorientierte Zuschlagskriterien fester Bestandteil bei Ausschreibungen sind.
- ▶ Nur ein Drittel der WP-Praxen (34 %) hat Erfahrungen mit elektronischen Vergabepattformen, obwohl die eVergabe für öffentliche Ausschreibungen bereits seit 1. Januar 2019 (Unterschwellenbereich) beziehungsweise 18. April 2018 (Oberschwellenbereich) verpflichtend ist.
- ▶ Nur 29 % der WP-Praxen beurteilen ihre Kapazitäten für die Leistungserbringung im ersten Quartal als gut, dagegen im dritten Quartal 79 %.

// Vergabeverfahren bei Dienstleistungen von WP/vBP flexibler ausgestalten

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Online-Umfrage spricht die WPK sich insgesamt dafür aus, im Rahmen der aktuellen Vergabetransformation des BMWK die Vergabeverfahren bei Dienstleistungen von WP/vBP flexibler auszugestalten, wenn diese Möglichkeiten im Vergaberecht selbst angelegt sind, aber gegebenenfalls von den Vergabestellen nicht immer hinreichend genutzt werden. Die häufig favorisierten öffentlichen Ausschreibungen mit ihren starren Formvorgaben, Verhandlungsverbote etc. widersprechen dieser gebotenen und notwendigen Flexibilität. pr/bn



Neu auf WPK.de vom 10. Juli 2023

Aktualisierte Übersicht der Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP

Die WPK hat die Übersicht der dem Berufsstand der WP/vBP vorbehaltenen Tätigkeiten aktualisiert. Eine zusätzliche Vorbehaltsaufgabe ergibt sich aus der Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung. Diese Verordnung konkretisiert § 36a SGB IX, der einen einmaligen Anspruch von Rehabilitationsträgern auf Bezuschussung von Energiekosten für das Jahr 2022 vorsieht.

Darüber hinaus wurde der Begriff der Vorbehaltsaufgabe im Vorspann klargestellt, einige fachliche Verlautbarungen wurden ergänzt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Übersicht hat eine unterstützende Funktion; eine einzelfallabhängige Befassung mit dem Thema Vorbehaltsaufgabe kann sie indes nicht ersetzen.



Übersicht der Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/taetigkeitsfelder/

DER PRAKTISCHE FALL

Berufsaufsicht: Prüfberechtigung nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB als Voraussetzung für die Wirksamkeit einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Abschlussprüfer gesetzlicher Abschlussprüfungen müssen über einen Auszug aus dem Berufsregister über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer verfügen. Bei erstmaliger Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 316 HGB muss der Auszug spätestens sechs Wochen nach Annahme des Prüfungsauftrags vorliegen. Die erstmalige Annahme eines Prüfungsauftrags ist der WPK daher innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Das Prüfen ohne die erforderliche Prüfberechtigung stellt einen gravierenden Verstoß dar und wird regelmäßig mit einer Rüge und einer Geldbuße geahndet.

// Prüfen ohne Prüfberechtigung in eigener Praxis

Der zunächst in eigener Praxis tätige Berufsangehörige führte drei gesetzliche Abschlussprüfungen durch, ohne der WPK seine Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO angezeigt zu haben. Dementsprechend verfügte er jeweils nicht über den erforderlichen Auszug aus dem Berufsregister über seine Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB in Verbindung mit §§ 38 Nr. 1 h), 40 Abs. 3 WPO, weshalb er nicht zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt war.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hatte über folgenden Fall zu entscheiden:



// Anzeigepflicht nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO

Nach Gründung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) führte der Berufsangehörige die prüferische Tätigkeit namens seiner WPG als gesetzlicher Abschlussprüfer fort. Im Rahmen der Anerkennung seiner Gesellschaft als WPG war er von der WPK darauf hingewiesen worden, dass die WPG bei beabsichtigter Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen zusätzlich über einen Auszug aus dem Berufsregister über ihre Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB in Verbindung mit §§ 38 Nr. 2 f), 40 Abs. 3 WPO verfügen muss. Hierauf zeigte er die Tätigkeit seiner WPG als gesetzlicher Abschlussprüfer an (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO), woraufhin diese in das Berufsregister eingetragen und ihr ein entsprechender Auszug aus dem Berufsregister übersandt wurde (§ 38 Nr. 2 f) WPO).

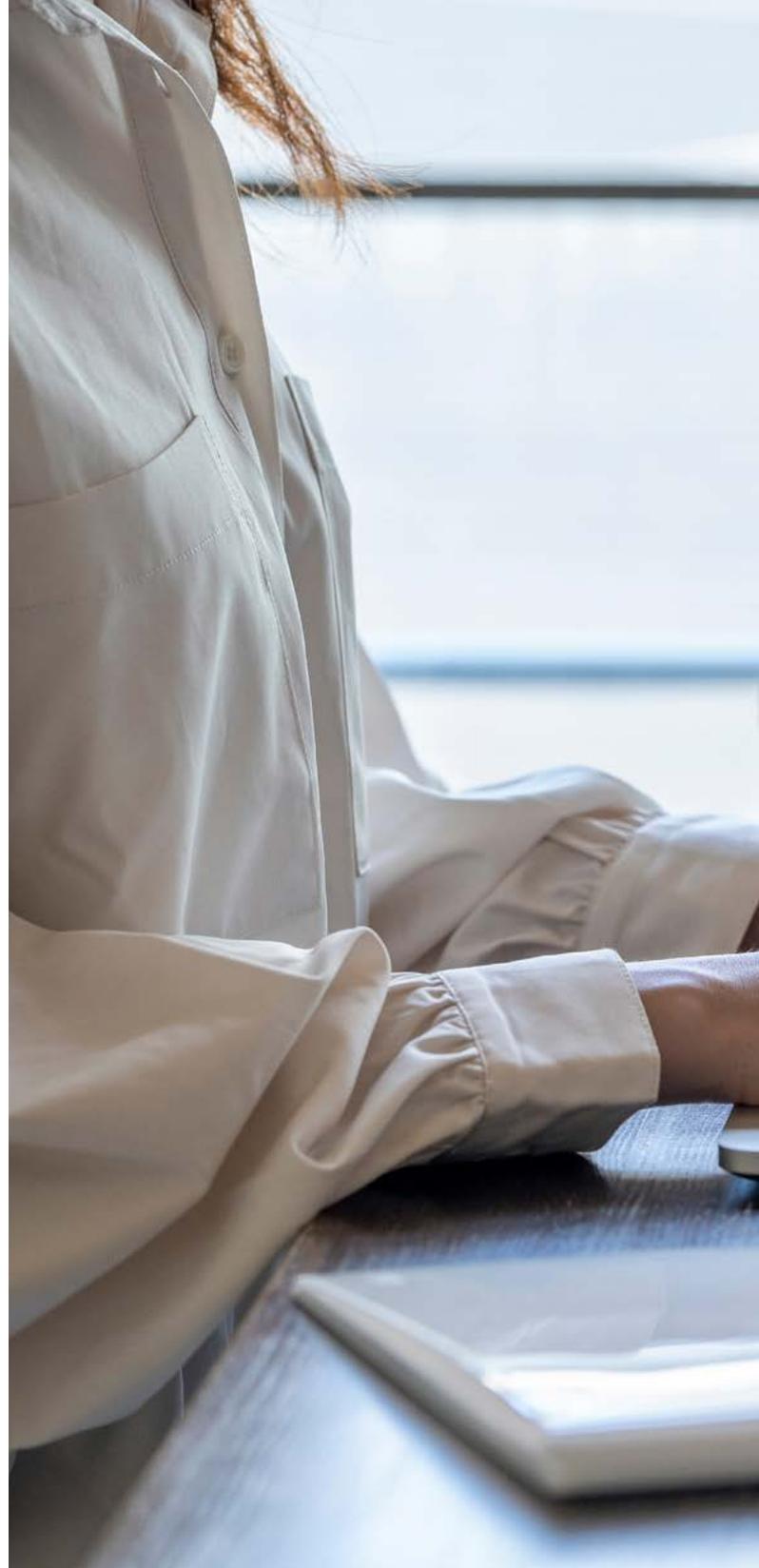
// Mitteilung der Kommission für Qualitätskontrolle an die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht

Bei der Bearbeitung der Anzeige nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO betreffend die WPG fielen die drei von dem Berufsangehörigen zuvor in eigener Praxis ohne Prüfberechtigung nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen auf. Hierüber informierte die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht gemäß § 57e Abs. 4 WPO in Verbindung mit § 30 Abs. 2 SaQK zur Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens.

// Entscheidung der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht

Im berufsaufsichtlichen Verfahren berief sich der Berufsangehörige auf ein Versehen. Erst im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung seiner WPG sei ihm das Erfordernis des Auszugs aus dem Berufsregister über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer für die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen bewusst geworden.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht wertete den Verstoß gegen § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB und § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO als zumindest fahrlässige und damit schuldhaft Verletzung der Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BS WP/vBP). Der Berufsangehörige hätte sich jeweils vor Annahme des Prüfungsauftrags davon überzeugen müssen, dass er durch die Annahme und anschließende Durchführung des Auftrags nicht gegen Berufspflichten oder andere für gesetzliche Abschlussprüfungen relevante Vorschriften verstieß. Bei einer solchen – hier nicht erfolgten – Prüfung wäre ihm aufgefallen, dass er bislang über keine Prüfberechtigung nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB verfügte und er demzufolge dazu verpflichtet war, (s)eine erstmalige Annahme eines Prüfungsauftrags innerhalb von zwei Wochen bei der WPK anzuzeigen (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO). Auf diese Weise hätte der Berufsangehörige sicherstellen können und müssen, dass ihm der erforder-



liche Auszug aus dem Berufsregister über seine Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer innerhalb der nach § 319 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 HGB vorgeschriebenen Sechswochenfrist zur Verfügung steht.

Wegen der fahrlässigen Berufspflichtverletzung verhängte die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht gegen den Berufsangehörigen eine Rüge und eine Geldbuße in Höhe von 6.000 Euro. Maßgeblich hierfür war, dass die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen eine zentrale Vorbehaltsaufgabe des Berufsstandes (§ 2 Abs. 1 WPO) ist und damit den Kern-

Neu: Bei Bekanntmachungen unanfechtbarer berufsaufsichtlicher Maßnahmen ist regelmäßig der Name des Berufsangehörigen und die Berufsgesellschaft zu nennen, für die er gehandelt hat.

waren (§ 256 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 6 Satz 1 AktG analog); dasselbe gilt für die darauf gestützten Gewinnverwendungsbeschlüsse, die einen wirksam festgestellten Jahresabschluss zur Voraussetzung haben.

// Erhöhung der Geldbuße bei Vorsatz

Bei der Festlegung von Art und Höhe der berufsaufsichtlichen Maßnahme(n) sind alle relevanten Umstände zu berücksichtigen (§ 68 Abs. 3 WPO). Im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB ist insbesondere relevant, ob der Verstoß – wie hier – fahrlässig erfolgte oder ob Vorsatz vorliegt, was zum Beispiel dann der Fall ist, wenn nach Ergehen eines entsprechenden Rügebescheids oder dem Entzug der Prüfberechtigung durch die KfQK gemäß § 57a Abs. 6a Satz 2 WPO weitere Prüfungen ohne die erforderliche Prüfberechtigung durchgeführt werden. In letzterem Fall kann die Geldbuße deutlich höher ausfallen (zur gegebenenfalls in Betracht kommenden Untersagungsverfügung siehe WPK Magazin 2/2021, Seite 42 f.).

// FISG: Nichtanonymisierte Bekanntmachung von Maßnahmen als Regelfall

Mit Inkrafttreten des FISG (1. Juli 2021) wurde § 69 WPO dahingehend geändert, dass die vorgeschriebene Bekanntmachung unanfechtbarer berufsaufsichtlicher Maßnahmen regelmäßig unter Nennung des Namens des Berufsangehörigen zu erfolgen hat, sofern nicht lediglich eine Rüge erteilt wurde (§ 69 Abs. 1 Satz 2 WPO). Von der Unverhältnismäßigkeit einer nicht anonymisierten Bekanntmachung (§ 69 Abs. 2 Satz 2 WPO) ist nur in seltenen Ausnahmefällen auszugehen, da das öffentliche Interesse an einer nicht anonymisierten Bekanntmachung die damit für den Berufsangehörigen verbundenen Nachteile im Zweifel überwiegt. Das gilt insbesondere dann, wenn der Verstoß – wie hier – den Kernbereich der Berufsausübung betrifft.

bereich der Berufsausübung betrifft. Die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und fachlichen Regelungen ist für das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Bestätigungsvermerk von grundlegender Bedeutung. Hierzu zählt insbesondere auch die Regelung zur Prüfberechtigung nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB. Diese war berufsrechtlich zwingend zu beachten. Das Prüfen ohne Prüfberechtigung stellt auch nicht lediglich einen formalen Verstoß dar, sondern eine Pflichtverletzung von einigem Gewicht, weil die geprüften Jahresabschlüsse aufgrund der fehlenden Prüfberechtigung zumindest zeitweise nichtig

Qualitätskontrolle: Unterlassene Mitteilung einer erstmaligen Beauftragung nach § 57a Abs. 1 Satz 4 WPO bei Eintragung wegen konkreter Absicht

Erfolgt eine Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister aufgrund der konkreten Absicht, gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen, so ist die Beauftragung mit der ersten gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung nach § 316 HGB eine wesentliche Änderung von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, die der WPK mitzuteilen ist (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO).

Die Abteilung „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen“ der Kommission für Qualitätskontrolle hatte über die Anordnung der ersten Qualitätskontrolle einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu entscheiden. Diese war, mangels gesetzlicher Abschlussprüfungen für die Grundgesamtheit einer Qualitätskontrolle, wegen der konkreten Absicht, gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen, als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen worden. Im Anschluss unterließ sie aber die Mitteilung der erstmaligen Beauftragung mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung.

// Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer wegen konkreter Absicht

Im Jahr 2018 zeigte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zunächst die Beauftragung mit der Abschlussprüfung bei einem kleinen Finanzdienstleister (ausschließlich Handel mit Sorten, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 7 KWG) an, außerdem die konkrete Absicht, weitere gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen. Zwar gehören Finanzdienstleistungsinstitute grundsätzlich in die Grundgesamtheit einer Qualitätskontrolle, jedoch gibt es Ausnahmen, wie eben der ausschließliche Handel mit Sorten, die nicht zur Grundgesamtheit einer Qualitätskontrolle gehören, es sei denn sie überschreiten die Größenklassen für kleine Kapitalgesellschaften (vgl. Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen, Seite 3, erster Aufzählungspunkt und Fußnote 1). Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde ohne die Anordnung einer ersten Qualitätskontrolle in das Berufsregister eingetragen, da zum seinerzeitigen Zeitpunkt nicht absehbar war, wann mit einer ersten Beauftragung einer gesetzlichen Abschlussprüfung zu rechnen ist. Im Begleitschreiben zur Übersendung des Regis-

terauszuges wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Pflicht informiert, eine Beauftragung mit der ersten gesetzlichen Abschlussprüfung unverzüglich anzuzeigen (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO).

// Kurze Frist bei der Anordnung der Qualitätskontrolle

Auf Nachfrage im Jahr 2021 teilte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit, weiterhin keine gesetzlichen Abschlussprüfungen, die Grundgesamtheit der Qualitätskontrolle sind, durchzuführen, sodass keine Qualitätskontrolle angeordnet wurde. Im Jahr 2023 stellte die WPK fest, dass der Finanzdienstleister bei den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 aufgrund des Überschreitens der Größenklassen (§ 267 HGB) unmittelbar nach § 316 HGB prüfungspflichtig geworden war.

Die Beauftragung mit Durchführung der ersten gesetzlichen Abschlussprüfung ist der WPK unverzüglich mitzuteilen.

Die Abteilung „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen“ ordnete daraufhin eine kurze dreimonatige Frist für die Durchführung der ersten Qualitätskontrolle an und beschloss, die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht wegen des Verstoßes gegen die Berufspflicht zur Anzeige der Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer zu informieren. me

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/

MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)



BERUFSRECHT

Neu auf WPK.de vom 15. August 2023

Eidesleistung als Frau unter Bezugnahme auf die Pflichten einer Wirtschaftsprüferin

Ich wurde unlängst von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt. Dabei kam die Frage auf, ob ich mich bei der Eidesleistung als Frau auch auf die Pflichten einer Wirtschaftsprüferin beziehen darf.

Natürlich! Die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der WPK weisen hierauf vor der Eidesleistung auch regelmäßig hin.

Nach § 17 Abs. 1 WPO lautet der Berufseid: „Ich schwöre, dass ich die Pflichten *eines Wirtschaftsprüfers* (...) erfüllen (...) werde, so wahr mir Gott helfe“.

Die verfassungsrechtlich verbürgte Gleichbehandlung aller Geschlechter (Art. 3 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) gewährleisten jedem einen seiner Identität entsprechenden Sprachgebrauch. Gesetze, die dies zunächst einzuschränken scheinen, wie beispielsweise die Regelung zum Berufseid, sind verfassungskonform auszulegen. Dabei sind der Umdeutung von „die Pflichten eines Wirtschaftsprüfers“ in „die Pflichten einer *Wirtschaftsprüferin*“ keine Grenzen gesetzt, weil der

Gehalt der Eidesleistung dadurch nicht verändert wird. Egal mit welcher Formulierung eine Kandidatin ihrem Geschlecht bei der Eidesleistung Ausdruck verleiht, der Eid und die Bestellung sind wirksam.

Unzulässig wäre es dagegen, zum Beispiel gestützt auf die Berufsfreiheit, die Beteuerung, die Verschwiegenheit zu bewahren, wegzulassen oder sinnverändernd umzuformulieren.

// Gesetzesanpassungen erfordern Sorgfalt

Sorgfalt ist bei Anpassungen des Gesetzes geboten. Wie die wohl notwendig unvollständigen Versuche zeigen, ist es schwierig, jeder möglichen Form der Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in § 17 WPO gerecht zu werden. Die Grenzen, ungelösten Herausforderungen und unterschiedlichen Auffassungen einer gendergerechten Sprache sind bekannt.

Der Vorstand der WPK hat vor diesem Hintergrund beschlossen, den Gesetzgeber bei passender Gelegenheit auf die überholte Formulierung des Berufseides anzusprechen. uh

Prüfungen nach §§ 136, 159 KAGB in der Grundgesamtheit der Qualitätskontrolle

Meine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgrund der konkreten Absicht, gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen, in das Berufsregister eingetragen. Nun besteht die Möglichkeit, eine kleine Investmentkommanditgesellschaft zu prüfen (§§ 136, 159 KAGB). Ist diese Prüfung als wesentliche Änderung von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit mitzuteilen (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO)?

Die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer erfolgte ohne Anordnung der Qualitätskontrolle, da zum Zeitpunkt der Eintragung keine gesetzlichen Abschlussprüfungen vorlagen,

Prüfungen nach §§ 136, 159 KAGB erfüllen als nach EU-Recht vorgeschriebene gesetzliche Abschlussprüfungen die Anforderungen an die Grundgesamtheit der Qualitätskontrolle.

die für eine Grundgesamtheit der Qualitätskontrolle zur Verfügung gestanden hätten. Ohne eine Grundgesamtheit für eine Qualitätskontrolle läge bei einer Qualitätskontrolle ein Prüfungshemmnis vor. Um eine Qualitätskontrolle bei einer absehbar vorhandenen Grundgesamtheit anzuordnen, besteht die Pflicht, die Annahme des ersten gesetzlichen Prüfungsauftrags anzuzeigen (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO).

Grundsätzlich erfüllen Prüfungen von Investmentkommanditgesellschaften nach §§ 136, 159 KAGB die Anforderungen an die Grundgesamtheit der Qualitätskontrolle, denn sie sind nach EU-Recht vorgeschriebene gesetzliche Abschlussprüfungen (vgl. Gunia, in: Hense/Ulrich, WPO, 4. Aufl., § 57a Rn. 31). Daher begründen die Prüfungen von Investmentkommanditgesellschaften nach §§ 136, 159 KAGB die Pflicht sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, sodass die Annahme eines solchen Prüfungsauftrags anzuzeigen ist (§ 57a Abs. 1 Satz 2 und 4 WPO).

// Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen veröffentlicht. Dieser Hinweis nennt die Prüfungen von kleinen Investmentkommanditgesellschaften im Sinne der §§ 136, 159 KAGB allerdings nicht ausdrücklich. Die Kommission für Qualitätskontrolle würde es daher nicht beanstanden, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle aus einer Vielzahl von gesetzlichen Abschlussprüfungen die Prüfungen von kleinen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne der §§ 136, 159 KAGB nicht mit in die Grundgesamtheit einbezieht.

Sind aber bei einer Qualitätskontrolle ausschließlich Prüfungen von kleinen Investmentkommanditgesellschaften in der Grundgesamtheit der Qualitätskontrolle, so sind sie durch den Prüfer für Qualitätskontrolle in die Stichprobe einzubeziehen, da er nur so die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems beurteilen kann. me

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/

BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

Neu auf WPK.de vom 11. August 2023

Verdachtsmeldung nach GwGMeldV-Immobilien bei Grundstückverkäufen

Ich habe einen Mandanten, bei dem ich die Finanzbuchhaltung und die Jahresabschlüsse erstelle. Mir ist aufgefallen, dass er innerhalb der letzten Zeit mehrmals Grundstücke gekauft hat und diese entweder zu einem geringeren Preis wieder veräußert hat oder in anderen Fällen diese Vermögensgegenstände wieder an den vorherigen Eigentümer veräußert hat. Muss ich hier etwas veranlassen?

Ja, Sie müssen eine Verdachtsmeldung nach der GwGMeldV-Immobilien abgeben. Diese enthält auch Tatbestände, die eine Meldepflicht zu einem weitaus späteren Zeitpunkt auslösen können. Wird ein Grundstück **innerhalb von drei Jahren** nach vorangegangenem Erwerb

- › zu einem Preis weiterveräußert, der erheblich von dem vorherigen Preis abweicht, oder

- › das Grundstück wieder an den vorherigen Eigentümer oder Anteilseigner veräußert, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund besteht, ist dies zu melden (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GwGMeldV-Immobilien).

Gerade bei laufenden Geschäftsbeziehungen muss der WP/vBP auch die Tatbestände der GwGMeldV-Immobilien im Blick haben, die solche längeren Zeiträume vorsieht.

Die WPK stellt hierfür den Erhebungsbogen zur Ermittlung einer Meldepflicht nach der GwGMeldV-Immobilien zur Verfügung. ge

Erhebungsbogen der WPK zur Ermittlung einer Meldepflicht nach der GwGMeldV-Immobilien abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/#c11377

NACHHALTIGKEIT

Neu auf WPK.de vom 29. Juni 2023

Nachhaltigkeitsstandards IFRS S1 und IFRS S2 veröffentlicht

Das International Sustainability Standards Board (ISSB) hat am 26. Juni 2023 die ersten beiden IFRS Sustainability Disclosure Standards veröffentlicht.

// Nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen

IFRS S1 „Allgemeine Anforderungen für die Angabe nachhaltigkeitsbezogener Finanzinformationen“ verpflichtet Unternehmen, für Investoren entscheidungsrelevante Informationen über nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen als Bestandteil ihrer allgemeinen Finanzberichterstattung offenzulegen.

// Klimabezogene Risiken und Chancen

IFRS S2 „Klimabezogene Angaben“ legt die Anforderungen für die Identifizierung, Bewertung und Offenlegung von für die Investoren entscheidungsrelevanten Informationen über

klimabezogene Risiken und Chancen fest. Diese beinhalten Angaben zur Governance, zur Strategie, zum Risikomanagement sowie zu den Messgrößen und Zielen, die sich sowohl auf klimabezogene physische Risiken als auch auf Übergangsrisiken beziehen.

Die Standards treten für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Eine gemeinsame frühere Anwendung beider Standards ist zulässig.

Die Anwendung der IFRS-Nachhaltigkeitsstandards ist nicht an die Verpflichtung zur Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) für die allgemeine Finanzberichterstattung gekoppelt, sondern kann von den einzelnen Jurisdiktionen unabhängig von dieser geregelt werden. br

Nachhaltigkeitsstandards IFRS S1 und IFRS S2 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032304/

Entwurf des International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 veröffentlicht

Am 2. August 2023 hat das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) den Entwurf des *International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 – General Requirements for Sustainability Assurance Engagements* veröffentlicht und zur Konsultation freigegeben. Stellungnahmen können bis zum 1. Dezember 2023 abgegeben werden.

Laut IAASB ist der ISSA 5000 der zurzeit umfassendste Standard für Nachhaltigkeitsprüfungen. Er soll auf sämtliche geeigneten Nachhaltigkeitsinformationen anwendbar sein, unabhängig von dem zugrundeliegenden Rahmenwerk.

ISSA 5000 gilt für Aufträge sowohl zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit als auch einer hinreichenden Sicherheit.

Europäische Berufsverbände gehen davon aus, dass der ISSA 5000 nach seiner Verabschiedung von der Europäischen Kommission als Prüfungsstandard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD angenommen werden wird.
we

Entwurf des ISSA 5000 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032305/



Nachhaltigkeitskompass (WPK) um aktuelle Entwicklungen beim EU-Lieferkettengesetz erweitert

Das Europäische Parlament hat am 31. Mai 2023 seine Änderungen am Entwurf des EU-Lieferkettengesetzes (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) verabschiedet. Die Änderungen sehen eine Verschärfung des Entwurfs der Europäischen Kommission insbesondere beim Anwenderkreis und bei den Sanktionen vor.

Der finale Richtlinientext wird nun in Trilog-Gesprächen zwischen Kommission, Parlament und den Mitgliedstaaten ausgearbeitet.

Der Nachhaltigkeitskompass (WPK) wurde um eine Übersicht der wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Entwürfen und zum deutschen Lieferkettensorgfaltsgesetz erweitert.
we

Übersicht der WPK abrufbar unter www.wpk.de/nachhaltigkeit/kompass/regulatorische-anforderungen/lksg/

INTERNATIONALES

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC

Übersicht ausgewählter IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards: www.ifac.org/news/

August	
07.08.2023	International Federation of Accountants (IFAC): Calls on G20 Leaders to Lead on Sustainable and Inclusive Growth; Highlights Enabling Role of Accountancy Profession
02.08.2023	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Launches Public Consultation on Landmark Proposed Global Sustainability Assurance Standard
Juli	
31.07.2023	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Publishes Interactive 2022 Annual Report
26.07.2023	IFAC: Applauds IOSCO's Endorsement of IFRS Sustainability Disclosure Standards S1 and S2
20.07.2023	IAASB: What you need to know about International Standard on Sustainability Assurance 5000
12.07.2023	IESBA: Emphasizes the Critical Importance of Ethical Behavior for all Professional Accountants
10.07.2023	IFAC: Responds to European Sustainability Reporting Standards
Juni	
14.06.2023	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB): Begins Development of Climate-Related Disclosures Standard for the Public Sector
April	
27.04.2023	IESBA: Staff Releases Database of Public Interest Entity Definitions by Jurisdiction to Support Local Adoption and Implementation Efforts
26.04.2023	IAASB: Opens Public Consultation for its Revised Going Concern Standard
05.04.2023	IESBA: Proposes Strategy and Work Plan for 2024-2027

IFRS Foundation

Übersicht ausgewählter Veröffentlichungen der IFRS-Foundation seit der letzten Ausgabe:
www.ifrs.org/news-and-events/news/

Juli	
27.07.2023	International Sustainability Standards Board (ISSB): Consults on proposed digital taxonomy to improve global accessibility and comparability of sustainability information
Juni	
29.06.2023	International Accounting Standards Board (IASB): Seeks input for review of Accounting Standard on revenue
26.06.2023	ISSB: Issues inaugural global sustainability disclosure standards
26.06.2023	IFRS Foundation: IASB Chair Andreas Barckow at the IFRS Foundation Conference – Communicating with investors in uncertain times
01.06.2023	IASB: Consults on proposed amendments to IFRS for SMEs Accounting Standard related to international tax reform
Mai	
30.05.2023	IASB: Begins planned review of financial-crisis-era reform to loan-loss accounting
23.05.2023	IASB: Amends tax accounting requirements to help companies respond to international tax reform
04.05.2023	ISSB: Seeks feedback on its priorities for the next two years
April	
11.04.2023	IASB: Confirms temporary relief from deferred tax accounting following OECD Pillar Two tax reform

EFRAG

Übersicht ausgewählter EFRAG-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:

www.efrag.org/News/All

August	
02.08.2023	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG): Seeks users' input on the effects of the implementation of IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers
Juli	
31.07.2023	EFRAG: Welcomes the adoption of the Delegated Act on the first set of European Sustainability Reporting Standards (ESRS) by the European Commission
28.07.2023	EFRAG: Annual Report 2022 is now available
19.07.2023	EFRAG: Final Comment Letter on the IASB's ED Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments
Juni	
27.06.2023	EFRAG: Welcomes the ISSB Standards

Accountancy Europe

Übersicht ausgewählter Accountancy Europe-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:

www.accountancyeurope.eu/

August	
09.08.2023	ACE: ISSB's Consultation on agenda priorities – Consultation Response
Juli	
28.07.2023	ACE: IAASB's proposed International Standard on Auditing 570 Going Concern – Consultation Response
14.07.2023	ACE: Europe needs robust sustainability reporting standards that enable a successful implementation – News
07.07.2023	ACE: EC's draft delegated act on European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – Consultation Response
05.07.2023	ACE: Annual Report 2022
05.07.2023	ACE: IESBA's proposed strategy and work plan 2024-2027 – Consultation Response
Mai	
11.05.2023	ACE: IESBA's proposed revisions to the Code addressing tax planning and related services – Consultation Response
03.05.2023	ACE: IAASB's consultation on proposed Part 10, Audits of Group Financial Statements of the proposed ISA for LCE – Consultation Response
April	
24.04.2023	ACE: IAASB's consultation on proposed International Standard on Auditing 500 (revised): audit evidence – Consultation Response
19.04.2023	ACE: Beyond the books: soft skills as important for accountants as technical knowledge – by Jens Poll, Accountancy Europe Deputy President
12.04.2023	ACE: IAASB's consultation on Proposed Strategy and Work Plan for 2024-2027 – Consultation Response

Neu auf WPK.de vom 4. August 2023

Entwurf des geänderten ISA 570 zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Stellungnahme der WPK

Die WPK hat mit Schreiben vom 4. August 2023 gegenüber dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) zu dessen Entwurf des geänderten ISA 570 (Revised) Going Concern Stellung genommen.

Grundsätzlich begrüßt die WPK in ihrer Stellungnahme die vorgeschlagenen Änderungen, regt aber weitere Überlegungen hinsichtlich folgender Sachverhalte an:

- › Verschiebung des Beginns des Zeitraums für die Beurteilung der Unternehmensfortführung
- › explizite Erklärung des Abschlussprüfers im Bestätigungsvermerk zum Nichtvorliegen wesentlicher Unsicherheiten
- › Unzulässigkeit der Aufnahme von nicht anderweitig offengelegten Informationen in den Bestätigungsvermerk

- › Beschränkung der Beschreibung, auf welche Weise der Abschlussprüfer die Beurteilung der Einschätzung der Unternehmensführung vorgenommen hat, auf die Prüfung von börsennotierten Unternehmen. br

Stellungnahme der WPK vom 4. August 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3089

Neu auf WPK.de vom 16. Mai 2023

Ergänzungen des Code of Ethics zum Thema Steuergestaltung und damit zusammenhängenden Dienstleistungen

Stellungnahme der WPK

Die WPK hat mit Schreiben vom 15. Mai 2023 im Rahmen der Konsultation des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) zu Ergänzungen des Code of Ethics zum Thema Steuergestaltung und damit zusammenhängenden Dienstleistungen (*Proposed Revisions to the Code Addressing Tax Planning and Related Services*) Stellung genommen.

// WPK begrüßt Anwendungshilfen im Bereich Steuergestaltung

Die WPK begrüßt das Projekt und erachtet die Ergänzungen größtenteils als eine Hilfestellung für den Berufsstand. Mit

Blick auf einzelne Regelungen sieht die WPK allerdings Klarstellungsbedarf. Dies betrifft insbesondere das Konzept der *credible basis*. Hierzu sind weitere Anwendungshinweise erforderlich, um unterschiedliche Interpretationen und daraus resultierende Rechtsunsicherheit für den Berufsstand zu vermeiden. en

Stellungnahme der WPK vom 15. Mai 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3030

IESBA-Strategie- und Arbeitsplan 2024-2027

Stellungnahme der WPK

Die WPK hat mit Schreiben vom 4. Juli 2023 gegenüber dem International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) zu dessen Konsultationspapier „IESBA-Strategie- und Arbeitsplan, 2024-2027“ (*Proposed IESBA Strategy and Work Plan, 2024-2027*) Stellung genommen.

// Berufsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Thema Nachhaltigkeit wichtig

Die WPK wertet das Thema Nachhaltigkeit auch für das IESBA als prioritär. Allerdings sollte das IESBA nur Änderungen und Ergänzungen vornehmen, soweit die bestehenden prinzipienbasierten Regelungen des Code of Ethics (Code) nicht ausreichen, um das Thema aus berufsrechtlicher Sicht adäquat abzudecken. Im Übrigen sollte sich das IESBA dabei eng mit den relevanten Stakeholdern, insbesondere dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) abstimmen.

Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Codes auch auf Personen, die nicht dem Berufsstand angehören, sieht die WPK vor dem Hintergrund von *Sustainability Assurance* als prüfenswert an, um ein ausreichend hohes Qualitätsniveau sicherzustellen und Wettbewerbsnachteile für den Berufsstand

zu vermeiden. In diesem Zusammenhang muss das IESBA aber auch der Frage nachgehen, inwieweit eine diesbezügliche Ausdehnung überhaupt bindende Wirkung entfalten könnte und rechtlich und tatsächlich durchsetzbar wäre.

// Sonstige Projekte derzeit nicht vordringlich

Daneben bewertet die WPK die Herstellung einer Konsistenz zwischen den Begrifflichkeiten der Standards des IAASB und des IESBA als zielführend.

Im Übrigen erachtet die WPK die zahlreichen und umfangreichen vom IESBA vorgeschlagenen Themen als derzeit nicht vordringlich. Der aktuelle Code stellt ein adäquates und qualitativ hochwertiges Regelwerk dar, das mit seinem prinzipienbasierten Ansatz keine wesentlichen Lücken aufweist. Der Berufsstand muss die zahlreichen in den vergangenen Jahren erfolgten Änderungen des Codes erst umsetzen und darf nicht schon wieder – mit Ausnahme der vorangegangenen stark eingegrenzten Bereiche – mit Änderungen konfrontiert werden.

Stellungnahme der WPK vom 4. Juli 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3071

Einhaltung der Unabhängigkeit bei technologiebezogenen Dienstleistungen

Leitfaden des IESBA

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat in Zusammenarbeit mit dem Australian Accounting Professional & Ethical Standards Board (APESB) einen Leitfaden zu den wichtigsten technologiebezogenen Regelungen des Internationalen Code of Ethics veröffentlicht. Der Leitfaden gibt Prüfern praktische Beispiele für technologiebezogene Non-Assurance-Dienstleistungen an die Hand, um zu veranschaulichen, wie hierbei die Anforderungen des Kodex in Bezug auf die Unabhängigkeit anzuwenden sind.

Der technische Fortschritt – vor allem die Digitalisierung – eröffnet dem Berufsstand viele neue Möglichkeiten zur Gestaltung von Geschäftsprozessen und zur Erweiterung des

Dienstleistungsangebots. Die Nutzung dieser Möglichkeiten birgt aber auch Gefahren, welche nicht zuletzt zu Verstößen gegen die allgemeinen Berufspflichten führen können.

Der IESBA-Leitfaden befasst sich daher mit dem Zusammenhang der technologischen Entwicklung und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. An drei praktischen Beispielen wird aufgezeigt, wie die berufsrechtlichen Anforderungen in bestimmten Szenarien angewendet werden können und wo sich hieraus Grenzen für eine Auftragsannahme ergeben. we

Leitfaden des IESBA abrufbar unter www.ethicsboard.org/publications/login/68831

AUS DEN LÄNDERN

Wirtschaftsprüfung vor und nach Wirecard

Jahrestreffen in Niedersachsen



Fritz Güntzler (3. v. re.) und Prof. Dr. Hans-Michael Korth (4. v. re.) im Kreis weiterer Teilnehmer

Wirtschaftsprüfung vor und nach Wirecard“ war das Thema des Jahrestreffens am 1. Juni 2023 in Hannover. WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael Korth, Landespräsident der WPK in Niedersachsen, begrüßte als Ehrengast und Keynote Speaker zu diesem Thema WP/StB Fritz Güntzler, Mitglied des Deutschen Bundestages. Güntzler gehörte dem von der Bundesregierung eingesetzten parlamentarischen Wirecard-Untersuchungsausschusses an. Gäste aus der Politik sowie Präsidenten und Geschäftsführer mehrerer Kammern und Verbände nahmen ebenfalls an dem Jahrestreffen teil.

// Aufgaben der WPK

„Jede Krise“, so Korth zur Einführung, „führt zu einem Katalog von Fragen: Wodurch wurde die Krise ausgelöst, wer war verantwortlich und wie hätte man das verhindern können? So auch nach der Wirecard-Insolvenz.“ Neben den gesetzlichen Vertretern von Wirecard und der Prüfungsgesellschaft hätten bei der Frage nach der Aufsicht die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) im Fokus der Presse, aber auch die WPK.

Korth erläuterte die Aufgaben der WPK gestanden, insbesondere zur Achtung auf die Einhaltung der Regeln der Berufsausübung und zur Durchführung des Qualitätskontrollverfahrens. Er verwies aber darauf, dass die Aufsicht über die Tätigkeit von Abschlussprüfungen von börsennotierten Unternehmen, also im Fall von Wirecard, der APAS übertragen sei. Bei börsennotierten Unternehmen habe zudem die BaFin die Aufgabe, auf die Erfüllung von Veröffentlichungspflichten zu achten, insbesondere auf solche, die wesentlichen Einfluss auf den Börsenkurs haben können, wie Ad-hoc-Meldungen. „Im Fall Wirecard lag also die Aufsicht und damit die Verantwort-

ung, nicht bei der WPK, sondern bei der APAS und – in Bezug auf die Banktochter von Wirecard und die Veröffentlichungspflichten – bei der BaFin“, so Korth.

// Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

WP/StB Fritz Güntzler erläuterte: „Infolge des Skandals wurde das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) am 3. Juni 2021 verkündet. Darüber hinaus hat der Fall Wirecard zu weiteren weitreichenden politischen Reaktionen geführt, die insbesondere auch den Berufsstand treffen“. Hier nannte Güntzler beispielhaft die Verschärfung der Rotation und eine Ausweitung der Haftung für Abschlussprüfer. „Aller Wahrscheinlichkeit nach hätten weder das FISG noch alle weiteren Maßnahmen den Fall Wirecard verhindern können“, so Güntzler.

In der Konsequenz dürften politischen Maßnahmen zu einer Verengung des Prüfermarktes führen. „Es ist bereits jetzt festzustellen, dass sich immer mehr Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus diesem Prüfungsgeschäft zurückziehen“ so Güntzler weiter. Zurzeit gebe es nur noch 55 Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Damit hätten große Unternehmen, wie zum Beispiel die Commerzbank und Adler, in Zukunft Probleme, überhaupt noch Abschlussprüfer zu finden. Andererseits würden, auch das sei bereits festzustellen, vermehrt Prüfer solche Aufträge ablehnen. „Wenn in der Politik festgestellt wird, dass sich keine Prüfer für börsennotierte Unternehmen mehr finden, kann das wiederum zu neuen politischen Reaktionen führen, die den Berufsstand möglicherweise noch weiter reglementieren und damit hart treffen“, so Güntzler.

Nach den Ausführungen folgte eine rege Diskussion zum Fall Wirecard, aber auch zur Zukunft des Berufsstandes. eg/bn

Bestellungen im Frühsommer 2023

Festliche Präsenzveranstaltungen

„Eine Achterbahn der Gefühle“, so nannte der frisch bestellte Wirtschaftsprüfer Sascha Hoormann den nicht ganz einfachen Weg mehrfach in seinen Dankesworten im Rahmen der Bestellveranstaltung im Mai 2023 in Hamburg. Gemeint ist der anspruchsvolle Weg zum bestandenen Wirtschaftsprüfungsexamen: „Von Höhenflügen, wenn eine gute Note in Probeklausuren erreicht wurde, bis hin zur absoluten Verzweiflung und Resignation mit dem Gefühl ‚Ich verstehe es einfach nicht‘. Jeder von uns hat hierbei seine ganz persönliche Achterbahnfahrt erlebt, ist über sich hinausgewachsen und hat seine eigene Geschichte geschrieben. Ob er vorab schon den Steuerberater absolviert oder direkt mit dem Wirtschaftsprüfer gestartet ist, wir alle haben unser Ziel erreicht, wir stehen heute hier und sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen. Wir können alle verdammt stolz auf uns sein, auf das, was wir alle geschafft haben.“

// Veranstaltungen bis auf eine Ausnahme in Präsenz

Die Bestellveranstaltungen der WPK fanden bis auf eine Ausnahme wieder vollständig als Präsenzveranstaltungen statt, umrahmt von einem festlichen Begleitprogramm mit Musik.

Bestellt wurden in den Landesgeschäftsstellen der WPK 20 neue Wirtschaftsprüferinnen und 45 neue Wirtschaftsprüfer. Der jüngste Kandidat war 26 Jahre, der älteste 46 Jahre alt. Einer der Neubestellten hatte bereits ein Medizinstudium abgeschlossen und als Arzt gearbeitet. Den Berufseid leisteten die Kandidatinnen und Kandidaten vor Ort.

// Landespräsidenten und Versorgungswerk

Neben zahlreichen Angehörigen der neuen Mitglieder des Berufsstandes nahmen auch wieder die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der WPK, Ehrenamtsmitglieder, die Vertreter des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WPV) sowie Vertreter der steuerberatenden Berufe teil. Betont wurde angesichts des steigenden Durchschnittsalters der Berufsangehörigen insgesamt die große Bedeutung des Berufsnachwuchses sowie die dem Nachwuchs zur Verfügung stehenden breit gestreuten Wahlmöglichkeiten für die berufliche Entwicklung. bn



Landesgeschäftsstelle Düsseldorf



Landesgeschäftsstelle Hamburg



Landesgeschäftsstelle München



Landesgeschäftsstelle Stuttgart

Erstes Jahrestreffen in Sachsen-Anhalt mit Landespräsidentin Geyer als Gastgeberin

Minister Prof. Dr. Willingmann zu Gast

Landespräsidentin Gabi Geyer war am 6. Juni 2023 erstmals Gastgeberin des traditionellen Jahrestreffens in Sachsen-Anhalt. Als Ehrengast begrüßte sie Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Außerdem nahmen knapp zwanzig weitere Gäste teil, die aus der Justiz sowie von befreundeten Kammern und Verbänden kamen.

Frau Geyer berichtete den Gästen zunächst über die Besetzung der Gremien in der WPK nach der Beiratswahl 2022. Anschließend ging sie auf verschiedene Aspekte der CSR-Richtlinie der Europäischen Union ein, die in deutsches Recht umzusetzen ist. Sie beendete ihre Rede mit einigen Anmerkungen zu öffentlich diskutierten Themen im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung.

Professor Willingmann, der bereits in der Vergangenheit in seiner damaligen Eigenschaft als Wirtschaftsminister des Landes mehrfach als Ehrengast am Jahrestreffen teilgenommen hatte und durch seine erneute Teilnahme seine Wertschätzung für den Berufsstand zum Ausdruck brachte, sprach verschiedene landes- und bundespolitische Themen an, was den Gästen einen Einblick in verschiedene Bereiche eröffnete. Dies



Prof. Dr. Armin Willingmann, Gabi Geyer

war die Grundlage für weitere interessante Diskussionen und einen insgesamt sehr gelungenen Abend. ba

WPK-Landespräsidentin Katrin Fischer in den Vorstand des VFB Berlin gewählt

Die Delegiertenversammlung des Verbandes Freie Berufe in Berlin e. V. hat am 15. Juni 2023 einen neuen Vorstandsvorstand gewählt. Dabei wurde Katrin Fischer, Landespräsidentin der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin, zur Schatzmeisterin gewählt.

Neue Präsidentin des Verbandes ist Iva Wolter (Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer, Landesverband Berlin-Brandenburg), Vizepräsident ist Dr. Björn Wagner (Apothekerkammer Berlin). Weitere Vorstandsmitglieder sind Alexander C. Schüffner (Steuerberaterkammer Berlin) und Thomas Riddermann (Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg).

Der neue Vorstand ist bestrebt, die Bedeutung des Freien Berufs für Wirtschaft und Gesellschaft noch sichtbarer zu machen. Dazu wird er bestehende Konzepte fortführen und neue erarbeiten. ba



(v. li.) Vorstandsmitglied Alexander C. Schüffner, Präsidentin Iva Wolter, Schatzmeisterin Katrin Fischer, Vorstandsmitglied Thomas Riddermann

Foto: © Christian Lietzmann

Sommerfest mit Ehrenamtsempfang des Bayerischen Landtags



Dr. Karl Petersen und Landtagspräsidentin Ilse Aigner

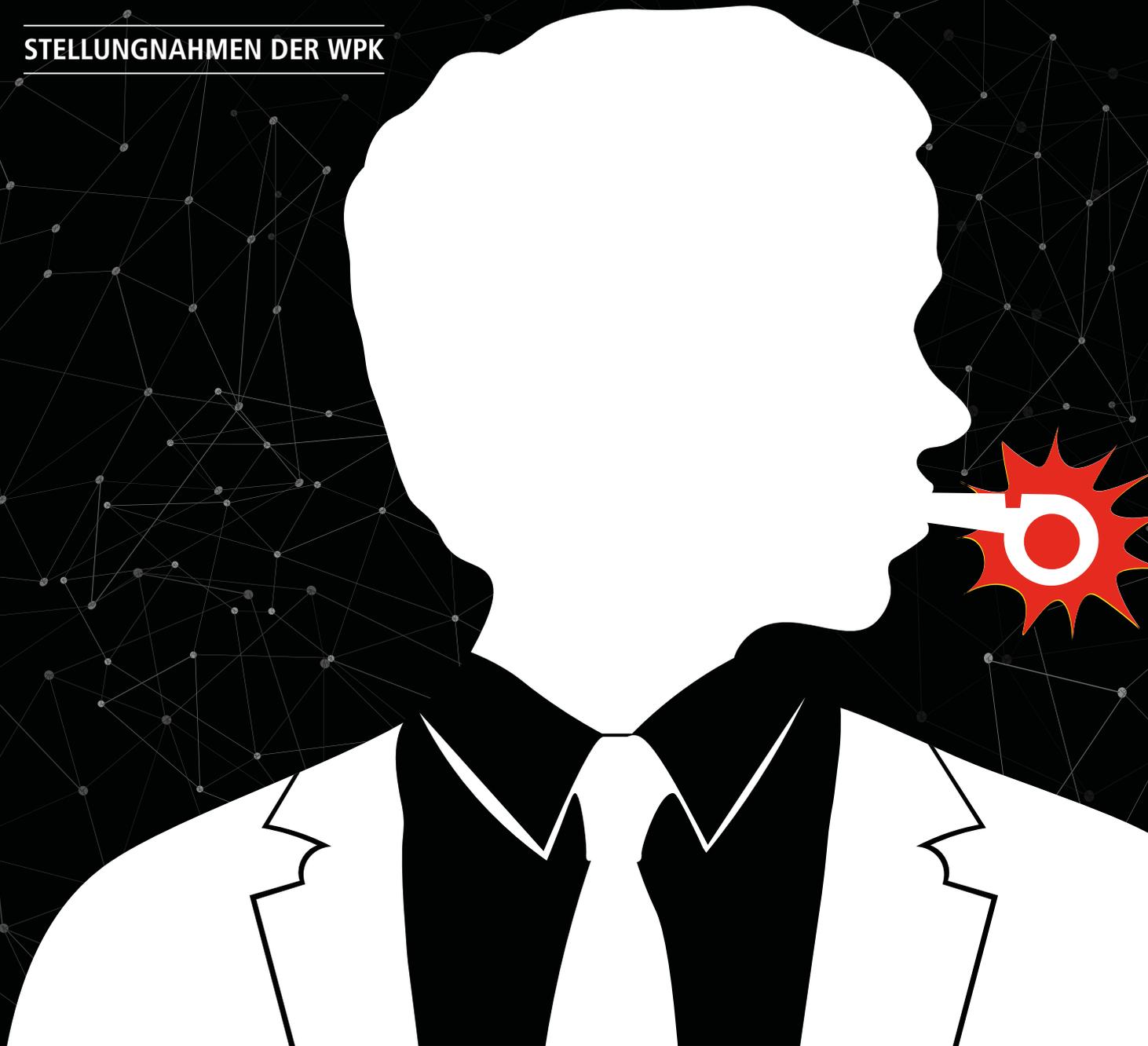
Landtagspräsidentin Ilse Aigner eröffnete am 18. Juli 2023 den großen Ehrenamtsempfang des Bayerischen Landtags im Park des Neuen Schlosses Schleißheim. Bei sommerlichen Temperaturen kamen mehr als 3.000 Gäste zum alljährlichen Sommerfest des Freistaats.

Neben Abgeordneten, Bundesministern, Vertretern der Justiz, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie aus Kultur und Sport standen wie immer vor allem ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger aus ganz Bayern im Mittelpunkt des Festes, unter ihnen der WPK-Landespräsident WP/StB Dr. Karl Petersen. Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung durch das Bayerische Staatsorchester.

Dr. Petersen nahm die Gelegenheit wahr, sich mit den ebenfalls anwesenden Vertretern der Freien Berufe wie dem

Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer, Prof. Dr. Hartmut Schwab sowie Dr. Dieter Mehnert, Präsident der Steuerberaterkammer Nürnberg, über aktuelle Themen auszutauschen. Dazu gehörten neben berufspolitischen Themen auch der mittlerweile auf vielen gesellschaftlichen Ebenen spürbare Fachkräftemangel. „Nicht nur unser Berufsstand braucht Talente“, so Dr. Petersen. „Mitarbeitergewinnung und sichergestellte Praxisnachfolgen sind Voraussetzung für den langfristigen Erfolg vieler Kanzleien und Praxen in unserem Land.“

Der Sommerempfang des Bayerischen Landtags findet immer in der letzten Plenarwoche vor der parlamentarischen Sommerpause statt. In den Jahren 2020 und 2021 wurde aufgrund der Pandemie auf den Empfang verzichtet. bn



Neu auf WPK.de vom 5. Mai, 15. Mai, 6. Juni und 14. Juli 2023 (Zusammenfassung für das WPK Magazin)

Besserer Schutz Hinweisgebender Personen

Weitere Stellungnahme der WPK / Gesetz in Kraft getreten

Die WPK berichtete zuletzt im WPK Magazin 2/2023, Seite 35, über den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Hinweisgeberschutzgesetz. Nach dem Scheitern des Gesetzes im Bundesrat hatte die Regierungskoalition kurzfristig zwei neue Gesetzentwürfe in den Bundestag eingebracht, wobei die Aufspaltung keinen sachlichen Grund hatte, sondern hierdurch für den ganz überwiegenden Teil der Regelungen lediglich das Erfordernis der Zustimmung

des Bundesrates vermieden werden sollte. Nachdem in einer Sachverständigenanhörung vor dem Rechtsausschuss diesbezüglich verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet wurden, hatte der Ältestenrat des Bundesrates beschlossen, die Gesetzentwürfe von den Tagesordnungen der folgenden Plenarsitzungen zu nehmen.

In der Folge wurde das Verfahren hinsichtlich des vom Bundestag am 16. Dezember 2022 beschlossenen und im Bundes-

rat zunächst gescheiterten Hinweisgeberschutzgesetzes wieder aufgenommen. Am 5. April 2023 verlangte die Bundesregierung die Einberufung des Vermittlungsausschusses. Dieser hat das Hinweisgeberschutzgesetz in seiner zweiten Sitzung am 9. Mai 2023 beraten.

// WPK spricht sich unverändert für den Vorrang interner Meldekanäle aus

Die WPK hat dies zum Anlass genommen, mit Schreiben vom 3. Mai 2023 auch dem Vermittlungsausschuss eine Stellungnahme zu übermitteln. Wesentliche Forderung der WPK war es unverändert, im Hinweisgeberschutzgesetz für Informationen, die der beruflichen Verschwiegenheit nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO unterliegen, einen verbindlichen Vorrang der Erstmeldung an eine interne Stelle vorzusehen, soweit dies Artikel 7 Abs. 2 der EU-Hinweisgeberrichtlinie zulässt.

// Vermittlungsausschuss empfiehlt Bevorzugung interner Meldungen

Der Vermittlungsausschuss hat im Ergebnis seiner Beratungen dem Bundestag unter anderem empfohlen, die folgende Regelung zum Vorrang interner Meldungen in § 7 Abs. 1 HinSchG aufzunehmen:

„Diese [einen Verstoß meldenden] Personen sollten in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen.“

„Diese [einen Verstoß meldenden] Personen sollten in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen.“

Leider ist mit dieser allgemeinen Ergänzung nicht viel gewonnen. Die Regelung enthält keinen verbindlichen Vorrang der Erstmeldung an eine interne Stelle, auch nicht als Regelverpflichtung durch eine Sollvorschrift, sondern lediglich eine unverbindliche Empfehlung („sollten“). Hinzu kommt, dass die Empfehlung an das Vorliegen innerer Tatsachen anknüpft („... und sie keine Repressalien befürchten ...“).

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Weitergabe von Informationen, die der Verschwiegenheitspflicht nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO unterliegen, an eine externe Meldestelle

sowie für die Offenlegung solcher Informationen ergeben sich damit auch nach der Empfehlung des Vermittlungsausschusses weiterhin aus § 6 Abs. 2 HinSchG in Verbindung mit §§ 32, 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HinSchG.

// Gesetz ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten

Nachdem der Bundestag den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung am 11. Mai 2023 angenommen hatte, stimmte auch der Bundesrat dem entsprechend geänderten Gesetz in seiner Sitzung am folgenden Tag zu. Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten ist das Gesetz am 2. Juni 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I Nr. 140 vom 2. Juni 2023). Es ist zum ganz überwiegenden Teil am 2. Juli 2023 in Kraft getreten (vgl. Art. 10 Abs. 2).

// Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle

Das Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet Beschäftigungsgeber mit 50 Beschäftigten und mehr – und damit auch WP/vBP-Praxen ab dieser Größe – zur Einrichtung einer internen Meldestelle, wobei diese Aufgabe von einer internen Organisationseinheit oder einem externen Dritten übernommen werden kann.

WP/vBP-Praxen mit 250 Beschäftigten und mehr sind bereits ab Inkrafttreten, also ab dem 2. Juli 2023 hierzu verpflichtet. WP/vBP-Praxen mit 50 bis 249 Beschäftigten müssen ihre Hinweisgeberstellen hingegen erst ab dem 17. Dezember 2023 einrichten (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 HinSchG, § 42 Abs. 1 Satz 1 HinSchG).

// Bestehendes Hinweisgebersystem an HinSchG anpassen

WP/vBP-Praxen, die Abschlussprüfungen durchführen, verfügen bereits über ein Hinweisgebersystem nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO, welches nunmehr an die weitergehenden Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes anzupassen ist. Ein funktionierendes internes Meldesystem gewinnt aktuell an Bedeutung, da es den Beschäftigten die Möglichkeit gibt, Verstöße intern zu melden und damit von der Weitergabe von Informationen, die gegebenenfalls der beruflichen Schweigepflicht unterliegen, an eine externe Meldestelle abzusehen (vgl. hierzu die Durchbrechung der beruflichen Schweigepflicht in § 6 Abs. 2 HinSchG).

i Siehe zu Hinweisgebersystemen auch den Beitrag auf Seite 56 f. in diesem Heft.

Stellungnahme der WPK vom 3. Mai 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3021

Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen (JAbschlWUV)

Am 17. Mai 2023 hat die WPK zum Entwurf einer Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen (JAbschlWUV) Stellung genommen (siehe zum Fortgang bei diesem Thema Seite 28 in diesem Heft). Die Verordnung soll die bestehende JAbschlWUV 1970 ablösen und den Anwendungsbereich erweitern. Darüber hinaus werden punktuelle Anpassungen gegenüber den Regelungen der bestehenden JAbschlWUV vorgeschlagen, um die Aussagekraft des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen zu erhöhen. Dies begrüßt die WPK.

// Geringer Anteil des Baus oder der Bewirtschaftung von Wohnungen problematisch

Hinsichtlich der Erweiterung des Anwendungsbereichs sieht der Entwurf in § 1 Abs. 1 b) vor, dass als Wohnungsunternehmen die Unternehmen gelten, die „sich nach dem in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag festgesetzten Gegenstand oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit mit dem Bau oder der Bewirtschaftung von Wohnungen im eigenen Namen befassen...“.

Die WPK weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass dies in den Fällen problematisch sein kann, in denen ein Unternehmen – neben anderen Geschäftstätigkeiten – sich auch

mit dem Bau oder der Bewirtschaftung von Wohnungen im eigenen Namen befasst. Selbst wenn diese Tätigkeit nur einen vergleichsweise geringen Anteil ausmacht, wäre das betroffene Unternehmen verpflichtet, den Jahresabschluss nach dem Gliederungsschema der JAbschlWUV aufzustellen.

Daher regt die WPK an, dass die Verordnung in ihrem Wortlaut nicht auf die „tatsächliche Geschäftstätigkeit“, sondern auf die „überwiegende tatsächliche Geschäftstätigkeit“ abstellt.

// Höherer Erfüllungsaufwand als in der Begründung angenommen

Darüber hinaus weist die WPK darauf hin, dass der angenommene Erfüllungsaufwand in der Realität deutlich höher ausfallen dürfte, da die erforderlichen Änderungen in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechende Anpassungen der rechnungslegungsrelevanten Prozesse erfordern werden. la

Stellungnahme der WPK vom 17. Mai 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3033

Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften veröffentlicht.

// Umsetzung in deutsches Recht bereits 2020

Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie wurde bereits im Jahr 2020 durch das Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeits-

richtlinie (EU) 2018/958 im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 19. Juni 2020 in deutsches Recht umgesetzt. Dies hat unter anderem zur Änderung des § 57 Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO sowie zur Einführung von § 57 Abs. 3a und 3b WPO geführt.

// EU-Kommission: Umsetzung nicht ausreichend

Die Europäische Kommission hat diese Umsetzung allerdings als nicht ausreichend bewertet und im Rahmen eines

Vertragsverletzungsverfahrens bemängelt, dass § 57 Abs. 3a WPO lediglich auf die in den Artikeln 5 bis 7 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgelegten Kriterien verweist. Vor allem die Kriterien aus Artikel 7 ebenso wie die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie sollen stattdessen in das Gesetz selbst aufgenommen werden.

Dem möchte das BMWK nun in Form einer neuen Anlage 1 zu § 57 Absatz 3a Satz 1 und § 57c Absatz 1 Satz 4 WPO (im Folgenden: Anlage 1) nachkommen (Artikel 4 des Gesetzesentwurfes). Dort soll der Richtlinienentwurf übernommen werden.

// WPK: ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung möglich

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2023 signalisiert, dass sie bereits nach dem derzeitigen Stand der Um-

setzung aufgrund eines Verweises auf die Regelungen der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie sehr wohl in der Lage ist, eine ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Eine vollständige Übernahme der Richtlinienvorgaben ins deutsche Recht ist daher aus Sicht der WPK nicht erforderlich. Die WPK hat jedoch Verständnis dafür, dass dies nun angesichts des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erfolgen muss. ko

Stellungnahme der WPK vom 29. Juni 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3068

Neu auf WPK.de vom 26. Juli 2023

Wachstumschancengesetz

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) veröffentlicht. Das Gesetz soll mit den neuen §§ 138l bis 138n AO-E eine Pflicht zur Mitteilung bestimmter innerstaatlicher Steuergestaltungen einführen.

Die Anzeigepflicht orientiert sich eng an den Regelungen der Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (§§ 138d bis 138h AO). Nahezu unverändert übernommen wurden die Regelungen hinsichtlich der Absicherung der Verschwiegenheitspflicht von WP/vBP (§§ 138m Abs. 2, 102 Abs. 4 Satz 3 AO-E; vgl. § 138f Abs. 6 AO). Dies ist zu begrüßen.

Ferner sieht der Gesetzesentwurf in Übereinstimmung mit der Forderung der WPK vor, dass das Bundesministerium der Finanzen durch Verwaltungserlass Fallgruppen von der Mitteilungspflicht ausnehmen kann, die als solche zwar den Tatbestand erfüllen, hinsichtlich derer aber kein rechtspolitischer oder steuerfachlicher Handlungsbedarf gesehen wird (§ 138l Abs. 2 Satz 3 AO-E; vgl. § 138d Abs. 3 Satz 3 AO).

// Die wichtigsten Unterschiede zwischen den beiden Anzeigepflichten

Neue Kennzeichen: Es sind neue Kennzeichen – also Tatbestände, deren Erfüllung eine mitteilungspflichtige innerstaatliche Steuergestaltung begründet – definiert worden (§ 138l Abs. 3 lit. d bis f AO-E).

Begrenzung der Mitteilungspflicht: Die Mitteilungspflicht soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen zusätzlich mindestens ein nutzerbezogenes oder ein gestaltungsbe-

zogenes Kriterium erfüllt ist (§ 138l Abs. 5 AO-E). Es sollen folgende Schwellenwerte gelten: 50 Mio. Euro bei umsatzsteuerbaren Umsätzen, 2 Mio. Euro Einkünfte- und Einkommensschwelle nach Einkommensteuergesetz und Körperschaftsteuergesetz. Der Koalitionsvertrag sieht eine Umsatzschwelle von 10 Millionen Euro vor. Zur Mitteilung verpflichtet sollen aber etwa auch alle Unternehmen eines Konzernverbundes sein.

// Forderungen der WPK

Die WPK hat am 25. Juli 2023 gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und folgende Forderungen gestellt:

Keine neuen Mitteilungspflichten ohne die Bewertung der Erfahrungen aus den Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Gestaltungen:

Nach der Kenntnis der WPK hat eine Evaluation der Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (gegebenenfalls noch) nicht stattgefunden. Vor Einführung einer nationalen Anzeigepflicht wäre es jedoch aus der Sicht der WPK von großer Bedeutung, die Erfahrungen aus den Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Gestaltungen dahingehend zu prüfen, ob das beabsichtigte Ziel – die frühzeitige Reaktion der Politik auf unerwünschte und bisher unbekannteste Gestaltungen – auch tatsächlich gefördert wurde und ob die Kosten im Verhältnis zu dem tatsächlich erzielten zusätzlichen Steueraufkommen angemessen bleiben.

→



Konkretisierung und Begrenzung meldepflichtiger Sachverhalte:

Der Referentenentwurf sieht Schwellenwerte vor, die höher sind als im Koalitionsvertrag niedergelegt (§ 138I Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. a AO-E). Aus Sicht der WPK ergeben sich dennoch Zweifel, ob diese Grenzen tatsächlich die erwartete Meldeflut, die auf die Steuerverwaltung zukommen kann, wirksam eingrenzen können. So sind etwa alle Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG stets zur Mitteilung verpflichtet (§ 138I Abs. 5 Nr. 1 lit. b AO-E). Damit können auch unzählige kleine und möglicherweise auch Kleinst-Kapitalgesellschaften (vgl. § 267 Abs. 1 und § 267a Abs. 1 HGB) betroffen sein.

Ferner hat die WPK die Konkretisierung der Kennzeichen nach § 138I Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 lit. a, c, f AO-E gefordert.

Änderungen des § 10d EStG:

Darüber hinaus hat die WPK zu den Änderungen des § 10d EStG Stellung genommen, die durch das Wachstumschancengesetz eingeführt werden sollen. Aus Sicht der WPK ist es grundsätzlich begrüßenswert, dass der Verlustrücktrag um ein weiteres Jahr auf drei Jahre ausgedehnt werden soll und dass die angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag dauerhaft beibehalten werden sollen. Die durch die Än-

Die Anzeigepflicht orientiert sich eng an den Regelungen der Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen.

derungen des § 10d EStG eingeführten Maßnahmen hält die WPK jedoch im Ergebnis für unzureichend für eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung von Unternehmen und der Volkswirtschaft. Das Steuerrecht stellt immer noch zu viele Hindernisse für die Sanierung notleidender Unternehmen auf. Deshalb hat die WPK unter anderem die Gleichstellung der Kapitalgesellschaften mit nach den §§ 26, 26b EStG zusammenveranlagten Ehegatten gefordert. ko

Stellungnahme der WPK vom 25. Juli 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3083

Neue Prüfungsaufgabe: Prüfung der gemeldeten Umsätze der Handelsplätze je Wertpapier.

(Art. 7 Nr. 22 des Entwurfs) sollte gestrichen werden. Sie stellt einen Eingriff in die Zuständigkeit der WPK dar, die für die Bekanntmachung ihrer unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahmen zuständig ist.

- Die Einführung einer Rotationspflicht für mittlere und kleine Wertpapierinstitute (Art. 8 Nr. 24 des Entwurfs) sollte gestrichen werden. Sie stellt eine ungerechtfertigte Zusatzbelastung für mittlere und kleine Wertpapierinstitute dar.
- Die Ersetzung der Bezeichnung „Abschlussprüfer“ durch „geeigneter Prüfer“ in § 102 KAGB-E sollte unterbleiben (Art. 13 Nr. 9 des Entwurfs). Im Gegensatz zur Bezeichnung „geeigneter Prüfer“ ist die Bezeichnung „Abschlussprüfer“ die Eins-zu-eins-Umsetzung des Art. 22 Abs. 3 Unterabs. 2 der AIFM-Richtlinie. Die zusätzliche Forderung einer „Geeignetheit“ des Prüfers stellt eine zu vermeidende Überregulierung dar.

Neu auf WPK.de vom 15. August 2023

Kreditweitmarktgesetz

Durch das Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer (Kreditweitmarktgesetz) sollen das Kreditdienstleistungsgesetz und zahlreiche Änderungen in anderen Gesetzen im Finanzmarktsektor eingeführt werden.

Die WPK hat am 9. August 2023 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zu dem Referentenentwurf Stellung genommen.

// Forderungen der WPK

- Die Erweiterung der Bekanntmachungsmöglichkeiten nach § 60b KWG um Maßnahmen nach § 28 KWG

// Regelungen von Bedeutung für WP/vBP

Im Übrigen enthält der Gesetzesentwurf unter anderem folgende Regelungen, die für WP/vBP von Bedeutung sind:

- Regelungen zu Abschlussprüfungen bei Kreditdienstleistungsinstituten (§§ 32 ff. KrDIG-E);
- neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP: Prüfung der gemeldeten Umsätze der Handelsplätze je Wertpapier (§ 16j Abs. 5 Satz 6 FinDAG-E);
- Erweiterung der Jahresabschlussprüfung des Wertpapierinstitutes auf die Feststellung der Erfüllung der Anzeigepflichten nach den §§ 64, 66, 70 bis 72 WpIG (§ 78 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WpIG-E);

Einführung der Befugnis für die Aufsichtsbehörde, Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungen von Versicherungsunternehmen zu treffen, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind (§ 35a VAG-E). Die entsprechende Befugnis soll die BaFin für die Prüfungen nach KAGB bekommen. bk

Stellungnahme der WPK vom 9. August 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3098

Neu auf WPK.de vom 8. Mai 2023

Arbeitszeitgesetz

Pflicht zur elektronischen Arbeitszeiterfassung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Arbeitszeitgesetzes vorgelegt. Grundsätzlich sollen alle Arbeitgeber verpflichtet werden, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch aufzuzeichnen (§ 16 Abs. 2 ArbZG-E) und diese Aufzeichnung für eine bestimmte Dauer aufbewahren (§ 16 Abs. 6 ArbZG-E). Die Aufzeichnung soll auch durch Arbeitnehmer oder durch einen Dritten erfolgen können, zum Beispiel einen Vorgesetzten.

Die Erfassung der Arbeitszeiten und die möglichen Kontrollen der Aufzeichnungen durch die Aufsichtsbehörde (§ 16 Abs. 6 ArbZG-E) soll die Einhaltung der Vorschriften zu Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Pausen gewährleisten.

// Für WP/vBP interessante Ausnahmen

Der Gesetzesentwurf sieht zahlreiche Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung der Arbeitszeiten vor. Interessant für WP/vBP sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Regelungen:

- Es kann eine sogenannte Vertrauensarbeitszeit vereinbart werden, wenn der Arbeitgeber auf die Festlegung von Beginn und Ende der vertraglich vereinbarten Zeit

verzichtet. Jedoch muss er auch in diesem Fall durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass ihm Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Dauer und Lage der Arbeits- und Ruhezeiten bekannt werden (§ 16 Abs. 4 ArbZG-E).

- Für Arbeitgeber mit bis zu zehn Arbeitnehmern ist die Aufzeichnung der Arbeitszeit in nichtelektronischer Form möglich (§ 16 Abs. 8 Satz 3 ArbZG-E).

Ferner soll der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf Verlangen über die aufgezeichnete Arbeitszeit informieren (§ 16 Abs. 5 ArbZG-E). Verstöße gegen die Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- sowie Informationspflichten stellen bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten dar (§ 22 Abs. 1 Nr. 9-10 ArbZG-E).

// Gesetzgeber reagiert auf Rechtsprechung

Der Gesetzesentwurf stellt eine Reaktion des Bundesarbeitsministeriums auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur Erfassung von Arbeitszeiten dar. Danach sei es Arbeitgeberpflicht, ein „objektives, verlässliches und zugängliches System“ einzuführen, „mit dem die von Arbeitnehmern geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann“, hieß es in der Entscheidung des BAG aus dem September 2022. bk



Neu auf WPK.de vom 13. Juni 2023

Einwegkunststofffondsgesetz

Neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP ab 2025

Auf WP/vBP kommt eine neue Prüfungsaufgabe im Verpackungsbereich zu, die der bisher nach dem Verpackungsgesetz bekannten Prüfung ähnelt. Sie folgt aus § 11 des neuen Einwegkunststofffondsgesetzes (EWK-FondsG).

Das entsprechende „Gesetz zur Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“ wurde am 15. Mai 2023 im Bundesgesetzblatt (Nr. 124) verkündet. Es trat überwiegend am 16. Mai 2023 in Kraft. Die Prüfung ist allerdings erstmals im Jahr 2025 durchzuführen.

// Anlehnung an Prüfleitlinien zu § 11 VerpackG

Die WPK möchte das Umweltbundesamt bei der Erarbeitung der Prüfleitlinien nach § 11 Abs. 5 EWKFondsG unterstützen. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass die Leitlinien inhaltlich an die Prüfleitlinien zu § 11 VerpackG angelehnt werden können. ko

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter, WP/StB Dr. Michael Hüning – Geschäftsführung, RA David Thorn – Stabsstellenleiter Öffentlichkeitsarbeit;

Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © Agentur Baganz

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert,

über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

EU-Hinweisgeberrichtlinie 2019/1937 – Handlungsbedarf im Mittelstand

Die Vorgaben zum Hinweisgeberschutz verpflichten zahlreiche Unternehmen zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems. Welche Vorteile ein digital gestütztes System bringen kann, erfahren Sie hier.

Interview mit Jan Philip Leisering

Herr Leisering, was versteht man unter einem Hinweisgebersystem? Welche Hinweise sollen hierüber eingereicht werden?

Als Hinweisgebersystem bezeichnet man allgemein einen Kanal, der die vertrauliche Meldung potenzieller oder tatsächlicher Rechtsverstöße an eine geeignete Stelle ermöglicht. Durch die über das Hinweisgebersystem erhaltenen Informationen soll das Unternehmen in der Lage sein, auf einen festgestellten Pflichtverstoß zu reagieren und den Sachverhalt aufzuklären.

Grundsätzlich kann jegliches regelwidrige Verhalten gemeldet werden. Darunter kann zum Beispiel der Verdacht auf strafbare Handlungen wie Korruption oder Geldwäsche fallen.

Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz sind insbesondere Hinweise zu straf- oder bußgeldbewehrten Verstößen sowie Verstöße gegen Unionsrecht sowie Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder schützenswert.

Das klingt jetzt stark nach Whistleblowing. Was sind denn die Vor- und Nachteile eines solchen Systems?

Meldekanäle befähigen Unternehmen, auf Pflichtverstöße zu reagieren, diese aufzuklären und so Haftungsfälle und Reputationsschäden zu vermeiden. Die Einrichtung eines Hinweisgebersystems wirkt aber auch in dem Sinne präventiv, dass Pflichtverstöße erst gar nicht begangen werden. Gleichzeitig werden mithilfe von Hinweisgebersystemen Missstände aufgedeckt, die ansonsten unentdeckt geblieben wären.

Viele Unternehmen befürchten, dass durch die Einrichtung eines Hinweisgebersystems die Anzahl von allgemeinen Meldungen steigt oder gar missbräuchliche Meldungen eingehen und sich dies nachteilig auf das Unternehmen auswirkt. In der Praxis sind diese Sorgen meist unbegründet. Vielmehr ist zu beobachten, dass relevante Meldungen abgegeben werden, die finanzielle und rechtliche Risiken minimieren.



Für wen ist ein solches Hinweisgebersystem interessant?

In Deutschland waren bislang nur bestimmte Unternehmen – unter anderem Kreditinstitute, Versicherungen oder Wirtschaftsprüfungspraxen – nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG dazu verpflichtet, ein Hinweisgebersystem als Bestandteil des Compliance Management Systems einzuführen.

Sofern Prüfungspraxen gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, waren diese ebenfalls nach § 55b Abs. 2 Nr. 7 WPO zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems verpflichtet.

Durch das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG, siehe hierzu auch Seite 48 f. in diesem Heft) besteht nun auch für Beschäftigungsgeber die gesetzlich geregelte Pflicht, einen internen Meldekanal für Hinweisgeber einzurichten. Für Unternehmen ab 250 Beschäftigten gilt diese Pflicht bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes am 2. Juli 2023. Unternehmen mit mehr als 50 und bis zu 249 Mitarbeitern haben noch bis zum 17. Dezember 2023 Zeit. Für öffentliche Einrichtungen, und Behörden und Kommunen ab 10.000 Einwohnern ist bereits jetzt von einer unmittelbaren Geltung der EU-Richtlinie auszugehen.



Wie kann so ein Hinweisgebersystem aussehen?

Hinweisgeber können zwischen der Meldung an eine interne oder externe Stelle wählen.

Eine externe (öffentliche) Stelle kann beispielsweise das Bundesamt für Justiz, die BaFin oder das Bundeskartellamt sein. Bei einer Meldung an eine externe Stelle entfällt für das Unternehmen jedoch die Möglichkeit, dem Vorwurf selbst nachzugehen und auf die behördlichen Maßnahmen vorbereitet zu sein. Im eigenen Interesse sollten Unternehmen eine interne Meldestelle für Hinweisgeber möglichst attraktiv und effizient gestalten.

In erster Linie bietet sich als Hinweisgebersystem die Einrichtung einer digitalen Maßnahme an. Dies stellt eine einfache, praktikable und sichere Lösung dar. Die richtige Umsetzung des HinSchG ist dabei vielschichtig und erfordert die Berücksichtigung von datenschutz- und arbeitsrechtlichen Besonderheiten. Die Einrichtung des Systems und die Entgegennahme der Meldungen in der Organisation übernehmen Personen, die über „die notwendige Fachkunde“ verfügen (Compliance Officer, Syndikusrechtsanwalt). Ebenfalls bietet sich das Zusammenspiel eines digitalen Meldesystems mit einem externen Ombudsmann (beispielsweise Rechtsanwalt) an.

Grundsätzlich wäre auch ein unternehmensinterner Briefkasten denkbar. Mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben erfordert diese Option allerdings einen erheblichen organisatorischen Aufwand.

Was sind die Vorteile einer Softwarelösung?

Wer sich für ein professionelles, softwaregestütztes System entscheidet, profitiert von vielen Vorteilen. So können Hinweise ortsunabhängig und rund um die Uhr abgegeben werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass die zuständige Stelle den Kontakt zum Hinweisgeber halten, Rückfragen stel-

len und über das Ergebnis der Untersuchungen informieren kann. Schließlich sind ein Dialog und Rückfragen oftmals für den Erfolg der Untersuchungen entscheidend. Hinzu kommen die organisatorischen Vorteile wie Dokumentation und Auswertung.

Und wie läuft so ein Meldeprozess dann ab?

Bei einer Meldung an ein internes Hinweisgebersystem ist es wichtig, dass eine Meldung sowohl in schriftlicher als auch mündlicher Form für unternehmensinterne und externe Personen erfolgen kann. Die Vertraulichkeit des Hinweisgebers muss gewahrt bleiben und bei Bedarf muss die Möglichkeit eines Vieraugengesprächs bestehen. Die Meldestelle ist außerdem verpflichtet, dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung und binnen 90 Tagen eine Rückmeldung zu ergriffenen Maßnahmen zukommen zu lassen.

Herr Leisering, bitte geben Sie uns zum Schluss noch ein paar praktische Hinweise. Worauf sollte bei der Einführung eines Hinweisgebersystems geachtet werden?

Vorrangig spielt die unternehmensinterne Kommunikation bei der Einführung von Hinweisgebersystemen eine entscheidende Rolle. Wer Mitarbeiter im Vorfeld über den Ablauf informiert und für aktuelle Compliance-Themen sensibilisiert, schafft Vertrauen.

Wenn ein System neben Mitarbeitern ergänzend auch Anspruchsgruppen außerhalb des Unternehmens einbezieht, wie zum Beispiel Kunden oder Lieferanten, können diese Meldungen ebenfalls dazu beitragen, das eigene Unternehmen zu schützen.

Zu guter Letzt ist es sinnvoll, den Meldenden bei der Hinweisabgabe Orientierung zu geben.

Dies ist insbesondere in digitalen Hinweisgebersystemen möglich, die es erlauben, eigene Fallkategorien zu erstellen, wie zum Beispiel Geldwäsche, Umweltschutz oder Datenschutz. Unwichtige Meldungen wie „Jemand hat das Fenster offengelassen“ werden so vermieden. Insgesamt bleibt die Anzahl an Meldungen in einem gut handhabbaren Rahmen.



Jan Philip Leisering

B. Sc. Betriebswirtschaftslehre, Bankkaufmann (IHK), ist Referent für Partnerschaften bei der Vispato GmbH. Mit dem onlinebasierten Hinweisgebersystem unterstützt Vispato weltweit Unternehmen, Compliance-Maßnahmen zu etablieren und gesetzliche Anforderungen wie die EU-Hinweisgeberrichtlinie einzuhalten.

Berufsnachwuchs von morgen

Interview mit WP Prof. Dr. Sven Schäfer

Herr Professor Schäfer, Sie leiten am Lehrstuhl für Externes Rechnungswesen an der TH Köln den CFO-Masterstudiengang (Master für Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen). Was zeichnet diesen Studiengang aus und was hat Sie bewogen, dessen Leitung zu übernehmen?

Bei dem CFO-Master handelt es sich um einen Masterstudiengang nach § 13b WPO. Durch die Anrechnung der im Studiengang abgelegten Prüfungsleistungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ ersetzen diese die entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen, so dass sich für die Studenten die Möglichkeit für eine spätere verkürzte Ablegung

des Examens bietet. Zudem stellt der CFO-Master ein Masterstudium mit Fokussierung auf den Finanzbereich von Unternehmen dar. Innerhalb des Finanzbereichs erfolgt dabei die Vermittlung der Kernkompetenzen Rechnungslegung, Steuern, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensbewertung, Controlling, Investition, Finanzierung sowie Wirtschaftsrecht. Da das fachliche Qualifikationsprofil eines Finanzvorstands (CFO) und eines Wirtschaftsprüfers übereinstimmen, soll das Studium damit den Studenten zum einen die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die dem Berufsprofil eines Wirtschaftsprüfers entsprechen, und zum anderen für Führungspositionen und verantwortliche Tätigkeiten im Finanzbereich von Unternehmen qualifizieren, also dem gesamten Aufgabenbereich



eines Finanzvorstands. Durch die Anrechnungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen des Studiengangs im Wirtschaftsprüfungsexamen nach § 13b WPO unterliegen die abgelegten Prüfungen, vermittelten Inhalte und zugrunde liegenden Kompetenzniveaus einer Prüfung durch externe Gutachter. Im Anschluss bestätigt die Prüfungsstelle der WPK die Gleichwertigkeit der schriftlichen und mündlichen Prüfungen mit denen des Wirtschaftsprüfungsexamens. Diese Gleichwertigkeitsfeststellung dient uns auch zur Qualitätssicherung des Studienganges und hebt ihn dadurch von herkömmlichen, nicht § 13b WPO-Masterstudiengängen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen an anderen Universitäten sowie Hochschulen ab. Eine weitere Besonderheit

des Studiengangs besteht darin, dass die Studenten, je nach Wahl des Themas für die Masterthesis, die Möglichkeit haben, den Masterstudiengang mit einem LL.M. oder mit einem M.Sc. abzuschließen.

Als Studiengangleiter und selber auch Wirtschaftsprüfer ist es mein innerstes Bedürfnis, hoch qualifizierten Berufsnachwuchs für die Wirtschaftsprüfung sowie den Finanzbereich von Unternehmen auszubilden und dabei die Inhalte, die Qualität der Lehre sowie das Niveau der Prüfungen sicherzustellen. Dieses mündet letztlich im ausgezeichneten Ruf der TH Köln bei der Ausbildung im Bereich Wirtschaftsprüfung. Zudem ist es mir wichtig, dass die Studenten die Qualifikation und Anrechnungsmöglichkeiten im Wirtschaftsprüfungsexamen im Gegensatz zu einem § 8a WPO-Master ohne wesentliche Zusatzkosten erreichen können.

Wie beurteilen Sie das Image der Wirtschaftsprüfung und die Erwartungshaltung an den Wirtschaftsprüferberuf bei jungen Menschen?

Während Schüler das Berufsbild eher nur im Ausnahmefall kennen, nimmt das Wissen über die Wirtschaftsprüfung im Laufe des Bachelorstudiums aufgrund des Kontakts mit Berufsträgern, des Besuchs der einschlägigen Fächer wie zum Beispiel Steuern und externes Rechnungswesen oder auch durch absolvierte Praktika stetig zu. Dabei lässt sich das Image der Wirtschaftsprüfung als sehr positiv bezeichnen. Dies gilt allerdings nur aus fachlicher Sicht. Das Berufsexamen gilt als überaus schwierig und steht für einen hochqualifizierten und angesehenen Beruf. Zudem stellen sich die Verdienstmöglichkeiten nach Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamens als sehr hoch dar. Demgegenüber leidet das Image unter Erzählungen und im Rahmen von Praktika oder Werkstudententätigkeiten beobachteten Erfahrungen zum teilweise sehr hohen Arbeitsumfang, einer möglichen umfangreichen Reisetätigkeit und den im Vergleich zu anderen Arbeitsbereichen geringen, wenn nicht sogar als nicht wettbewerbsfähig zu bezeichnenden Gehältern für Berufseinsteiger.

Insgesamt wird das zahlenorientierte und insbesondere auf die Prüfung der Rechnungslegung gerichtete Berufsbild von

Das Berufsbild der Wirtschaftsprüfung wird von den Studenten als zunehmend unscharf empfunden.

den Studenten als zunehmend unscharf empfunden, insbesondere wenn keine praktischen Erfahrungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung vorliegen.

Mit zunehmender Digitalisierung in der Prüfung oder zum Beispiel auch den Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeit besteht immer mehr Unklarheit über die spätere konkrete Berufstätigkeit und damit einhergehend das Anforderungsprofil. Zudem kann es zu Widersprüchen mit den eigenen Interessen kommen.

Welchen Einfluss haben Image und Erwartungshaltung auf die Entscheidung, an der TH Köln Wirtschaftsprüfung zu studieren und insbesondere das CFO-Masterprogramm zu wählen?

Die Entscheidung für die Wahl des Schwerpunktes Wirtschaftsprüfung und Steuern und / oder des Schwerpunktes Externes Rechnungswesen im Bachelorstudium ab dem fünften Semester beruht aus meiner Sicht zunächst einmal primär auf einem während des bisherigen Studiums entwickelten fachlichen Interesse. Ergänzt wird dies durch die bislang aufgebaute Erwartungshaltung zur Wirtschaftsprüfung und zu den Berufsaussichten. Bei der Wahl des CFO-Masters ist zu differenzieren. Studenten, die bereits Praktika oder Werkstudententätigkeiten im Bereich Wirtschaftsprüfung oder Steuerberatung absolviert haben, wählen bewusst vor dem fachlichen Hintergrund, den gewonnenen Erfahrungen und Ihrer Erwartungshaltung den CFO-Masterstudiengang, um sich fachlich zu vertiefen und die Anrechnung nach § 13b WPO im Wirtschaftsprüfungsexamen zu erhalten. Dies spiegelt sich auch in den deutschlandweiten sowie im hohen Umfang in den Bewerbungen von Studenten anderer Universitäten und Hochschulen wider. Daneben gibt es Studenten, die aufgrund der skizzierten Erwartungen und des Images auf keinen Fall in den Bereich Wirtschaftsprüfung wollen, aber vor dem Hintergrund des fachlichen Rufs des Masters auch aufgrund der § 13b WPO-Anrechnung eine anspruchsvolle Ausbildung im Finanzbereich wünschen. Es sei angemerkt, dass sich bei einigen dieser Studenten während des Studiums durch umfassende Beschäftigung mit der Thematik und Gesprächen mit anderen Studenten die Erwartungshaltung ändert und sie doch eine berufliche Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfung in Betracht ziehen. Dies zeigt unter anderem, dass das Image und eine positive Erwartungshaltung die wesentlichen Kriterien für eine Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfung darstellen.

Über welche Fachkompetenzen und sozialen Kompetenzen sollten Absolventen aus Ihrer Sicht als Wirtschaftsprüfer und Hochschullehrer verfügen, die später in den Wirtschaftsprüferberuf einsteigen wollen, und wie werden diese an der TH Köln vermittelt?

Die Absolventen sollten Kenntnisse und Fertigkeiten aufweisen, die dem Berufsprofil eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin entsprechen. Dieses umfasst funktionsbezogene Fachkompetenzen, personale (soziale) Kompetenzen und zudem eine kritische Grundhaltung. Die Fachkompetenzen lassen sich inhaltlich grundsätzlich aus den vier Prüfungs-

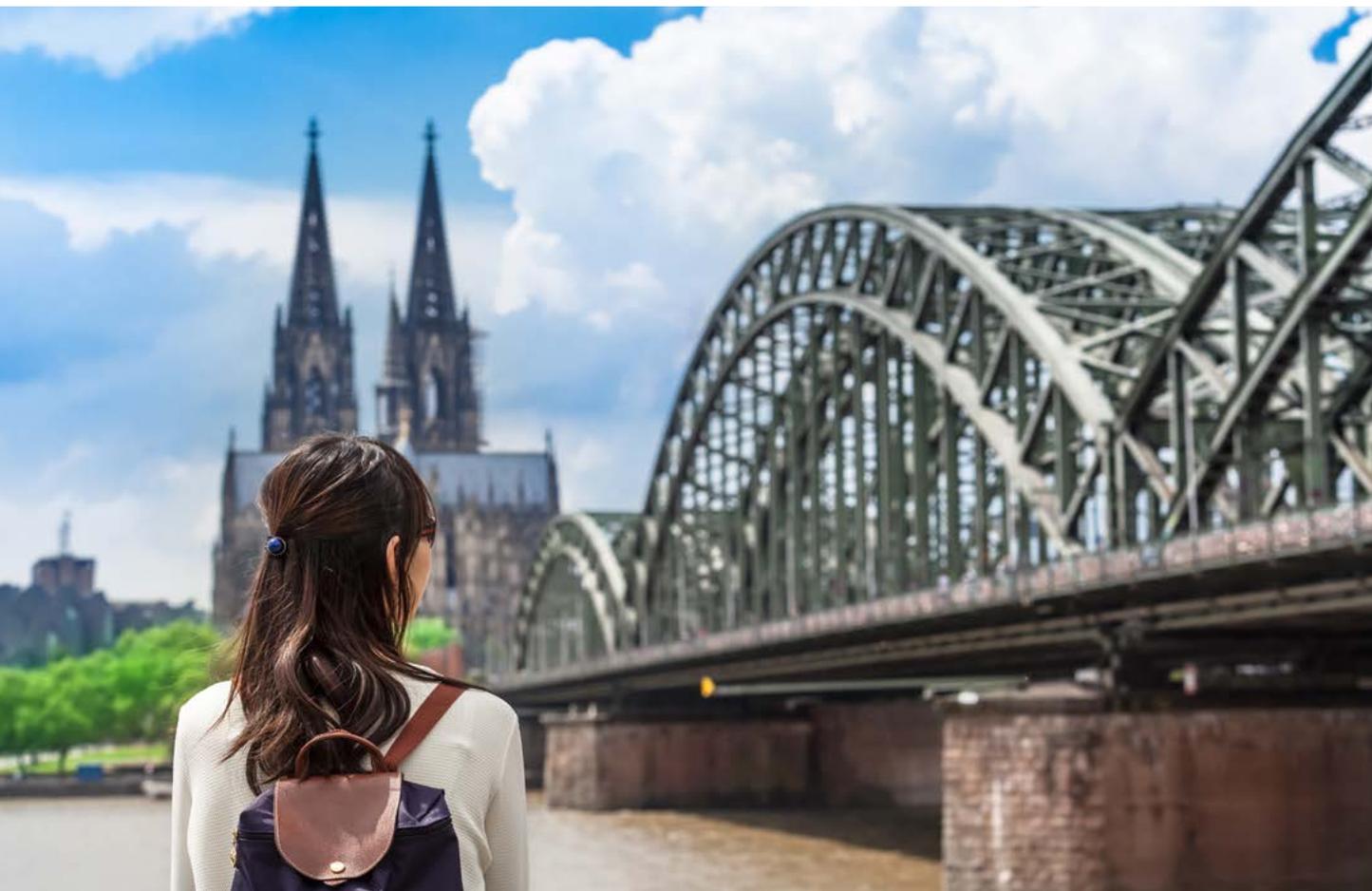
bereichen des Wirtschaftsprüfungsexamens ableiten. Diese fachlichen Kenntnisse werden ergänzt um eine interdisziplinäre Problemlösungskompetenz sowie eine Methodenkompetenz im Sinne der Fertigkeit zur Entwicklung, Anwendung, Alternativenabwägung und Beurteilung von Verfahren. An der TH Köln besteht in den beiden Bachelorstudiengängen BWL und Wirtschaftsrecht durch eine entsprechende Schwerpunktwahl die Möglichkeit, diese beziehungsweise einen Teil dieser Fachkompetenzen zu erwerben. Der CFO-Master selber ist ja auf das Berufsprofil der Wirtschaftsprüfung ausgerichtet. Er beinhaltet insofern die Vermittlung dieser Fachkompetenzen. Durch die Anrechnungsmöglichkeit nach § 13b WPO entspricht zudem die zu erreichende Kompetenzausprägung dem Niveau des Wirtschaftsprüfungsexamens und damit grundsätzlich der höchst möglichen Kompetenzstufe (Stufe F = Bewertung).

Die sozialen Kompetenzen umfassen unter anderem intellektuelle Fähigkeiten wie die Fähigkeit zum analytischen Denken und zur kritischen Analyse, persönliche Fähigkeiten wie die Selbstlernkompetenz, die Eigenverantwortung oder die Fähigkeit zum selbständigen Organisieren, Kommunikationsfähigkeiten einschließlich Teamfähigkeit, Managementfähigkeiten und auch Führungsfähigkeiten. Alle Studiengänge an der TH Köln sind in differenzierter Ausprägung auf die Weiterentwicklung dieser personalen Kompetenzen gerichtet. Der CFO-Master umfasst darüber hinaus explizit die Vermittlung einer kritischen Grundhaltung und die Schulung des Risikobewusstseins.

Eine positive Erwartungshaltung stellt ein wesentliches Kriterium für eine Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfung dar.

Wie gewinnen Unternehmen und insbesondere kleine und mittlere Wirtschaftsprüfungspraxen Nachwuchs an Ihrer Hochschule und was zeichnet diese bei der Wahl als spätere Arbeitgeber aus? Haben Sie Beispiele?

Studenten kommen mit kleinen und mittleren Wirtschaftsprüfungspraxen oftmals über Praktika oder Werkstudententätigkeiten in Kontakt, was häufig auch zu einem späteren Berufseinstieg führen kann. Wir unterstützen die Unternehmen durch Aushänge von Angeboten zu Praktika, Werkstudententätigkeiten oder Berufseinstieg im Rahmen unseres elektronischen Newsletters an die Studenten. Auch die Vernetzung und Kontakte der Studenten untereinander eröffnen entsprechende Einstellungsmöglichkeiten. Darüber hinaus bieten sich die Teilnahme an Firmenkontaktmessen oder auch die Durchführung von Workshops an, was allerdings aufgrund des Auf-



wands eher für größere und mittlere Gesellschaften in Betracht kommt. Zudem stellen Gastvorträge ein überaus geeignetes Mittel zur Kontaktabahnung dar. Aufgrund der Vielzahl derartiger Anfragen muss ich aus Zeitgründen mittlerweile diese Angebote grundsätzlich leider ablehnen.

Kleine und mittlere Unternehmen haben unter anderem oftmals den Vorteil, eine stärkere fachübergreifende, weniger spezialisierte Berufstätigkeit anbieten zu können. Insbesondere gibt es eine zunehmende Anzahl von Studenten, die in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Unternehmensbewertung und/oder Rechtsberatung gleichzeitig tätig werden wollen. Während kleine und mittlere Wirtschaftsprüfungspraxen von Natur aus diese Struktur aufweisen, beginnen die größeren Gesellschaften entsprechende Angebote zu unterbreiten, was aber oftmals noch zu Abstimmungsproblemen zwischen den einzelnen Bereichen führt.

Sie prüfen ja selbst im Wirtschaftsprüfungsexamen und kennen auch aus eigener Erfahrung die Herausforderungen für die Kandidaten. Wie wirkt das Berufsexamen aus Ihrer Sicht auf den heutigen potenziellen Nachwuchs bei der Entscheidung für den Wirtschaftsprüferberuf?

Auf der einen Seite wirkt das Berufsexamen abschreckend, wie schon immer. Man hat nach dem Studium weitere Prüfungen zu absolvieren und muss neben der Berufstätigkeit lernen, so dass bis zum Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamens wenig Freizeit verbleibt. Zudem gilt es als schwierigstes oder zu-

mindest als eines der schwierigsten Berufsexamen in Deutschland und weist hohe Durchfallquoten auf. Auch das wirkt abschreckend auf nicht von sich überzeugte Nachwuchskräfte. Auf der anderen Seite stellt gerade das Bild des schwierigen Examens einen großen Anreiz für gute Studenten dar. Es dient als Nachweis für die fachliche Kompetenz, führt zu einer fast automatischen Qualifikation als Führungskraft auch durch die Berufstätigkeit bis zum Examen und zieht eine entsprechende Anerkennung in der Öffentlichkeit und dem Bekanntenkreis nach sich. Zudem kommt es mit Bestehen des Examens zu einer hohen erreichbaren Vergütung.

Insofern hat sich heute im Vergleich zur Vergangenheit wenig geändert. Auch die Modularisierung oder die Anerkennungsmöglichkeiten von Teilen des Examens auf Grundlage eines Studiums nach § 8a oder § 13b WPO verteilen die Prüfungsinhalte nur über einen längeren Zeitraum, was vereinfachender im Hinblick auf das Bestehen, teilweise aber auch als zeitlich belastender wahrgenommen wird. Das größte Problem für den Berufsstand sind die Erwartungen eines Großteils der heutigen Generation an die Berufstätigkeit. Insbesondere stehen nach meinen Beobachtungen oftmals ein ausreichend hoher Freizeitumfang bei flexibler Arbeitszeitgestaltung und wenig Überstunden im Vordergrund bei der Berufswahlentscheidung. Dafür wird teilweise bewusst auf Gehalt verzichtet. Aber es gibt weiterhin auch die Studenten, die bereit sind, für Kar-

→

riere-, Gehalts- und Fachkompetenzziele einen hohen Arbeits- und Lerneinsatz auf Kosten der Freizeit zu erbringen. Es sind wahrscheinlich nur weniger als in der Vergangenheit.

Insgesamt sind vor diesem Hintergrund aus meiner Sicht das hohe Anspruchsniveau des Berufsexamens sowie der damit verbundene Ruf weiter anstrebenswert, um die hohe Fachkompetenz des Berufsstandes zu sichern und nach außen hin zu verdeutlichen.

Der Vorstand der WPK hat Sie neben Herrn Prof. Dr. Fülbier (Universität Bayreuth) als Hochschulvertreter in den Ausschuss für Berufsnachwuchs und -examina berufen, zu dessen Arbeitsschwerpunkten die zeitgemäße Gestaltung des Wirtschaftsprüfungsexamens gehört. Wo sehen Sie in Bezug auf die Nachwuchsgewinnung und -förderung bei der Zulassung und inhaltlichen Ausgestaltung des Examens Änderungsbedarf?

Vor dem Hintergrund der bestehenden Probleme der Nachwuchsgewinnung für den Berufsstand besteht hoher Diskussionsbedarf. Fakt ist, dass der Umfang des Wirtschaftsprüfungsexamens aufgrund neuer Aufgaben, umfangreicherer gesetzlicher und berufsständischer Regelungen einschließlich weiterer Anforderungen oder auch sich verändernder Arbeitswelten unter anderem auf Grundlage des Technologieeinsatzes stetig zunimmt. Insofern muss zwangsläufig eine offene Diskussion zur Begrenzung von Inhalten einsetzen. Nicht jeder muss aus meiner Sicht IT-Prüfungsexperte sein oder sich mit den Tiefen der Nachhaltigkeitsberichterstattung auskennen. Ich könnte mir zum Beispiel vorstellen, eine Fokussierung mit tiefgehenden Fachkompetenzen auf auszuwählende Bereiche wie die Rechnungslegung nach HGB und IFRS, das Prüfungswesen, die Unternehmensbewertung, bestimmte wirtschaftsrechtliche und ausgewählte betriebswirtschaftliche Bereiche vorzunehmen und andere Gebiete mit klaren Vorgaben auf Kenntnisse der Grundlagen zu begrenzen, wie etwa Grundlagen der IT-Prüfung, Grundlagen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung oder auch Grundlagen des BGB-Rechts. Dies reduziert das Anforderungsniveau des Examens doch erheblich, ohne die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit maßgeblich zu verringern. Ferner sollte aufgrund des umfangreichen Technologieeinsatzes in der Prüfung auch verstärkt die Auswertung digitaler Prüfungshandlungen einschließlich der Ableitung konkreter Prüfungsaussagen und weiterer Prüfungshandlungen Gegenstand des Wirtschaftsprüfungsexamens werden. Ebenso müssten Ergebnisse aus dem Einsatz künstlicher Intelligenz in die Aufgaben integriert werden, die es kritisch zu würdigen gilt.

Zudem erscheint es für die Nachwuchsgewinnung wesentlich, die Erwartungshaltung des potentiellen Berufsnachwuchses positiv zu beeinflussen. Dazu bietet es sich aus meiner Sicht an, insbesondere drei Aspekte zu verdeutlichen.

1. Heraus- und Klarstellung des Berufsbildes. Da das Berufsbild einem stetigen Wandel unterliegt, bedingt dieses zur Klarstellung einer aktuellen und umfassenden Definition sowie nachfolgend regelmäßiger Anpassungen. Im Kernbereich geht es meines Erachtens unverändert um die Beurteilung der Rechnungslegung mit kritischer Grundhaltung auf Basis einer Risikoorientierung und unter Einsatz verschiedenster Technologien. Darüber hinaus könnte die Berufstätigkeit nach jeweils eigener Interessenlage entsprechend der Struktur bei großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf spezielle Bereiche wie zum Beispiel IT-Prüfung, Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, Prozessoptimierung, Beratung zu IFRS-Fachfragen oder zu Börsengängen ausgeweitet werden. Dieses muss sich dann auch in den Inhalten, der Schwerpunktsetzung und teilweise alleinigen Konzentration auf Grundlagen im Wirtschaftsprüfungsexamen widerspiegeln.
2. Darstellung der Berufstätigkeit als überaus abwechslungsreiche Tätigkeit. Es geht insbesondere um die Prüfung sowie prüfungsnaher Beratung der unterschiedlichsten Unternehmen mit den verschiedensten Problemstellungen.
3. Kommunikation der außergewöhnlich hohen Lernkurve bis zum Examen und zudem weiterhin auch nach Ablegen des Wirtschaftsprüfungsexamens im Rahmen der dann eigenverantwortlichen Tätigkeit.



WP Prof. Dr. Sven Schäfer

Lehrstuhl für Externes Rechnungswesen an der TH Köln
Studiengangleiter CFO-Master (Master für Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen), Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüfungsexamen, Mitglied des Ausschusses für Berufsnachwuchs und -examina der WPK

SIE SIND IM PRÜFUNGSSTRESS.

UNSERE DIGITALE DATENANALYSE

GIBT PRÜFUNGSSICHERHEIT –

GANZ NACH INDIVIDUELLEM BEDARF.

Unsere digitalen Lösungen passen perfekt in Ihr Kanzleigeschäft – denn unsere integrierten Datenanalysen optimieren Ihre Prüfungsprozesse. Mit DATEV haben Sie zudem einen verlässlichen und innovativen Partner an Ihrer Seite.



Mehr Informationen unter datev.de/wirtschaftspruefung



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

HAFTUNGSRECHT

Hinweispflicht auf eine steuerlich günstigere Unternehmensstruktur?

Heiner Weskamp, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt),
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

In einem komplexen Steuerberatungsverhältnis kann es mitunter zu unterschiedlichen Auffassungen kommen über den inhaltlichen Umfang der von dem Berater geschuldeten Tätigkeit. Dies kann eine enorme wirtschaftliche Bedeutung haben. In dem hier zu besprechenden Fall hatte eine Personengesellschaft sowie deren Kommanditisten gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Schadenersatz in dreistelliger Millionenhöhe geklagt, da diese im Rahmen ihrer vielfältigen Leistungen als steuerliche Beraterin nicht auf eine für die Gesellschafter steuerlich günstigere Unternehmensstruktur hingewiesen hatte.

Das LG Köln hat mit Urteil vom 20. Dezember 2019 – 2 O 246/18 die Klage abgewiesen. Das OLG Köln hat mit Beschluss vom 14. Oktober 2021 – 16 U 13/20 die Berufung der Kläger gegen das Urteil des LG zurückgewiesen.

Der BGH hat abschließend mit Beschluss vom 19. Januar 2023 – IX ZR 168/21 die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger gegen den Beschluss des OLG ohne weitere Begründung zurückgewiesen.

// Steuerberatungsverträge

Bei der Mandantschaft handelte es sich um eine Firmengruppe, an deren Spitze ursprünglich eine KG stand. Es gab zwei Gesellschafterstämme, die jeweils durch mehrere Kommanditisten vertreten waren. Die verklagte Beraterin beriet auf Grundlage separater Verträge die Firmengruppe und auch die Gesellschafter bis ins Jahr 2017 in steuerlichen Angelegenheiten. Die schriftlich verfassten Steuerberatungsverträge erfassten ausdrücklich genannte übliche Tätigkeiten, wie die Erstellung von Steuererklärungen und die Beratung in laufenden Steuerangelegenheiten. Zudem wurde dort vereinbart, dass spezielle Steuerberatungsleistungen auf Anfrage erbracht werden: „Die im Einzelnen zu erbringenden Beratungsleistungen werden die Vertragsparteien in einem solchen Fall

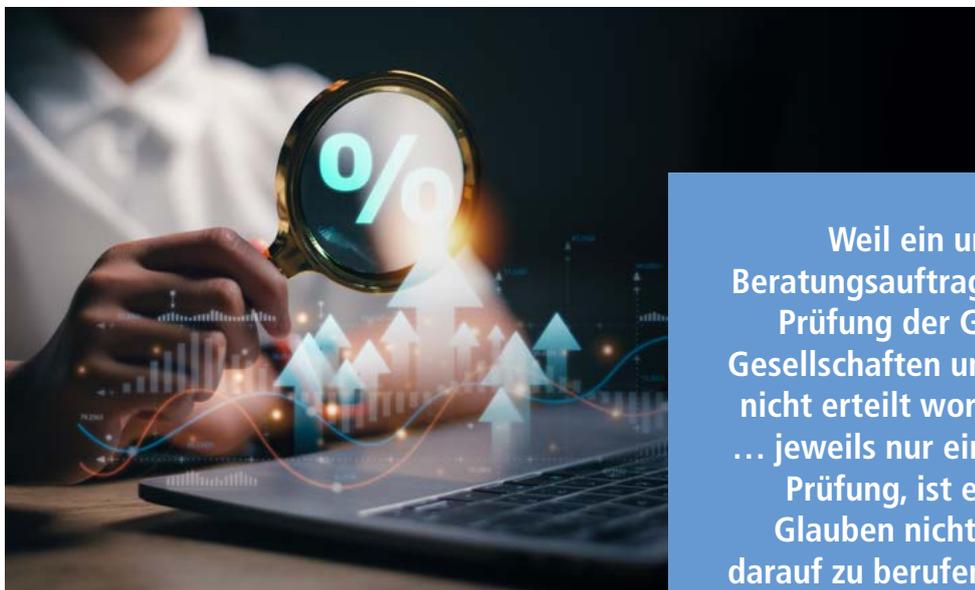
schriftlich oder per E-Mail spezifizieren und miteinander abstimmen.“

// Beratungsprojekte

Im Jahr 2011 sollte eine Umstrukturierung erfolgen. Hintergrund war angesichts einer Zunahme des Auslandsgeschäftes der Wunsch nach einer Absicherung des Vermögens der KG gegen Haftungsansprüche, insbesondere aus den USA. Die Beklagte übernahm die Rolle der Projektleitung, wobei der genaue Umfang streitig war. Um die durch die Schaffung einer neuen Konzernspitze im Sinne des § 290 HGB möglicherweise drohenden Nachteile zu vermeiden, wurde die Etablierung einer Doppelspitze durch zwei gleichrangige Personengesellschaften erwogen und im Jahr 2012 umgesetzt. Eine dieser Gesellschaften wurde nach Klageerhebung auf die hier klagende KG verschmolzen.

Gleichzeitig sollte im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge jeder Gesellschafterstamm nur durch eine Person vertreten sein. Die übrigen Gesellschafter sollten als Ausgleich umfangreiche Vermögenswerte ohne Unternehmensbeteiligung erhalten. Die Beklagte entwarf ein Konzept einer zeitweisen Übertragung geringer Kommanditbeteiligungen und überproportionaler Anteile am erheblichen Sonderbetriebsvermögen unter Nutzung schenkungssteuerlicher Privilegierungen für Betriebsvermögen.

Ende 2015 kam es zu einem weiteren Strukturierungsprozess, um die Gesellschaft für die heutige Industrielandschaft, auch im Hinblick auf das weitere Auslandsgeschäft, fit zu machen. Die Beklagte begleitete das Projekt steuerberatend. Neben vielfältigen Teilbereichen der Beratung wurde in einem Unterthema die „Optimierung der Konzernsteuerquote“ mit dem Status „On Hold“ aufgeführt. Die gefundene Zielstruktur wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 umgesetzt.



Weil ein umfassender Beratungsauftrag zur einheitlichen Prüfung der Gesamtheit von Gesellschaften und Gesellschaftern nicht erteilt worden ist, „sondern ... jeweils nur eine eingeschränkte Prüfung, ist es mit Treu und Glauben nicht vereinbar, sich darauf zu berufen, dass eine solche umfassende Gesamtprüfung (mit der Folge etwaiger Hinweispflichten) gleichwohl, nämlich als Nebenpflicht, geschuldet werde.

// Klageforderung

Im Jahr 2017 brachte ein neuer steuerlicher Berater den Vorschlag der Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften auf, durch die sich die Steuerlast der Gesellschafter von ca. 38 % auf ca. 30 % reduzieren ließe. Eine solche kapitalgesellschaftliche Umstrukturierung wurde auch zum 1. Januar 2018 umgesetzt. Die Kläger verlangten sodann mit ihrer Klage von der Beklagten im Wesentlichen denjenigen Steuerbetrag ersetzt, den sie nach ihren Berechnungen durch eine hypothetisch bereits im Jahr 2013 implementierte kapitalgesellschaftliche Struktur erspart hätten. Sie meinten, die Beklagten hätten bereits im Jahr 2011 bei der Umstrukturierung und der Erbfolgeplanung auf diese Möglichkeiten hinweisen müssen.

// LG Köln: Keine Pflichtverletzung

Nach Ansicht des LG Köln hat die Beklagte weder eine Beratungspflicht noch eine sich hieraus ergebende Schutz- und Warnpflicht als vertragliche Nebenpflicht verletzt. Maßgeblich waren die jeweiligen, getrennt zu betrachtenden Beratungsverträge.

// Beratungsverträge zugunsten der Gesellschaften

Nach Inhalt und Umfang der zugunsten der Gesellschaften der Firmengruppe geschlossenen Steuerberaterverträge war die Beklagte nicht verpflichtet, eine steueroptimierende Beratung

im Hinblick auf die auf Ebene der persönlichen Gesellschafter anfallenden Einkünfte zu erbringen. Auch bei einem Dauermandat und einer von den Klägern bezeichneten „ausgelagerten Steuerabteilung“ ergibt sich der inhaltliche Umfang der geschuldeten Tätigkeit aus den zugrundeliegenden Verträgen. Danach schuldete die Beklagte eine gestaltende Steuerplanungsberatung nur auf Anfrage, wobei die einzelnen zu erbringenden Beratungsleistungen schriftlich oder per E-Mail spezifiziert und abgestimmt werden sollten. „... jedenfalls bestand keine Hauptleistungspflicht der Beklagten, die Strukturen der Firmengruppe auf steuerliche Optimierungsmöglichkeiten – zumal im Hinblick auf die Besteuerung der Einkünfte der nicht am Vertrag beteiligten persönlichen Gesellschafter – zu untersuchen und hierüber anlasslos zu informieren.“

Eine solche Gestaltungsberatung musste sich der Beklagten auch nicht anlässlich der Umstrukturierung im Jahr 2011 aufdrängen. Projektziel war die Abschottung gegenüber möglicherweise existenzbedrohenden Regressforderungen aus dem US-amerikanischen Geschäft. Die Besteuerung der Einkünfte der persönlichen Gesellschafter war weder Gegenstand dieses Projektes noch stand sie in thematischer oder organisatorischer Nähe zu dessen Projektziel oder -inhalten.

→

Ebenso führte eine deutlich steigende Unternehmensprofitabilität nicht zu einer Hinweispflicht. Eine solche „stellt grundsätzlich eine rein quantitative und nicht qualitative Veränderung dar. Sie ist nicht mit einer Gründungssituation vergleichbar, in der alle Strukturen erstmalig aufgebaut und steuerrechtlich bedacht werden müssen.“

Ferner bezog sich das Beratungsthema „Optimierung der Konzernsteuerquote“ ausdrücklich gerade nicht auf die steuerliche Ebene der Gesellschafter, sodass daraus ebenfalls keine Pflichtverletzung resultiert.

Weiterhin bestand keine mandatsüberschreitende Schutz- und Warnpflicht. Die von den Klägern als unvoreilhaft eingestufte Konzernstruktur bestand bereits seit Jahren. Die Beklagte hatte keine Veranlassung, sich hiermit unter Steueroptimierungsgesichtspunkten zu befassen. Eine solche Warnpflicht „würde die vertragliche Pflicht des Steuerberaters auf eine ständige Optimierungsüberprüfung ausweiten. Der Steuerberater wäre zur fortlaufenden und anlasslosen Überprüfung der steuerrelevanten Strukturen und Prozesse des Mandanten auch außerhalb des von ihm übernommenen Mandatumfanges verpflichtet. Hierdurch würde im Ergebnis eine Garantieverantwortung des Steuerberaters für eine dauerhafte und bestmögliche Gestaltungsberatung etabliert.“

// **Beratungsverträge zugunsten der Gesellschafter**

Ein unterbliebener Hinweis auf die Vorteile einer kapitalgesellschaftlichen Struktur stellte für das LG Köln auch keine Verletzung der zugunsten der Gesellschafter übernommenen Pflichten aus der Nachfolgeberatung dar. Die Beklagte war anlässlich einer geplanten Änderung des Erbschaftsteuerrechts mit der Unternehmensnachfolge und der Übertragung der in den einzelnen Familienstämmen gehaltenen Vermögenswerte auf die nächste Generation befasst. Sie sollte insoweit zu einer möglichst steuerneutralen Übertragung beraten. Die Senkung der laufenden Steuern auf die Einnahmen der persönlichen Gesellschafter war zu diesem Beratungsziel nach Darstellung des LG „fernliegend“. Auch in diesem Zusammenhang habe keine über die Hauptleistungspflichten hinausgehende Warnpflicht bestanden. Die Beklagte hatte keine Veranlassung, die seit Jahrzehnten bestehende Konzernstruktur „gedanklich zur Disposition stellen zu müssen“.

// **OLG Köln**

Das OLG Köln hat in der Berufung die Entscheidung des LG Köln bestätigt. In einem Hinweisbeschluss hat das OLG die Gründe dargelegt und die Kläger auf die kostengünstige Möglichkeit der Berufungsrücknahme hingewiesen. Nachdem diese nicht erfolgt ist, hat das OLG die Berufung durch Beschluss zurückgewiesen.

Das OLG hat dabei noch einmal betont, dass die Beratungsleistungen der Beklagten zugunsten der Gesellschaften und zugunsten der Gesellschafter voneinander getrennt zu betrachten sind. Aufgrund gegenläufiger steuerrechtlicher Aus-

wirkungen auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene und der ausdrücklich in den jeweiligen Steuerberaterverträgen benannten Begünstigten entfalteten die Steuerberaterverträge der Gesellschaften auch keine Wirkungen zugunsten der Gesellschafter. Eine Gesamtbetrachtung beider Ebenen war nicht geschuldet.

Auch bestand laut OLG keine Nebenpflicht, einen Hinweis zu erteilen. Weil ein umfassender Beratungsauftrag zur einheitlichen Prüfung der Gesamtheit von Gesellschaften und Gesellschaftern nicht erteilt worden ist, „sondern ... jeweils nur eine eingeschränkte Prüfung, ist es mit Treu und Glauben nicht vereinbar, sich darauf zu berufen, dass eine solche umfassende Gesamtprüfung (mit der Folge etwaiger Hinweispflichten) gleichwohl, nämlich als Nebenpflicht, geschuldet werde.“

Als Hilferwägung hat das OLG zudem die haftungsausfüllende Kausalität nicht feststellen können. Hätte die Beklagte einen Hinweis erteilt, hätte vernünftigerweise nicht nur eine Entscheidung nahe gelegen, zumal der Steuervorteil nur für thesaurierte Gewinne maßgeblich war. Insbesondere ließ die später umgesetzte kapitalgesellschaftliche Struktur „keinen tragfähigen Rückschluss auf eine entsprechende beratungskonforme Umsetzung bereits im Jahr 2012 zu.“ Zum einen hatte sich die Ertragskraft erheblich gesteigert. Zum anderen erfolgte diese Maßnahme auf einer anderen organisatorischen Grundlage nach der weiteren Umstrukturierung. Zudem war der Gesellschafterkreis zumindest teilweise ein anderer.

// **Fazit**

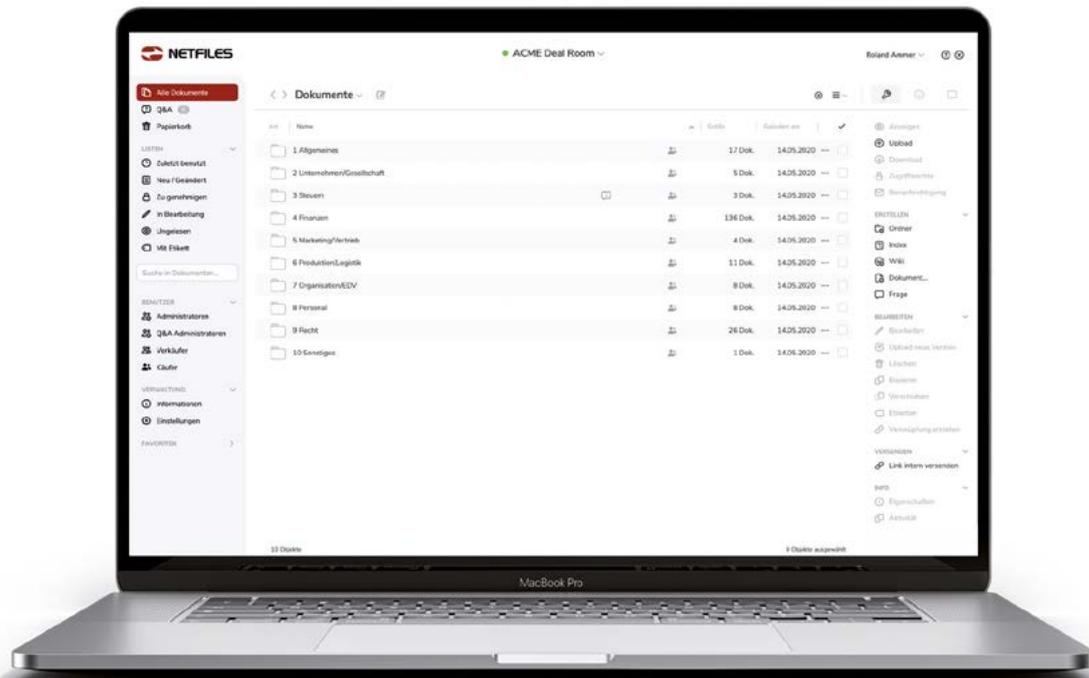
Erfreulicherweise haben alle drei mit dem Fall befassten Gerichte klare Grenzen der einzelnen Steuerberaterverträge gesehen und sich nicht von der absoluten Höhe der wirtschaftlichen Bedeutung für die Gesellschafter leiten lassen. Wie immer ist eine solche Entscheidung nur bedingt auf andere Fälle übertragbar. Vielmehr kommt es auf den Einzelfall an. Es empfiehlt sich aber stets, den Inhalt der geschuldeten Beratung – insbesondere bei eingeschränktem Mandat – möglichst genau schriftlich festzuhalten.



Heiner Weskamp
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), VSW – Die
Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Virtueller Datenraum

Für effiziente Due Diligence Prüfungen
und sicheren Datenaustausch



Einfach

netfiles bietet Ihnen virtuelle Datenräume für Due Diligence-Prüfungen und sicheren Datenaustausch. Der netfiles Datenraum ist besonders einfach zu bedienen und steht Ihnen sofort ohne Installation von Software oder Plugins zur Verfügung.

Sicher

Die netfiles GmbH ist ein deutsches Unternehmen mit Sitz, Entwicklung und Hosting in Deutschland. Im netfiles Datenraum sind Ihre Daten sowohl bei der Speicherung als auch Übertragung durch 256-bit Verschlüsselung sicher und compliance gerecht geschützt.

Bewährt

netfiles gibt es seit mehr als 20 Jahren. Profitieren auch Sie von unserer lang-jährigen Erfahrung und dem zuverlässigen Betrieb.

www.netfiles.com

Testen Sie jetzt netfiles 14 Tage kostenlos
oder vereinbaren Sie einen Termin für eine Online-Präsentation.

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

Geldwäscheprävention in der Wirtschaftsprüferpraxis

WPK aktuell
Mitgliederinformation online

WPK aktuell Mitgliederinformation online



Ein Onlineworkshop der Financial Intelligence Unit (FIU) und der WPK am 28. September 2023 von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr informiert über verschiedenen Felder der Geldwäscheprävention in der Wirtschaftsprüferpraxis. Neben der Präsentation der Themen besteht auch die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Der Onlineworkshop wird im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK stattfinden. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Interessierte Mitglieder und deren Geldwäschebeauftragte sind herzlich zur Teilnahme eingeladen!

Veranstaltungstermin

Donnerstag: 28. September 2023

Weitere Informationen unter www.wpk.de/veranstaltungen/.



Siehe zu dieser Veranstaltung auch Seite 79 in diesem Heft.

Literaturhinweise



Wirtschaftsprüferhaftung

Das Buch bietet eine kompakte Darstellung zur Haftung von Wirtschaftsprüfern, berücksichtigt relevante prozessuale Fragestellungen im Haftungsprozess und gibt Hinweise zur Haftungs- und Schadensvermeidung. Die Neuauflage enthält eine aktuelle und praxisnahe Übersicht über Haftungsnormen und Haftungsvoraussetzungen in den maßgeblichen Tätigkeitsbereichen eines Wirtschaftsprüfers und berücksichtigt das am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität. Neben materiell-rechtlichen Haftungsvoraussetzungen werden auch prozessuale Probleme bei der Durchsetzung beziehungsweise Abwehr von Haftungsansprüchen untersucht, insbesondere die Haftung gegenüber Dritten. Die Ausführungen beinhalten ebenso die Prüfungstätigkeit in Pflichtprüfungen wie auch freiwillige Prüfungen und beziehen kapitalmarktbezogene sowie steuerberatende Tätigkeiten mit ein.

Hrsg. von RA Dr. Eike Dirk Eschenfelder,
Betriebs-Berater Schriftenreihe Wirtschaftsrecht
2., aktualisierte Auflage, 301 S., 89 €, Deutscher Fachverlag
Recht und Wirtschaft, Frankfurt 2023



Bilanzierung und Besteuerung der Personengesellschaft und ihrer Gesellschafter

Abkürzungen durch die Personengesellschaftsberatung

Das Handbuch bietet anhand von Beispielen und Fallstudien einen Zugriff auf die Materie der Personengesellschaften. Themen der Neuauflage sind unter anderem die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, das Sonderbetriebsvermögen und die Erstellung von E-Sonderbilanzen. Eingearbeitet wurden zwischenzeitliche gesetzliche Änderungen und Reformen sowie rund dreißig neue einschlägige Urteile des Bundesfinanzhofs. Ergänzt werden die Ausführungen mit zahlreichen Beispielen nebst ausführlichen Lösungen. Die beiliegende CD-ROM enthält neben der Rechtsprechung einen ergänzenden interaktiven Checklistengenerator inklusive Verlinkung auf die Inhalte des digitalisierten Fachbuchs. Ebenso stellt das zugehörige Onlinemodul alle Textinhalte, Rechtsprechung, Gesetze und den Checklistengenerator zur Verfügung.

Hrsg. von StB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Bolk
5., aktualisierte und wesentlich überarbeitete Auflage,
1.074 S., 169 €, Deubner Verlag, Köln 2023



Wege durch die Unternehmenskrise

Sanieren statt Liquidieren – Ein Praxisleitfaden für Unternehmer und Berater

Das Werk behandelt auch in der Neuauflage die entscheidenden Stationen bei Unternehmenssanierungen und Insolvenzverfahren. Themen sind hierbei unter anderem unterschiedliche Sanierungswege und Sanierungskonzepte, die Darstellung von Haftungsrisiken, Verfahren zu Restrukturierung sowie Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung. Die Autoren richten sich an Leser, die nicht ausnahmslos mit Fragen einer Unternehmenskrise beschäftigt sind, und verzichten bewusst auf juristische sowie betriebswirtschaftliche Details, um eine möglichst hohe Praxisrelevanz auch für Nichtfachleute zu erreichen. Ergänzt wird der Text durch Praxistipps, Grafiken, Checklisten und Muster. Die Arbeitshilfen stehen zusätzlich über das Online-Angebot zum Download zur Verfügung.

Von RA Dr. Christoph Niering und
WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph Hillebrand
5. aktualisierte und erweiterte Auflage, 514 S., 69,99 €,
Springer Fachmedien, Wiesbaden 2022



Kurzvorträge für das Wirtschaftsprüferexamen

65 ausgewählte Themen mit Gliederung und ausformuliertem Kurzvortrag

Die durchgehend überarbeitete und aktualisierte Neuauflage des Buches gibt Hilfestellung bei der Vorbereitung auf einen gelungenen Kurzvortrag im Rahmen der mündlichen Prüfung beim Wirtschaftsprüferexamen. Schwerpunktmäßig betreffen diese das Prüfungsgebiet Prüfungsweisen. Die Autoren haben 65 Prüfungsvorträge ausgewählt, die in jüngerer Zeit im Wirtschaftsprüferexamen vorgeschlagen beziehungsweise gehalten wurden. Tipps zur Erarbeitung und Strukturierung des Stoffes sowie dem Halten eines gelungenen Kurzvortrages werden durch zahlreiche Beispiele sowie Hinweise zu Lernstrategien, zur Prüfungstaktik und den rechtlichen Rahmenbedingungen ergänzt.

Von StB Prof. Dr. Norbert Tonner, Arman Hewadmal, Prof. Dr. Erwin Hoffmann, WP Leonhard Rudel, WP/StB/RA Ralf Sommer, WP Reinolf Schwandt und WP Sebastian Schmitz
5. Auflage, 304 S., 59,90 €, HDS-Verlag, Weil 2023

WPK Börsen



Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



// Stellenbörse

Nutzen Sie die Stellenbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Stellenangebote und Stellengesuche im Bereich Wirtschaftsprüfung für:

- › Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte (Professionals)
- › WP-Assistenten, StB-Assistenten (Young Professionals)
- › Fachkräfte aus sonstigen Bereichen (z. B. Steuerfachangestellte, Jura, IT, Marketing, Personal)

WP/vBP-Praxen können Stellenangebote einstellen, Bewerber nach geeigneten Stellen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/stellenboerse/

// Kooperations- und Praxisbörse

Die Kooperations- und Praxisbörse der Wirtschaftsprüferkammer steht Ihnen für Kontaktaufnahmen in drei Bereichen zur Verfügung:

- › **Kooperation:** Sie möchten mit einer WP/vBP-Praxis zusammenarbeiten oder suchen Unterstützung für Ihre Praxis.
- › **Qualitätskontrolle:** Sie suchen einen Prüfer für Qualitätskontrolle oder möchten Ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle anbieten.
- › **Praxis:** Sie suchen Kanzlei-Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) oder möchten ein Angebot machen.

Sie können entsprechende Angebote einstellen, Interessierte können nach geeigneten Angeboten suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/koopboerse/

// Praktikumsbörse

Nutzen Sie die Praktikumsbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Praktikumsplätze an Studierende im Bereich Wirtschaftsprüfung.

WP/vBP-Praxen können Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/praktikumsboerse/

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/) entnehmen. Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail cm@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.

Kooperations- und Praxisbörse

aoWP BERATUNG

WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt insbesondere für kleinere und mittelständische WP/vBP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. Umfangreiches Know-how vorhanden. Die Durchsicht von Aufträgen und Praxisorganisation wird stets vom Kanzleiinhaber selbst idR in Ihren Räumen durchgeführt. Auch Nachschau, Sonderprüfungen u. a.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de

MSH Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Rechtsberatung

Die Energierechtskanzlei

Wir bieten eine fallbezogene Kooperation bei allen Fragen rund um das Thema Energierecht an:

- Fragestellungen zur Strompreis- und Gaspreisbremse
- Fragestellungen zum Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP)
- Prüfung Strompreiskompensation
- Entlastungsanträge nach dem Stromsteuer- und Energiesteuergesetz
- Entlastung der CO₂-Steuer nach der Carbon-Leakage Verordnung (BECV)
- Begrenzung der Umlagen nach der besonderen Ausgleichsregelung i.S.d. EnFG
- Befreiung von der Konzessionsabgabe

Wir können Ihnen eine vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit zusichern. Mandantenschutz ist für uns selbstverständlich!

Kontakt:
Jörg Sieverding WP/StB
MSH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Küstermeyerstraße 18, 49393 Lohne (Oldb.)
Tel: 0 44 42 / 80 82 7 -140
Joerg.Sieverding@msh-lohne.de
www.msh-lohne.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit mehr als 400 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



Andreas Köhl
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871/430 8500
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40
eMail: boerder@fischer-guennewig.de, www.fischer-guennewig.de

KHS

AUDIT AND VALUATION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Keine Lust mehr auf standardisierte 0815 Lösungen? Durch unseren innovativen Boutique-Ansatz haben wir – die KHS Audit and Valuation GmbH WPG – die Möglichkeit, jederzeit individuell und persönlich auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzugehen. Mit einem Mix aus Weitblick, Kreativität, Sachverstand und Leidenschaft führen wir die Prüfung nach § 57a WPO durch. Unser Ziel ist es, mit einem maßgeschneiderten und transparenten Prüfungsansatz eine effiziente Qualitätskontrollprüfung durchzuführen. Wir begleiten Sie auch im Rahmen der Berichtskritik und der Weiterentwicklung der Praxisorganisation.

Mehr Infos gibt's unter www.khs-audit-valuation.de oder persönlich bei Matthias Kleinlosen WP, KHS Audit and Valuation GmbH WPG, Telefon +49/(0)221-94 88 5-0, E-Mail matthias.kleinlosen@khs-wp.de

DHE REVISION®

Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung. Durchführung Nachschau. Beratung Einrichtung QM.

Kontakt:

Dr. Reiner Deussen WP/StB
DHE Revision Part mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Körnerstr. 84, 58095 Hagen
Tel.: 02331/922150
dr.deussen@dhe-revision.de
www.dhe-revision.de

Stellenbörse



GENOSSENSCHAFTSVERBAND **WESER-EMS**

Wir sind der Prüfungs- und Beratungsverband für ca. 300 Genossenschaften und genossenschaftliche Unternehmen in der Region Weser-Ems.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Wirtschaftsprüfer (m/w/d)

Ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, die Beratung unserer Mitglieder und Mandanten in unterschiedlichen Fragestellungen und Aspekten sowie die Durchführung von Projekten wie Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen, Umstrukturierungen etc.

Wir bieten Ihnen ein attraktives Gehaltspaket sowie verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeiten bei interessanten Mandanten in einem kollegialen Umfeld.

Dabei sind Ihre Einsatzorte vorwiegend in der Region Weser-Ems mit familienfreundlich kurzen Anreisewegen und nur wenigen Übernachtungsaufträgen.

Nähere Informationen unter <https://vr.mein-check-in.de/gvweser-ems/position-42067> oder ein einem persönlichen Gespräch.

Werden Sie Teil unseres Teams, wir freuen uns auf Sie!
Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V.
www.gvweser-ems.de

Zu verkaufen

GmbH Mantel Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft

Sitz: München

Stammkapital: Euro 25.000,00

Keine Mandanten, keine Forderungen, keine Verbindlichkeiten

Chiffre: WPK 3001



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Neu auf WPK.de

Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter www.wpk.de/newsletter-der-wpk/ abonnieren.

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen vom 16. Mai 2023 bis 15. August 2023

Geburtstage

85. Geburtstag



Sein 85. Lebensjahr vollendete am 22. Juni 2023 **WP Dr. h.c. Dietrich Dörner**, Ravensburg. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Dörner für seine langjährige ehrenamtliche Arbeit von Juni 1990 bis Juni 2002 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



WP Dr. Horst Herrmann, Moers, feierte am 27. Juni 2023 seinen 85. Geburtstag. Herr Dr. Herrmann engagierte sich von Januar 2001 bis Januar 2004 als Stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB/RA Dr. Bernhard Schmitz, Hamburg, vollendete am 23. Mai 2023 sein 85. Lebensjahr. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dr. Schmitz für sein ehrenamtliches Engagement als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Oktober 2002 bis Juni 2005.

80. Geburtstag



Am 3. Juli 2023 feierte **vBP/StB Dr. Carl W. Barthel**, Köln, seinen 80. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Barthel für sein langjähriges Engagement im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 2005.



WP/StB Dieter Ulrich, Berlin, feierte am 30. Mai 2023 seinen 80. Geburtstag. Herr Ulrich war von Juni 1996 bis Juni 1999 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Juni 2008 bis September 2011 dessen Vorsitzender. Von Juni 1999 bis Juni 2008 engagierte er sich als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 2002 bis Juni 2005 war er Vizepräsident und von Juni 2005 bis Juni 2008 hatte er das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer inne. Von Januar 1996 bis Dezember 2011 war Herr Ulrich zudem Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seinen langjährigen und ehrenamtlichen Einsatz für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.

75. Geburtstag



Sein 75. Lebensjahr vollendete am 29. Juli 2023 **WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Kemsat**, Leer. Herr Kemsat war von Juni 2005 bis September 2011

Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Von Januar 2006 bis Dezember 2011 war er Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hamburg. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

70. Geburtstag



WP/StB Dipl.-Finanzw. Christoph Köhnlein, Crailsheim, vollendete am 25. Juli 2023 sein 70. Lebensjahr. Herr Köhnlein war von September 2011 bis September 2018 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 13. Juni 2023 feierte **WP/StB Dipl.-Math. Bodo Richardt**, München, seinen 70. Geburtstag. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Richardt für seine ehrenamtliche Tätigkeit von Juni 2005 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Januar 2006 bis Dezember 2011 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern.

60. Geburtstag



WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Horstkötter, Hamburg, vollendete am 16. Juli 2023 sein 60. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Horstkötter für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2002 bis September 2011.



Ihren 60. Geburtstag feierte am 15. August 2023 **WPin/StBin Dipl.-Kffr. Petra Lorey**, Hamburg. Seit September 2022, wie zuvor bereits von September 2014 bis September 2018, engagiert sich Frau Lorey als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Von September 2018 bis September 2022 war sie als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig.

Jubiläen

50-jähriges Berufsjubiläum



WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Rudolf Volck, Düsseldorf, ehemaliges Mitglied des Beirates (1986 bis 1990) sowie des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer (1990 bis 2011) und ehemaliger Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Nordrhein-Westfalen (1986 bis 2011) beging am 20. Juni 2023 sein 50-jähriges Berufsjubiläum. Er war Präsident des Versorgungswerks der WP und vBP von 1993 bis September 2023 und ist Vorsitzender des Steuerberatervereins NRW e. V. seit 1983. Gerd Rudolf Volck ist Träger des Verdienstkreuzes Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

40-jähriges Berufsjubiläum



Sein 40-jähriges Berufsjubiläum beging am 28. Juni 2023 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB/RA Prof. Dr. Wilhelm Haarmann**, Frankfurt am Main.

25-jähriges Berufsjubiläum



Am 24. Juni 2023 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Holger Hundseder**, Augsburg, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



WP/StB Dipl.-Oec. Wolfram Rappl, München, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und ehemaliger Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern, beging am 3. Juli 2023 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Todesfall



Am 11. Mai 2023 verstarb **WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Walf**, Berlin, im Alter von 70 Jahren. Herr Walf engagierte sich ehrenamtlich von September 2011 bis September 2014 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer. Von Februar 2001 bis März 2005 war er als Angestellter der Wirtschaftsprüferkammer tätig.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

95. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Henry Helmdach, Pinneberg
vBP	Harald Hohmann, Hannover
WP	Dipl.-Kfm. Heinz Georg Jacoby, Hanau

90. Geburtstag

vBP/StB	Erika Christes, Köln
WP	Dr. Hannes Heinrich, Bergisch Gladbach
vBP	Rudi Kress, Gelsenkirchen
WP	Dipl.-Kfm. Helmut Ortland, Oldenburg
WP	Heinrich Schulte, Mülheim
WP/StB	Dr. Hans Dieter Wetekam, Braunschweig

85. Geburtstag

WP/RA	Jürgen Elsholz, München
WP/StB	Prof. Dr. Ulrich Ertner, Berlin
vBP/StB/RB	Alfred Hegele, Zusmarshausen
WP	Dr. Horst Herrmann, Moers
WP	Dr. Michael Kunz, Niederdürenbach

WP	Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten
vBP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Gerhard Scharrer, Regensburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alois Schiffel, Karlsruhe
WP	Dipl.-Kfm. Manfred Schmidt, Trebur
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Harold E. Summa, Nürnberg
WP	Dipl.-Kfm. Dieter Thiemann, Sehnde
WP	Dr. Kfm. Peter Wiegand, Göttingen
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Hans-Dietrich Wodarz, Buxtehude

80. Geburtstag

WP/RA/StB	FAfStR Dipl.-Finanzw. Dipl.-Jur. Klaus-Jürgen Böhm, Königstein
vBP/StB/RB	Karl Braun, Balingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Dürr, Frankfurt am Main
WP/StB/RA	Hartwig Goessler, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilfried Greis, Düsseldorf
vBP/StB	Dipl.-Kfm. H. Günter Hake, Leipzig
WP/StB/RB	Dr. Hans Peter Halmburger, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Hasenclever, Nürtingen

WP	Dipl.-Kfm. Klaus Herbert Jacob, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt-Christian Knischewski, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lutz Köhl, Chemnitz
vBP/StB	Helmut Köhnlein, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Willi Peters, Hamburg
vBP/StB	Dieter Rieger, Bad Pyrmont
WP	Dr. Jürgen Schebitz, Murnau
WP/StB	Dr. Hans-Joachim Tertel, Berlin
vBP/StB	Holger Westermann, Neunkirchen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Dietrich H. Westphal, Berlin

75. Geburtstag

vBP/StB	Manfred Alt, Eppelborn
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Alois Baumer, Tiefenbach
WP/StB/RA	Dr. Dietmar Benne, Saarlouis
WP/StB	Dipl.-Kfm. Henning Biermann, Lübeck
WP	Dipl.-Kfm. Michael Busch, Laatzen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Manfred Dribusch, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Haag, Mülheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Haßlinger, Bad Kreuznach
 WP/StB Dr. Hartmut Henning, Eisenach
 vBP/StB Leonhard Herrmann, Sulzbach-Rosenberg
 WP/StB/RA Dr. Thomas Kantenwein, München
 WP/StB/RB Erwin G. Kettl, Neuburg
 WP/StB Dr. Alfons Lamers, Drolshagen
 WP/StB Prof. Dr. Klaus-Jürgen Lehwald, Erfstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Linn, Schenefeld
 WP/StB/RA Karl-Friedrich Pfizenmayer, Berlin
 vBP/StB Wolfgang Reul, Starnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Rönnberg, Neu-Anspach
 WP Dipl.-Kfm. Hans Rainer Schäfer, Großseifen
 vBP/StB/RB Kurt-Joachim Scholz, Bremen
 vBP/RA/StB Dr. Lothar Schwarz, Schweinfurt
 WP Dipl.oec. Franz-Josef Schwarzhof, Essen
 WP/StB/RA Burkhard Stich, Unterschleißheim
 vBP/StB Peter Stodian, Weesby
 vBP/StB Betriebsw. Dipl.-Ökonom Burkhard Weber, Kriftel
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Norbert H. Wollmann, Stuttgart

70. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Ökonom Frank J.W. Bertram, Monschau
 WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Breuer, Weilheim
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Herbert Bringmann, Bad Wildungen
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Bernd Bühner, Neckarsulm
 WP Dipl.-Kfm. Günter Bürkle, Stuttgart
 vBP/StB Richard Deußen, Heinsberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Graßl, Aschheim
 WP/StB/RA Dr. Friedrich Helmert, Münster
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Ökonom Renate Holzke, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Joest, Münster
 vBP/StB/RB Manfred Kamp, Borchon
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Klein, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Burkhard Klein, Düsseldorf

vBP/StB Ekkehard Kuhls, Uelzen
 WP/RA Dipl.-Kfm. Werner Linn, Frankenthal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jochen Lorenzen, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Walter Helmuth Meyer, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Jürgen Müller, Bad Bergzabern
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Neu, Attendorn
 vBP/StB Jürgen Pillatzke, Kiel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Rainer Plath, Wedemark
 vBP/StB/RB Friedhelm Präbüler, Düsseldorf
 WP/StB/RA Dr. Manfred Roemer, München
 WP Dipl.-Kfm. Manfred Schunder, Wellendingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter vom Stein, Wermelskirchen
 WP Dipl.-Kfm. Harald Willbarth, Lütow
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Zodel, Langenargen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Reinhard Zschoche, Krefeld
 vBP/StB/RB Markus Zwicklbauer, Fürstzell

65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Beltrup, Hungen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Gerd Bovensiepen, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Udo Dengler, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Dorfmueller, Remscheid
 vBPin/StBin Cornelia Dudeck, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.oec. Reinhold Eder, Bonstetten
 WP/StB Dipl.-oec. Armin Edinger, Friedberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Felix Falk, Überlingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Flottmeyer, Hamm
 WP/StB Dipl.-Kfm. Markus Fritz, Waiblingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Gehrke, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Graf, Dresden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Griem, Hamburg
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Frank Heinze, Tübingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Henseler, Hürtgenwald

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Heyers, Neuss
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Horn, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Philip Hornig, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Jäcker, Neu-Isenburg
 WP/StB Dr. Olaf Jahn, Aschheim
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Holger Jürgensen, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Ralph Köhn, Hamburg
 WP Dipl.-Volksw. Georg Kütter, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Lutz, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Meurer, Erkelenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Mrowka, Bonn
 WP/StB Dr. Markus Niemeyer, Wuppertal
 WP/StB Dr. Günter Pferdmenges, Krefeld
 WP/StB Dr. Peter Provinsky, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Rainer Scheller, Hamburg
 WP/StB Andrea Schneider, Kempten
 WP/StB Dipl.-Volksw. Volker Schulz, Vettelschoß
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingrid Senbert, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Städele, Waltenhofen
 vBP/RA FafSTR Benn Wilhelm
 WP/StB Walter Stein, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Stolz, Lüdenscheid
 WP Dipl. Betriebsw. Hans-Günter Strüder, Plön
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Taphorn, Lohne
 WP/StB Dr. Günter Tolls, Königsbrunn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram Volk, Aschaffenburg
 vBP/StB Dr. Klaus-Michael Weide, Wolfhagen
 vBP/StB Roland Wendel, Schwäbisch Gmünd
 WP/StB Dipl. Betriebsw. (B.A.) Thomas Wilhelmy, Villingen-Schwenningen
 WP Dipl.-Kfm. Gerhard Zenk, Zapfendorf

Jubiläen

65-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Prof. Dr. Dr. h.c. Rainer Ludewig, Kassel

55-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Margarete Breitfeld, Dietmannsried

WP/StB Dipl.-Kfm. Karl J. Reiner, Rosenheim

WP Dr. Helmut Ritter, Aying

WP Dr. Kurt Röhricht, Bielefeld

50-jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Wilfried Boelke, Essen

WP Dipl.-Kfm. Günter Kühl, Bergisch Gladbach

WP Dipl.-Kfm. Joachim Schmidts, Essen

WP/StB Dr. Peter E. Turnbull, Ahrensburg

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Bender, Jülich

WP/StB Dipl.-Volksw. Ingeborg Chrysant-Piltz, Königswinter

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Endres, Marl

WP/StB Dipl.-Kfm. Diethelm Harwart, Frankfurt am Main

WP Dipl.-Kfm. Peter Marks, Essen

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred E. Otto, Willich

WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Stahl, Saarbrücken

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang-Peter Stoldt, Bad Schwartau

WP/StB/RB Dr. Albert Wahl, Viersen

WP/StB/RA Bernd Wehberg, Hagen

WP Dipl.-Volksw. Alois Bernard Winkler, Düsseldorf

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Bostel, Bonn

WP/StB Dr. Michael Dreist, Krefeld

WP/StB Dipl.-Volksw. Horst Volkmar Heun, Bonn

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Hohl, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Jainski, Darmstadt

WP/StB/RA Christian Klose, Freising

WP/StB/RB Dr. Horst Kuchinka, Regensburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Lindner, Kempen

WP/StB Dipl.-Kfm. Bohdan Mossa-Schlump, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Rönning, Neu-Anspach

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Arnold Rzymelka, Arnberg

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Elisabeth Schick-Artmeier, Nürnberg

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl-Heinz Schott, Hof

WP Dipl.-Oec. Rudolf Schubert, Haltern am See

WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Hubert Storms, Duisburg

WP/StB Dipl.-Volksw. Ernst G.

Thomas, Neuss

WP/StB/RA Heinz Zimmermann,

Wohlfurt

30-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Alfred Anders, Ratingen

vBP/StB Gerold Beermann, Melle

vBP/StB Heinz-Dietmar Dick, Solingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Dildei, Neu-Isenburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Dudek, Hannover

WP/StB Dr. Gabriele Fricke, Hagen

vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Rainer Gansen, Köln

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Graf, Dresden

vBP Klemens Hakvoort, Isselburg

WP Dipl.-Betriebsw. Andreas

Herzing, Dreieich

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas L.

Huber, Freising

WP/StB Dr. Georg Hübner,

Königstein

vBP/StB Karlheinz Huß, Dinkelsbühl

WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw.

Hans-Jürgen Jansen,

Bergisch Gladbach

WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Hasso Kolberg,

München

vBP/StB Ekkehard Kuhls, Uelzen

WPIn Dipl.-Kfm. Ursula Henze,

Köln

vBP/StB Irene Langhein, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Kirsten Leopold,

Köln

WP/StB Dipl.-Betriebsw.

Rainard Lüke, Schloß

Holte-Stukenbrock

WP/StB Dipl.-Volksw.

Wirtschaftsassessor Josef Moll, Düsseldorf

vBP/StB Günter Nottbeck, Emsdetten

WP/StB Dipl.-Ök. Hans-Jörg

Oostendorp, Bocholt

WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Post, Kaarst

vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Wolf-Dieter

Rosenberg, München

WP/RA/StB Dr. Frank Roser, Reinbek

WPIn/StBin Dipl.-Kfm. Ursula Rühle,

Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Astrid E. Sand,

Tangstedt

WP/StB Dipl.oec. Karl-Heinz

Scherer, Ahaus

WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer

Schnorbus, Korschenbroich

WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Spanier,

Köln

WP/StB Dipl.-Kfm. Christian

Ueberholz, Remscheid

WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Vedder,

Frankfurt am Main

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Jörg Althans, Gütersloh

WP/StB Prof. Dr. Peter Bömelburg,

Ansbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Heiner

Bongertmann, Kleve

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Bormann,

Essen

WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Braun,

Dillingen

WP Dipl.-Kfm. Jörg

Buschmann, Dinslaken

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Ebert,

Erfstadt

WP/StB Günter Edelmann,

Bachhagel

WP/StB Dipl.-Kfm. Carl Michael

Eichler, Düsseldorf

WPIn/StBin Dipl.-Kfm. Anna Margareta

Gehrs, Harsewinkel

WP/StB Dipl. Betriebsw. Michael

Geipel, München

WP Dipl. Betriebsw. Oliver

Geis-Sändig, St. Ingbert

vBP/StB Friedbert Großkopf,

Limbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Günther,

Bocholt

WP/StB Dipl.-Kfm. Elmar Heil, Fulda

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Gerd

Hillen, Boppard

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hubert

Hofmann, Wörth

WP/StB Dr. Uwe Andreas Jüttner,

Burgdorf

WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Joachim Kästel, Neustadt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Peter, Kassel	WP/StB/RA	Manfred Hartmut Steinborn, Krefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Kissenkötter, Münster	WP/StB	Dipl.-Kfm. Rudolf Pötzing, München	WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Ursula Steinhoff, Willich
WP	Dipl.-Kfm. Rolf-Theo Klein, Köln	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Martin D. Rahn, Neuwied	WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Kfm. Ottmar Stiefler, Pegnitz
WP/StB	Dr. Jan-Christopher Kling, LL.M., Kaiserslautern	WPin/StBin	Dipl.-Finanzw. Sabine Rauscher, Remseck	WP/StB	Dipl.-Kfm. Anton Stockinger, Grafenau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Albert Kolmeder, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Reuter, Tönisvorst	WP/StB	Dipl.-Kfm. Riccarda Stumpp, Ehingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Kortbuß, Ahaus	WP/StB	Dr. Matthias Ritzi, Heidelberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Axel Thiele-Müll, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Sabine Ursula Kosch, München	WP/StB	Claudia Scheerer, Hausen bei Würzburg	WP	Dipl.-Betriebsw. Pia Ottilie Tremmel, Walluf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Kozikowski, Freising	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Schlenk, Friesenheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl Unterforsthuber, Eggenfelden
WPin/StBin	Dipl.-Betriebsw. Sabine Lauer, Feldafing	WP/StB	Johann Schmalz, Schlüsselfeld	WPin/StBin	Dipl.-Ök. Sandra Vogt-Sasse, Karben
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Lorenz, München	WP	Prof. Dr. Bettina Schneider, Aachen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Claus-Peter Wagner, M.P.A., Dreieich/Buchschlag
WP/StB	Dipl.-Kfm. Eberhard Mathes, München	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Thomas Schneider, Passau	vBP/StB	Roland Wendel, Schwäbisch Gmünd
vBPin/StBin	Dipl.-Finanzw. Doris Merkl-Gürtler, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Volksw. Wolfgang Sczesny, Augsburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Weskamp, Düsseldorf
WP/StB	FBfIntStR Prof. Dr. Norbert Neu, Bonn	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Iris Selch, Helmbrechts	WP/CISA	Prof. Dr. Christoph Wiese, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerald Nirschl, Eging	vBP/RA	FAfStR FAFAR Dipl.-Betriebsw. Wolfgang-Dietrich Stark, Wiesbaden	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Zapf, Aschheim
WP/StB	Dipl.oec.Univ Siegfried Offinger, Stadtbergen	WP/StB	Dr. Jörg Steinacker, Erlangen		

Todesfälle

31.03.2023	WP/StB Dr. Friedrich Schulmann, Oer-Erkenschwick	06.06.2023	WP/StB Wolfgang Moths, Weil der Stadt
07.04.2023	vBP/StB Karl-Heinz Kaufmann, Düsseldorf	11.06.2023	WP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz Thiele, Kassel
14.04.2023	WP Dipl.-Kfm. Horst W. Schüllermann, Dreieich	13.06.2023	WP/StB/RA Michael Kottenhoff, Leipzig
16.04.2023	WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Günkel, Aachen	16.06.2023	WP/StB Dipl.-Inform. Lars Tewes, Hamburg
20.04.2023	WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus J. Kleber, Wallerfangen	22.06.2023	WP/StB/RB Dipl.-Volksw. Gerhard Giesel, Freiburg
11.05.2023	WP/StB/RB Dr. Klaus Hübenthal, Remscheid	24.06.2023	vBP/StB Dipl.-Finanzw. Norbert Wilke, Halle
15.05.2023	WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Brackert, Hamburg	04.07.2023	WP/StB Dr. Hans Günter Senger, Frankfurt am Main
18.05.2023	vBP/StB Joachim Melloch, Essen	08.07.2023	WP Dipl.-Volksw. Ina Janssen, Düsseldorf
20.05.2023	WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Wondrak, Mainhausen	30.07.2023	WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Christoph Hellwig, Ronnenberg
22.05.2023	vBP/StB Hans Karl Klein, Solingen		
23.05.2023	WP/StB Dipl.-Kfm. Heidi Klass, Wasserburg		
31.05.2023	WP/StB Dipl.-Ökonom Ralf Schäfer, Dresden		
01.06.2023	WP Dipl.-Kfm. Bernd Übelein, Hirschaid		

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Geldwäscheprävention in der Wirtschaftsprüferpraxis

Onlineworkshop der Financial Intelligence Unit (FIU) und der WPK
für Mitglieder sowie deren Geldwäschebeauftragte

Themen

- ▶ Arbeit der FIU
- ▶ Registrierung beim Portal für Geldwäscheverdachtsmeldungen goAML
- ▶ Pflicht zur Meldung von Geldwäsche- und Terrorismusverdachtsfällen
- ▶ Relevante Typologien der FIU für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- ▶ EU-Legislativpaket zur Reform der Geldwäscheprävention

So nehmen Sie teil

Eine Voranmeldung zum Onlineworkshop ist nicht erforderlich. Die Veranstaltung wird im Mitgliederbereich **MEINE WPK** stattfinden. Prüfen Sie daher bitte vor der Veranstaltung, ob Sie Ihre Zugangsdaten (neunstellige Registernummer und Ihr Passwort) zur Hand haben. Sollten Sie Ihre Zugangsdaten nicht zur Hand haben, helfen Ihnen die Kollegen im Berufsregister gerne weiter:
Telefon +49 30 726161-222

So nimmt Ihr Geldwäschebeauftragter teil

Gerne können Sie Ihren Geldwäschebeauftragten als weiteren Nutzer unter **MEINE WPK** registrieren. Auch hier stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung:
Telefon +49 30 726161-222

i Weitere Informationen unter
www.wpk.de/veranstaltungen/

28. September 2023
10:00 bis 12:30 Uhr



DAS WPK MAGAZIN ALS APP ODER PDF!

Entspannt unterwegs das WPK Magazin digital lesen



Wenn Sie das WPK Magazin nur als **PDF-Datei** beziehen wollen, können Sie dies im Mitgliederbereich „Meine WPK“ jederzeit selbst festlegen.

www.wpk.de/meine-wpk/
→ Meine Daten

App-Download



App Store



Google Play